

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1959	Nummer 95
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Arbeits- und Sozialminister.	
29. 7. 1959	Landesjugendplan 1959	2049

Landesjugendplan 1959

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 03, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel)

Gliederung	1959		
	Haushalts- ansatz	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM
I. Jugend und Beruf	2 565 000	3 085 000	5 650 000
II. Jugend und freie Zeit	2 200 000	2 274 000	4 474 000
III. Jugend und Erholung	1 390 000	3 697 000	5 087 000
IV. Jugend und Familie	1 245 000	555 000	1 800 000
V. Jugend und junge Gemeinschaft	1 715 000	3 065 000	4 780 000
VI. Jugend und Staat	1 250 000	5 174 000	6 424 000
	10 365 000	17 850 000	28 215 000

Anmerkung: Die in der Spalte lfd. Nr. angegebene Klammerzahl bezieht sich auf die vergleichbaren Ziffern des Landesjugendplans 1958.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1959			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
	I. Jugend und Beruf				
1 (19)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher stattfinden	25 000	06 81/601/7	50 000	75 000
2 (20)	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen	10 000	06 81/622/1	10 000	20 000
3 (22)	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen	—	05 02/608	150 000	150 000
4 (23a)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfern und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend	400 000	06 81/601/8	900 000	1 300 000
5 (23b) (neu)	Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen und zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen	100 000	06 81/615/3	400 000	500 000
6 (23c)	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen	10 000	06 02/662/1	30 000	40 000
7 (24)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten . . .	2 000 000	05 02/602	1 500 000	3 500 000
8 (26)	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	10 000	06 81/650/1	25 000	35 000
9 (neu)	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen . .	10 000	06 81/650/1	20 000	30 000
	Summe I:	2 565 000		3 085 000	5 650 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1959			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
	II. Jugend und freie Zeit				
1 (2)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“	450 000	06 81/601/2	550 000	1 000 000
2 (3)	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“	350 000	06 81/607/1	250 000	600 000
3 (7)	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeit- heimen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“	340 000	06 81/611/3	410 000	750 000
4 (4)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur In- standsetzung und Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen	30 000	05 02/601	50 000	80 000
5 (5)	Zuschüsse zur Förderung von Freizeit- und Begeg- nungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin	150 000	06 81/611/1	140 000	290 000
6 (6)	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begeg- nungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogi- scher, künstlerischer und allgemeinbildender Hin- sicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften	100 000	06 81/611/2	10 000	110 000
7 (8)	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwett- bewerben				
	a) im Bereich der Jugendpflege	50 000	06 81/611/4	50 000	100 000
	b) im Rahmen der Schulen	30 000	05 02/605	70 000	100 000
8 (9)	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungsankün- digungen im Bereich der Jugendämter und Jugend- ringe	120 000	06 81/611/5	10 000	130 000
9 (10)	Zuschüsse zur Freizeitbetreuung von jugendlichen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen	80 000	06 81/611/6	30 000	110 000

Lfd. Nr.	- Zweckbestimmung	1959			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
10 (17a, b, c)	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	25 000	06 81/615/2	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	100 000	05 02/604	154 000	254 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen	30 000	aus 05 55/602	100 000	130 000
11 (17a, b)	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit				
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	25 000	06 81/615/2	105 000	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	20 000	05 02/604	40 000	60 000
12 (neu)	Zuschüsse zur Errichtung sowie zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendspielplätzen	300 000 (Teilansatz)	06 81/601/15	200 000	500 000
	Summe II:	2 200 000		2 274 000	4 474 000
	III. Jugend und Erholung				
1 (12a-d)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen	600 000	06 81/601/4	1 200 000	1 800 000
	b) Schullandheime	300 000	05 02/603	491 000	791 000
	c) Jugenderholungsheime	60 000	06 81/601/5	190 000	250 000
	d) feste Jugendzeltplätze	150 000	06 81/601/6	100 000	250 000
(neu)	e) Jugendferienheime	40 000	06 81/601/5	160 000	200 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege . .	40 000	06 81/608/1	260 000	300 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1959			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
3 (neu, 14a, b)	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugend- erholung einschl. der Vergütung für Helfer				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	60 000	06 81/608/1	890 000	950 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtauf- gaben und für Studenten	120 000	05 02/606	236 000	356 000
4 (11)	Zuschüsse zur Beschaffung von Zeltmaterial im Be- reich der Jugendpflege	20 000	06 81/611/7	170 000	190 000
	Summe III:	1 390 000		3 697 000	5 087 000
	IV. Jugend und Familie				
1 (19)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tages- stätten, in denen jugendpflegerische Bildungsmaß- nahmen stattfinden	45 000	06 81/601/7	155 000	200 000
2 (21)	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie . . .	200 000	06 81/622/2	400 000	600 000
3 (neu)	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflich- tungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Eigenheimen und Eigentumswoh- nungen	500 000	06 81/612	—	500 000
4 (neu)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Fami- lienferienheimen	300 000	06 81/601/16	—	300 000
5 (neu)	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen im Rah- men der Familienerholung	200 000	06 86/608/3	—	200 000
	Summe IV:	1 245 000		555 000	1 800 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1959			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
	V. Jugend und junge Gemeinschaft				
1 (1)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeit- heimen für die Jugend	300 000	06 81/601/1	1 200 000	1 500 000
2 (neu)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen-Tür“	735 000 250 000 200 000	06 81/601:1 02 02/532 10 03/600:4	1 215 000 — —	1 950 000 250 000 200 000
3 (2)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Häusern der Jugend	50 000	06 81/601/2	250 000	300 000
4 (3)	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Häuser der Jugend	50 000	06 81/607/1	50 000	100 000
5 (17)	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	25 000	06 81/615:2	75 000	100 000
6 (17)	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	25 000	06 81/615:2	75 000	100 000
7 (25a)	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und zur Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen für den Landesjugendring und für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	40 000	06 81/606/1	120 000	160 000
8 (neu)	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der päd- agogischen, musisch-kulturellen sowie der staats- bürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landes- ebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . .	40 000	06 81/606/2	80 000	120 000
	Summe V:	1 715 000		3 065 000	4 780 000
	VI. Jugend und Staat				
1 (15)	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten	400 000	06 81/601/3	600 000	1 000 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1959			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02.03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
2 (162-g, 17c)	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit				
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	20 000	aus 01 01/313	—	20 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege	220 000	06 81/615/1a	2 360 000	2 580 000
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege . . .	90 000	06 81/615/1b	220 000	310 000
	d) des Ringes Politischer Jugend einschließlich Schrifttum und Filmarbeit	—	03 02/604	365 000	365 000
		—	604	40 000	40 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	70 000	05 02/605	399 000	469 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	45 000	aus 05 51/600	114 000	159 000
		60 000	05 51/601	67 000	127 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	45 000	aus 05 51/600	151 000	196 000
3 (81)	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	50 000	06 81/616	50 000	100 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art	40 000	05 02/607	118 000	158 000
		60 000	05 19/347	—	60 000
4 (25b)	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten des Ringes Politischer Jugend und der auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände . . .	—	03 02/604	25 000	25 000
5 (27)	Für besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens	—	03 02/604	665 000	665 000
		150 000	aus 02 03/600	—	150 000
	Summe VI:	1 250 000		5 174 000	6 424 000

Erläuterung zu I/4:

Von dem Ansatz sind veranschlagt:

- a) 150 000 DM für die Förderung von Jugendwohnheimneubauten.
b) 450 000 DM für die Förderung von Altheimen (Nachholbedarf).
c) 400 000 DM für die anteilige Abdeckung von Übertenerungskosten in Neubauten, die ohne Verschulden des jeweiligen Heimträgers entstehen.
d) 300 000 DM für die Förderung des Wiederaufbaues, der Instandsetzung und Einrichtung kriegszerstörter Gesellenheime.

Vorwort zum Landesjugendplan 1959

Es ist der neunte Landesjugendplan, den Landesparlament und Landesregierung der Öffentlichkeit vorlegen. Welche Bedeutung ihm beizumessen ist, mag daraus ersehen werden, daß trotz geringfügigen Abbaues einiger Investitionsprogramme die Mittel des Landesjugendplans um fast 3 000 000,— DM auf 28 215 000,— DM erhöht wurden.

Außer dieser beachtlichen Anhebung der Mittel für die gesamte Jugendarbeit scheinen mir drei Merkmale kennzeichnend zu sein für eine von Parlament und Regierung gewünschte Neuorientierung des Jugendplans:

Der Landesjugendplan 1959 zeigt gegenüber den bisherigen Jugendplänen ein verändertes Gefüge, welches deutlich in sechs Abschnitten die Beziehung des jungen Menschen zu *Beruf, freier Zeit und Erholung* sowie zur *Familie, zur jungen Gemeinschaft* und zum *Staat* herausstellt.

Mit der Bildung eines besonderen Schwerpunktes „Jugend und Familie“ wird deutlich gemacht, daß Jugendarbeit in der heutigen Zeit unter dem Blickpunkt der Familie und in ganz besonderer Hinwendung zur jungen Familie zu stehen hat. Dabei wird auch erstmalig im Bundesgebiet die Absicht, Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen für junge Familien aus Jugendplanmitteln zu fördern, in die Tat umgesetzt.

Außerdem bietet er auf acht neuen Gebieten, die eine Anhebung des Niveaus zeitgemäßer Jugendpflegearbeit u. a. durch Einsatz besonderer Fachkräfte der pädagogischen, der musisch-kulturellen und der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit zum Ziel haben, bisher nicht vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten.

Mit dieser Neuorientierung und den genannten Veränderungen ist ein erster Schritt zur Verwirklichung der in der Regierungserklärung vom 25. 7. 1958 aufgestellten Forderung getan, den Landesjugendplan einer Überprüfung zu unterziehen.

Ich wünsche, daß der Landesjugendplan 1959 mit seinen reichhaltigen Möglichkeiten einer zeitgemäßen Jugendförderung vielen jungen Menschen unseres Landes in der Vielfalt ihres Strebens spürbare Hilfe bringt.

Düsseldorf, im August 1959.

Johannes Ernst
Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien zum Landesjugendplan 1959

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1959 — IV B/3 gen — 6411.2 — 6400.2 — (3.01.11)

I n h a l t

A.

Allgemeiner Teil	Seite
Arbeits- und Sozialministerium	
I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe	2069
II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse	2070
III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	2072
IV. Verwendungsnachweise	2074
Kultusministerium	
a) Haushaltsrechtliche Vorschriften	2076
b) Gutachterausschüsse	2076

B.

Besonderer Teil

Abschnitt I: Jugend und Beruf

Position 1:	Tagesstätten und Werkheime für Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher	2077
Position 2:	Berufsfördernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Bundesjugendplan	2077
Position 3:	Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen	2081
Position 4:	Jugendwohnheime für die werktätige Jugend	2082
	Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen	2091
Position 5:	Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen und Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen	2096
Position 6:	Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen	2103
Position 7:	Schüler- und Studentenwohnheime	2104
Position 8:	Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene	2107
Position 9:	Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene	2107

Abschnitt II: Jugend und freie Zeit

Position 1:	Heime der offenen Tür	2109
	Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art	2117
Position 2:	Betriebskosten für Heime der Offenen Tür	2122
Position 3:	Betriebskosten und Verbesserung der Ausstattung für Jugendfreizeitheime mit teiloffener Tür	2125
Position 4:	Schülertagesstätten	2131
Position 5:	Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen	2133
Position 6:	Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen	2133
Position 7:	Jugendwettbewerbe	
	a) im Bereich der Jugendpflege	2134
	b) im Rahmen der Schulen	2135
Position 8:	Veranstaltungsankündigungen	2136
Position 9:	Freizeitbetreuung von jungen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen	2138
Position 10:	Jugendbildendes Schrifttum	
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	2139
	b) an Schulen aller Art	2140
	c) im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen	2140

Position 11:	Jugendfilmarbeit	Seite
a)	im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	2142
b)	an Schulen aller Art	2141
Position 12:	Jugendspielplätze	2143
Abschnitt III: Jugend und Erholung		
Position 1:	Einrichtungen der Erholungspflege	
a)	Jugendherbergen	2145
b)	Schullandheime	2151
c)	Jugenderholungsheime	2153
d)	Feste Jugendzeltplätze	2159
e)	Jugendferienheime	2163
Position 2:	Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen	2164
Position 3:	Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung	
a)	im Rahmen der Jugendpflege (einschließlich Vergütung für Helfer)	2165/66
b)	für Schüler und Studenten	2167
Position 4:	Zeltmaterial	2168
Abschnitt IV: Jugend und Familie		
Position 1:	Tagesstätten zur Vorbereitung der Jugend für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie	2169
Position 2:	Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen (Ehe, Haus, Familie)	2169
Position 3:	Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen für junge Familien	2171
Position 4:	Familienferienheime	2175
Position 5:	Familienerholung	2203
Abschnitt V: Jugend und junge Gemeinschaft		
Position 1:	Jugendfreizeitheime	2211
Position 2:	Jugendfreizeitheime mit teiloffener Tür	2217
Position 3:	Häuser der Jugend	2217
Position 4:	Betriebskosten für Häuser der Jugend	2217
Position 5:	Jugendbildendes Schrifttum der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	2218
Position 6:	Jugendfilmarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	2219
Position 7:	Verwaltungskosten und Landesjugendtreffen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	2220
Position 8:	Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden	2221
Abschnitt VI: Jugend und Staat		
Position 1:	Jugendbildungsstätten	2223
	Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten	2224
Position 2:	Bildungs- und Schulungsveranstaltungen	
b)	der freien Jugendpflege	2229
c)	der behördlichen Jugendpflege	2232
d)	des Rings politischer Jugend	2233
e)	bis	
g)	der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und sonstigen Volksbildungseinrichtungen	2234
Position 3:	Internationale Jugendbegegnung	
a)	im Rahmen der Jugendpflege	2235
b)	in Verbindung mit Schulen aller Art	2243
Position 4:	Verwaltungskosten des Rings politischer Jugend und der auf Landesebene anerkannten politischen Jugendverbände	2249
Position 5:	Besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens	2249
C.		
Anhang:	Anerkennung von Jugendgemeinschaften	2253

Landesjugendplan 1959

A

Allgemeiner Teil

Arbeits- und Sozialministerium

Allgemeine Bestimmungen

für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten.

I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe

1. Im Landesjugendplan legt der Arbeits- und Sozialminister für die Jugendpflege ein wiederum erweitertes Angebot vor, um günstige Voraussetzungen für eine zeitgemäße Jugendpflegearbeit, die allen Jugendlichen des Landes gilt, zu schaffen. Durch das großzügig angelegte und mit erheblichen Landesjugendplanmitteln unterstützte Bauprogramm für Jugendpflegestätten konnten im Lande Nordrhein-Westfalen bisher bereits zahlreiche beispielhafte Bauten für die Jugendpflegearbeit in allen Bereichen errichtet werden.

Die Planung weiterer Jugendfreizeitheime aller Art bedarf weiterhin ganz besonderer und auch kritischer Überlegungen. Nur vom tatsächlich nachweisbaren und objektiv anerkannten Bedarf her kann der Bau neuer Jugendpflegestätten, für die durchweg erhebliche Landesmittel beantragt werden, begründet werden. Der Bedarf ist zunächst von den Belangen der Jugend und von der Aktivität und Leistungsfähigkeit ihrer Gruppen her zu beurteilen. Auch ist bei der Planung einer Einrichtung und vor der Einleitung einer Landesförderung zu prüfen, ob Vorhaben anderer Träger, für die ggf. ein Nachholbedarf anzuerkennen ist, nicht benachteiligt werden.

Für zahlenmäßig kleinere Gruppen und Verbände, denen ein besonderer Heimbau auch im Hinblick auf die meist erheblichen laufenden Betriebskosten nicht angeraten werden kann, sollten Wege gesucht werden, um ein gemeinsames Heim zu bauen und zu unterhalten. Die Sorge für den Heimbau dieser Jugendgemeinschaften sollten sich die Gemeinden und Gemeindeverbände (Jugendämter) in besonderer Weise angelegen sein lassen, indem sie den Bau eines Jugendfreizeitheimes bzw. eines Hauses der Jugend, das mehreren Jugendgemeinschaften für ihre Jugendpflegearbeit ständig zur Verfügung steht, unterstützen.

Die Jugend, die in keiner festen Jugendgemeinschaft steht, und die Jugend in den ländlichen Gebieten muß besondere Beratung und Hilfe erhalten im Hinblick auf die Planung und Förderung von Jugendfreizeitheimen aller Art. Nachdem in den vergangenen Jahren die Verbandsjugendheime entsprechend den eingegangenen Anträgen besonders stark gefördert worden sind, sollte nunmehr der Schwerpunkt künftiger Förderungen bei jenen Jugendpflegestätten liegen, die der gesamten Jugend — ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit — dienen. Heimen der „Offenen Tür“ und Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ im Sinne der nachstehenden Richtlinien ist bei der Förderung daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Vorrang dieser Heime sollte auch in dem Vorschlag für die Höhe einer Finanzierung aus Landesjugendplanmitteln gebührende Beachtung finden.

2. Von jedem Träger einer Jugendpflegestätte wird eine angemessene Eigenfinanzierung seines Projektes erwartet, deren Höhe jeweils aus den nachstehenden Einzelrichtlinien zu den verschiedenen Heimgruppen ersichtlich wird. Jedoch ist bei den örtlichen Jugendfreizeitheimen aller Art, den Heimen der „Offenen Tür“ und den Häusern der Jugend der Anteil an Eigenmitteln wie auch der Anteil der kommunalen Förderung nicht verbindlich festgelegt; er wird vielmehr in jedem Einzelfall gesondert ermittelt.

Finanzschwäche des Heimträgers oder der Gemeinden und Gemeindeverbände soll nicht zu einer Benachteiligung des Vorhabens bei der Förderung aus Landesjugendplanmitteln führen. Die Landesförderung erhält ihre Begründung durch die Notwendigkeit des örtlichen Jugendfreizeitheimes, die jugendpflegerische Leistungsfähigkeit des Trägers und die Güte und Angemessenheit seines Raumprogramms. Demnach können mit Landesmitteln nur gediegene, dem Bedürfnis und Stil der Jugend im Raumprogramm und in der architektonischen Auffassung entsprechende, Jugendfreizeitheime ohne Repräsentationsbedürfnis und Aufwand gefördert werden.

3. Der Zuschuß aus Landesmitteln kann bei Jugendfreizeitheimen aller Art zwischen 20 und 30 % der Gesamtkosten (Bau und Einrichtung) liegen, wobei die Freizeitheime mit teiloffenen Türen den Höchstanteil erhalten sollen; er kann für Freizeitheime der Verbände äußerstenfalls 60 000,— DM und für Freizeitheime mit Teil-Offener-Tür äußerstenfalls 80 000,— DM betragen.

Für Heime der Offenen Tür und Häuser der Jugend kann mit einer Finanzierung aus Landesmitteln zwischen 40 und 50 % der Gesamtkosten, jedoch nicht über 150 000,— DM im Einzelfall gerechnet werden.

4. Um eine Übersicht über die in einem Rechnungsjahr beantragten Förderungen von Jugendpflegestätten aller Art (Jugendfreizeitheime, Offene Türen, Häuser der Jugend, Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Jugendferienheime, Jugendzeltplätze, Jugendspielplätze, Jugendbildungsstätten) zu gewinnen und eine gerechte Mittelverteilung zu gewährleisten, wird ein Termin für die Antragstellung auf Gewährung von Landesjugendplanmitteln bestimmt, nach dessen Ablauf eine Förderung voraussichtlich nicht mehr möglich ist.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten, die nach dem 1. September jeden Jahres beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Anträge auf Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe (Tagesstätten, Werkheime, Jugendwohnheime) wird wegen des Zusammenhangs einer Förderung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Bundesjugendplans kein Termin für die Antragstellung gesetzt. Hier gelten die im Landeskuratorium für Jugendheimstattdaten zwischen den einzelnen Förderungsstellen und den Trägergruppen jeweils zu treffenden Absprachen für eine termingerechte Vorlage von Anträgen.

II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse

1. Vorbereitung der Antragstellung

Den Trägern der in Aussicht genommenen Jugendpflegestätten wird empfohlen, vor einer Planung die Fachberatung ihrer Trägergruppe oder Landesstelle in Anspruch zu nehmen, damit eine gute Gestaltung des Raumprogramms und eine ordnungsgemäße Vorlage der Anträge gewährleistet sind. Nötigenfalls kann diese Fachberatung über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Friedrichstraße 61d, bzw. für Einrichtungen der Jugendberufshilfe über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, Düsseldorf, Langerstraße 2, erfolgen.

Außerdem sollte frühzeitig, mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, der Vorentwurf des Projekts (Maßstab 1:200 genügt) mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes durchgesprochen und gleichzeitig das zuständige Jugendamt von dem

T.

geplanten Bauvorhaben im einzelnen unterrichtet werden.

Um eine zeitgemäße, zweckentsprechende und form-schöne Inneneinrichtung zu erzielen, wird empfohlen, sich bei Auswahl der Möbel usw. des Rates eines Fachmanns zu bedienen, der in der Raumgestaltung von Jugendheimen Erfahrung hat.

2. Antragsweg und Antragsunterlagen

Nach der Vorplanung ist der Antrag unter Verwendung des Antragsmusters (s. Teil B dieser Richtlinien) mit den endgültigen Planungs- und sonstigen Unterlagen dem Jugendamt vorzulegen.

Soweit in den einzelnen Richtlinien kein Antragsmuster vorgesehen ist, genügt eine formlose Antragstellung.

Grundsätzlich genügt eine einfache Ausfertigung; außerdem ist ein Doppel des ausgefüllten Antragsmusters beizufügen, aus dem die Gesamtkosten sowie der Finanzierungsplan ersichtlich sind. Bei allen Anträgen für den Bau von Jugendwohnheimen ist zweifache Ausfertigung aller Antragsunterlagen erforderlich. Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen zugleich Grenzlandmittel, Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mittel aus dem Bundesjugendplan oder Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beantragt werden.

Allen Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
- b) ein vollständiger Satz Bauzeichnungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde. (Alle Planunterlagen müssen im Maßstab 1:100 gefertigt sein, der Lageplan im Maßstab 1:500. Planunterlagen sind so zu heften, daß eine Prüfung der Bauskizzen ohne Abheftung erfolgen kann),
- c) ein spezifizierter Kostenvoranschlag (nach DIN 276),
- d) ein Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder verbindlich in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art,
- e) eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sächlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen, soweit später Betriebskostenzuschüsse erbeten werden,
- f) eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll) gem. Erl. d. Min. f. Wiederaufbau vom 18. 12. 1951 — III B 6 — 353.1 (70) Tgb.-Nr. 5035/51, beglaubigte Abschrift des Miet- oder Pachtvertrages, ggf. auch des Kaufvertrages,
- g) im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen,
- h) in den nachstehenden Richtlinien (Teil B) und den Antragsmustern jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.

Soll ein Landeszuschuß nur zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen dienen, so ist dem Antrag eine spezifizierte Aufstellung der vorgesehenen Einrichtungsgegenstände nebst einem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen gem. vorstehendem Buchst. d) beizufügen.

Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, daß der Antragsteller das preisgünstigste Angebot berücksichtigen wird.

Das Jugendamt leitet Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen mit seiner ausführlichen Stellungnahme, die insbesondere die Bedarfs-

frage berücksichtigen muß, und unter Angabe der zur Verfügung gestellten Kommunalmittel dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu. Das Landesjugendamt veranlaßt die Bauprüfung. Es entscheidet im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel sowie der erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten.

Folgende Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landesjugendamts dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen:

- (a) Anträge, in denen außer Landesmitteln (Teil Jugendpflege) andere Landesmittel oder auch Mittel aus dem Bundesjugendplan oder dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erbeten werden,
- (b) Anträge auf Förderung von Jugendbildungsstätten, Jugenderholungsheimen, Jugendherbergen und Heimen der Offenen Tür,
- (c) Anträge auf Förderung von Sonder- oder Modell-einrichtungen.

Den Bewilligungsbescheid erteilt das Landesjugendamt. Im Bewilligungsbescheid ist die Beachtung der Richtlinien zum Landesjugendplan zur Auflage zu machen. Dem Zuwendungsempfänger ist mitzuteilen, daß es sich um einen Zuschuß aus dem Landesjugendplan handelt.

3. Gutachterausschüsse

Für die Beratung von Grundsatzfragen sowie im Falle der Gewährung von Zuschüssen in den oben unter Nr. 2. Buchst. a) bis (c) genannten Fällen bedient der Arbeits- und Sozialminister sich eines Gutachterausschusses, der beratende Funktion hat und paritätisch (zur Hälfte Behördenvertreter, zur Hälfte Vertreter der freien Jugendhilfe) besetzt sein muß. Die Mitglieder werden vom Arbeits- und Sozialminister bestellt. Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:

(1) Gutachterausschuß für Fragen der Jugendpflege (für Jugendfreizeitheime aller Art einschl. Heimen der Offenen Tür und Häuser der Jugend, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Jugendferienheime, feste Jugendzeltplätze, Jugendspielflächen).

Der Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern. (Städtetag, Landkreistag, Landesjugendämter, Landesjugendring, Jugendherbergsverbände, Wohlfahrtsverbände).

(2) Gutachterausschuß für Fragen der berufsfördernden Jugendhilfe (für Werkheime und Tagesstätten aller Art sowie für Jugendwohnheime einschl. Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst).

Der Ausschuß setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, davon je zur Hälfte aus den der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthalter angeschlossenen Trägergruppen und den beteiligten Landesministerien, dem Landesarbeitsamt sowie den Landesjugendämtern.

Jeder Gutachterausschuß gilt für seinen Bereich auch als zuständiger Landesausschuß gem. Abschnitt II Ziff. 11 der Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 16. 12. 1958 (GMBI. 59 S. 36).

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Anträge, die nicht vor Baubeginn den Landesjugendämtern eingereicht werden, können grundsätzlich nicht bearbeitet werden.

Träger, die vor der Entscheidung über die beantragte Beihilfe die Bautätigkeit aufnehmen, schließen sich von einer Förderung aus.

Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBI. NW. 1956, S. 93), soweit diese Landesjugendplan-Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

1. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein öffentliches Interesse besteht.

2. Einrichtungen können nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen liegen. Eine Ausnahme ist lediglich in den Richtlinien (Teil B) für Jugendberufsheimen und Jugendferienheimen vorgesehen.
3. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
4. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
5. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.
6. Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Baubuchrechnungskonto) aus.
7. Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Innehaltung des Bauplans. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
8. Der Landschaftsverband sorgt unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen für die Sicherung der Zweckbestimmung der mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen.
9. Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
10. Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialminister rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.
11. Der Zuschuß kann zurückgefordert werden:
 - a) aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis),
 - b) bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich:
 - aa) wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 9) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers ändert,
 - bb) wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 9) ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.
 - cc) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 % über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 des Landesvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
 - dd) Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen unzulässiger Änderung des Verwendungszwecks (Ziff. 11 aa)) oder aus den unter Ziff. 11 bb) genannten Gründen zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um $\frac{1}{20}$.

In diesem Fall sind Zinsen (Ziff. 11 cc)) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel an zu zahlen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.

12. Bei Zuwendung über 40 000,— DM ist eine Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an bereitester Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen.
13. Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll im allgemeinen auf seinen Antrag auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage Bürgschaft leistet.

IV. Verwendungsnachweise

A. Für Baumaßnahmen

1. (1) Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 1 (2) anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereitgehalten wird.
 - (2) Die Schlußabrechnung besteht aus
 - a) Baubuch nach DIN 276,
 - b) Berechnung nach DIN 277,
 - c) Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,
 - d) der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
 - e) Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschl. der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
 - f) Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels,
 - g) Abrechnungszeichnungen,
 - h) Abnahmebescheinigungen.
 - (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
- Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
- a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
 - b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,
 - c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Baubuchrechnungskonto.
- (4) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.
2. Über die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis für kommunale Einrichtungen gewährte Zuschüsse ergeht eine gesonderte Regelung. Bis dahin ist der Verwendungsnachweis durch die Haushaltsrechnung der Gemeinde zu erbringen. Die Richtigkeit der als Verwendungsnachweis in die Haushaltsrechnung übernommenen Beträge bestätigt das zuständige Rechnungs- bzw. Gemeindeprüfungsamt, für landschaftsverbandseigene Einrichtungen das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes.

3. (1) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.
- (2) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis anhand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
4. (1) Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Bei der Überwachung des Verwendungszwecks der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.
- (3) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt. Ihm ist auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe zu gewähren.

B. Für Einrichtungsgegenstände

1. (1) Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Bestimmungen der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen.
- (2) Der Verwendungsnachweis über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Abschnitt A Ziff. 4.) (1) gilt entsprechend.

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

Kultusministerium

a) Haushaltsrechtliche Vorschriften

Es gelten im allgemeinen die vorstehend unter A III und IV abgedruckten Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeits- und Sozialministers bzw. der Landschaftsverbände, der Kultusminister bzw. die Schulaufsichtsbehörden oder — soweit es sich um Studentenwohnheime handelt — die vom Kultusminister i. e. bestimmten Stellen treten. Schullandheime sind entsprechend A III 2) 2. Satz zu behandeln.

b) Gutachterausschuß

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art von überörtlicher Bedeutung bedient sich der Kultusminister eines mit beratender Funktion ausgestatteten und paritätisch besetzten Gutachterausschusses für Schüler- und Studentenwohnheime (gleichzeitig auch für Schülertagesstätten und Schullandheime).

Diesem Ausschuß gehören insgesamt 8 Mitglieder an (kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen).

Der Gutachterausschuß ist auch zu Fragen der Gesamtplanung zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Planung sicherzustellen.

B

Besonderer Teil**Abschnitt I: Jugend und Beruf****Position I 1:****Tagesstätten und Werkheime für Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Die Berufssituation der Jugend erfordert nach wie vor von Seiten der berufsfördernden Jugendhilfe Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und teilweise auch der Berufsausbildung der Jugendlichen dienen (s. Richtlinien zu Position I 2).

Räume für die Durchführung der Maßnahmen müssen in der erforderlichen Zahl und Größe bereitstehen und der Aufgabe der Maßnahmen entsprechend zweckmäßig eingerichtet sein. Ihre Ausrüstung mit technischen Hilfsmitteln muß der durchschnittlichen Teilnehmerzahl angepaßt sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Grundlehrgänge sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen für Grundausbildungslehrgänge und ähnliche Maßnahmen eingerichtet werden, sofern diese für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden.

II. Beihilfebestimmungen

- a) Landeszuschüsse werden entsprechend der Zahl der in den Tagesstätten und Werkheimen zu schaffenden Plätze gewährt, und zwar
für Neubauten bis zu 600,— DM,
für andere Baumaßnahmen bis zu 300,— DM je Platz.
Kosten für die Schaffung von Heimplätzen zur Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer bei geschlossenen Maßnahmen bleiben dabei außer Betracht. Diese Kosten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch Landeszuschüsse gefördert werden.
- b) Der Träger hat mindesten 25% der Kosten aufzubringen. Grundstücks- und Gebäudewert können auf die Eigenleistung angerechnet werden.
- c) Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

III. Verfahrensweg

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind über das örtlich zuständige Jugendamt an die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — mit den erforderlichen Antragsunterlagen gem. A II.2 (S. 2071) zu richten. Außerdem ist ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes beizufügen, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht sowie etwaige kommunalen Zuschüsse zu bescheinigen hat. Dem Beihilfeantrag ist ferner ein Gutachten bzw. eine Abschrift des Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes beizufügen.

Position I 2:**Berufsfördernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Bundesjugendplan****I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen und den Richtlinien des Bundesjugendplans für berufsfördernde Maßnahmen entsprechen, sind:

1. Grundausbildungslehrgänge
 - a) in offener und
 - b) in geschlossener Form

zur Vermittlung von Grundkenntnissen für bestimmte Berufe einschl. der Vermittlung von Grundkenntnissen für hauswirtschaftliche Berufe und andere Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zumindest erwünscht sind.

2. Grundlehrgänge
 - a) in offener und
 - b) in geschlossener Form
 für schulentlassene, aber noch nicht vermittlungsreife Jugendliche mit dem Ziel, die Vermittlungsreife herbeizuführen.

3. Förderungslehrgänge (außerhalb des Landesjugendplans). Personenkreis und Ausbildungsziel wie unter 2.

Es handelt sich um Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die außer ihrer fachlich gebundenen und vermittlungsbezogenen Zielsetzung allgemein eine Hebung der Berufsfähigkeit der Teilnehmer anstreben.

Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen soll durch diese Maßnahmen der berufsfördernden Jugendhilfe gestützt werden. An den Maßnahmen zu 1—3 können Jugendliche bis zu 25 Jahren teilnehmen.

Träger

Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen durchführt, können Träger sein:

- a) freie gemeinnützige Wohlfahrts- und Frauenorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) andere gemeinnützige Rechtsträger, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.

Personenkreis

Erfast und beteiligt werden sollen möglichst alle arbeitslosen und einer beruflichen Förderung bedürftigen Jugendlichen. Bei Maßnahmen, für die ein Zuschuß aus Mitteln des Bundesjugendplans erwirkt werden soll, ist nachzuweisen, daß die überwiegende Zahl der Teilnehmer(innen) dem Kreis der Kriegsfolgengeschädigten angehört.

Bildungsplan

Die Maßnahmen müssen nach einem festgelegten Plan und von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden. Für die fachlich-hauswirtschaftliche Anleitung, besonders auch in den hauswirtschaftlichen Grundausbildungslehrgängen, müssen diese mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Leiterin eines „anerkannten Lehrhaushalts“ gestellt werden. Die Maßnahmen sollen durch den Fachunterricht der Berufsschule ergänzt werden. Sofern es möglich ist, wird die Berufsschule die Teilnehmer eines Lehrgangs in einer Fachklasse vereinigen.

Die erzieherische Förderung der Lehrgangsteilnehmer ist durch eine jugendpflegerische Ausgestaltung der Maßnahmen zu verstärken. Hierzu sind mindestens vier Wochenstunden erforderlich für Lebenskunde, staatsbürgerlichen Unterricht, Unterweisung in Deutsch und die Pflege des Musischen durch Musik, Lied, Werkarbeit, Tanz usw. Auch Spiel und Sport sowie Wanderungen sollen einbezogen werden. — In geschlossenen Maßnahmen kann die Freizeitgestaltung mit zur Durchformung des Lehrgangs helfen. — Die jugendpflegerische Betreuung erfordert von Lehrkräften den Nachweis einer hinreichenden Vorbildung und praktischen Erfahrung. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sollen sich die Träger u. a. auch der Mitwirkung der anerkannten Jugendverbände sowie des zuständigen Jugendamtes versichern.

Sachliche Erfordernisse

Die Lehrgänge sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen untergebracht werden. Teilnehmer und Ausbildungspersonal müssen gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein.

Zu 1

Für Grundausbildungslehrgänge gilt im besonderen:

Um Jugendlichen, die trotz Eignung zunächst keine Ausbildungsstelle in einem angestrebten Beruf erhalten konnten, für die Wartezeit eine in etwa gleichwertige Überbrückungsmöglichkeit und bessere Aussichten für die nachfolgende Berufsvermittlung zu verschaffen, werden Grundausbildungslehrgänge eingerichtet.

Hierbei handelt es sich bereits um einen Teil der Berufsausbildung („Grundlehre“ = 1. Lehrjahr).

Zur Anwendung kommen die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 24. 6. 1952 — Az. 5462/13 (GMBI. S. 177), deren Abschnitt XVII Ziff. 2 für das Land NW durch folgende Bestimmungen ersetzt wird: „Lehrgänge dieser Art können als Grundausbildung nur dann anerkannt werden, wenn

- a) sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind,
- b) die Abschlußprüfungen von der zuständigen Berufsschule abgenommen werden.“

Zu 2

Für die Grundlehrgänge gilt im besonderen:

Die Lage der vermittlungs- und berufsreifen Jugendlichen hat sich inzwischen infolge der wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik und des Eintritts geburtsstarker Jahrgänge in das Berufsleben erheblich gebessert. Diesen Jugendlichen wird es in den meisten Fällen möglich sein, die erstrebte Lehrstelle oder die entsprechende Arbeitsstelle zu erhalten. Die Durchführung von Grundausbildungslehrgängen mit dem bisherigen Ziel wird daher in Zukunft zurücktreten. Jedoch ist die Zahl der volksschulentlassenen Jugendlichen, die aus Gründen, die in ihrer Person oder in ihrer Umwelt liegen, noch nicht vermittlungs- und berufsreif sind, verhältnismäßig groß. Im Interesse der Behebung des zu erwartenden Fachkräftemangels ist es dringend notwendig, daß diese Jugendlichen ohne größere Zeitverluste in Lehr- und Arbeitsstellen untergebracht werden. Zur Intensivierung der Förderung werden daher Grundlehrgänge mit dem Ziel der Heranführung an die Berufs- und Vermittlungsreife den Grundausbildungslehrgängen gleichgestellt.

Zur Anwendung kommen die in Verbindung mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien des Bundesministers d. Innern v. 17. 4. 1956 — J 1079 — 3 — 429 I/55 —.

Lehrgänge dieser Art können nur dann anerkannt werden, wenn sie den nachstehenden Erfordernissen genügen:

a) Personenkreis

In den Grundlehrgängen können gefördert werden:

- aa) Jugendliche, die wegen unzureichender Schulbildung oder Entwicklungshemmungen oder -störungen den beruflichen Anforderungen nicht gewachsen sind;
- bb) körperbehinderte, gehör-, sprach- und sehbehinderte sowie unterentwickelte und spät-rückgekehrte Jugendliche.

b) Zweck der Lehrgänge

Grundlehrgänge gewähren eine Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 6 Abs. 1 d) und e) der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Fürsorgerechtsänderungsgesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967). Sie dienen der Entfaltung der Persönlichkeit und der Lebenstüchtigkeit der Jugendlichen, der Berufsfindung sowie der Feststellung der Eignung und der Vorbereitung für den vorgesehenen Beruf. Die Jugendlichen sollen unter

fachkundiger Leitung möglichst in unmittelbarem Anschluß an ihre Schulentlassung soweit gefördert werden, daß ihre Leistungsfähigkeit den normalen Anforderungen beim Eintritt in eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle entspricht. In den Grundlehrgängen soll im Sinne moderner pädagogischer Erfahrungen eine der Altersstufe angemessene Mitverwaltung der Jugendlichen ermöglicht werden.

c) Lehrgangsdauer

Die Jugendlichen sollen, wenn nicht besondere Gründe für eine anderweitige Regelung vorliegen, nicht länger als 1 Jahr an einem Lehrgang teilnehmen. Jugendliche, die früher die Vermittlungsreife erreichen, sollen bereits zu diesem Zeitpunkt der Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung unter Darlegung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemeldet werden.

Zu 3**Förderungslehrgänge**

haben das Ziel, volksschulentlassenen und noch nicht berufs- und vermittlungsreifen Jugendlichen die Berufs- und Vermittlungsreife zu geben. Sie sollten mindestens 3, höchstens 12 Monate dauern. Es handelt sich im allgemeinen um Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die außer ihrer fachlich gebundenen und vermittlungsbezogenen Zielsetzung eine Hebung der Berufsfähigkeit der Teilnehmer anstreben.

II. Beihilfebestimmungen**(1) Zu I 1 und 2**

Die vom Träger der Maßnahme nachzuweisenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Personal- und Sachausgaben werden vor Beginn des Lehrgangs durch den Arbeits- und Sozialminister anerkannt (s. Ziff. III).

An Personal- und Sachkosten kann ein Höchstbetrag von 2,25 DM kalendertäglich je Teilnehmer(in) anerkannt werden.

Die Fürsorgeträger übernehmen auf Antrag die Gesamtkosten (Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Personal- und Sachkosten) für diejenigen Teilnehmer(innen), die Anspruch auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe besitzen. Für nicht anspruchsberechtigte Teilnehmer(innen) werden diese Kosten durch das Landesarbeitsamt übernommen.

Soweit die Fürsorgeverbände laufende Kosten für jugendliche Zuwanderer im Sinne des § 3 der 1. DVO zum 1. Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) übernehmen, können diese Aufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet werden. Die ungedeckten Aufwendungen (20 %) erstattet das Land.

Zu 3

Die Förderung erfolgt ausschließlich durch das Landesarbeitsamt.

(2) Zur jugendpflegerischen Ausgestaltung

von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen sind auf besonderen Antrag hin folgende Zuschüsse möglich:

- a) für die Vergütung von Fachkräften, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen betraut sind, Zuschüsse bis zur Höhe von 8 DM pro Wochenstunde; für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschließlich der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, Zuschüsse bis zur halben Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung, höchstens jedoch bis zur halben Höhe der Vergütung nach Gr. Vb TO.A;

- b) Von den Aufwendungen für Lehr- und Lernmaterial können bis 70% der entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus kön-

nen Aufwendungen für eine begrenzte jugendpflegerische Ausgestaltung bei angemessener Eigenleistung bezuschußt werden.

III. Verfahrensweg

- (1) Die Maßnahmen bedürfen zu ihrer Förderung der vorherigen Anerkennung. Die Anerkennung der Maßnahmen zu 1 und 2 erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden (Landesarbeitsamt, Kultusminister). Entsprechende Anträge sind dem Arbeits- und Sozialminister über das zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Ausbildungs- und Lehrplan,
- b) Dauer der Maßnahme,
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag.

Außerdem sind anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, die Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Art der Durchführung des Berufsschulunterrichts (Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule usw.). Ein Doppel der Antragsunterlagen ist dem Landesarbeitsamt, Abt. Berufsberatung, unmittelbar zuzuleiten.

Anerkennung der Maßnahmen zu 3 erfolgt ausschließlich durch das Landesarbeitsamt.

- (2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur jugendpflegerischen Ausgestaltung von berufsfördernden Maßnahmen sind an den Landschaftsverband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Träger, Art und Dauer der Berufsbildungsmaßnahmen sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
- b) Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen betrauten Kräfte,
- c) Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer(innen) dienen,
- d) Zahl der Lehrgangsteilnehmer(innen),
- e) ggf. — bei geschlossenen Maßnahmen — Höhe der Bezüge und berufliche Vorbildung der in Frage kommenden Fachkraft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- aa) ein Lehr- und Stundenplan,
- bb) ein spezifizierter Kostenvoranschlag,
- cc) ein verbindlicher Finanzierungsplan,
- dd) eine Stellungnahme des Jugendamtes.

IV. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Position I 3:

Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen

I. Grundsätze

Die im Rahmen des Landesjugendplans vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung haben zum Ziel, Jugendlichen, denen durch die Kriegs- oder unmittelbare Nachkriegszeit nur eine unzureichende Schulausbildung sowie eine gestörte oder abgebrochene Berufsausbildung zuteil wurde, Möglichkeiten der Weiterbildung in ihrem Beruf zu bieten. Es geht vor allem darum, die vorhandenen Mängel und Lücken zu beseitigen und den Jugendlichen materielle und soziale Schwierigkeiten sowie psychische Not-

stände, die sich aus den Sorgen der Berufsnot ergeben, zu nehmen. Es ist vorwiegend gedacht an Förderungslehrgänge, Kurse und Veranstaltungen, die sowohl die theoretischen und praktischen Fertigkeiten im Beruf fördern als auch die für den Beruf erforderliche Allgemeinbildung erweitern und vertiefen. Hierbei soll besonderer Wert auf die Entfaltung der Eigeninitiative der Jugend gelegt werden. Die Veranstaltungen sollen ferner über den Rahmen der reinen Berufsförderung hinaus persönlichkeitsbildend sein und den Jugendlichen sinnvoll in die Berufsgemeinschaft sowie in die Gemeinschaft des demokratischen Staates einordnen. Als Träger dieser Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke vorgesehen, unter ihnen insbesondere die Berufsbildungswerke der Kolpingfamilie, des CVJM, der sozialistischen Bildungsgemeinschaften und der Gewerkschaften. Kurse und Lehrgänge mit dem Ziel einer Abschlußprüfung im Beruf (z. B. Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung) können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

II. Beihilfebestimmungen

Hiernach können gefördert werden:

1. Förderungslehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der für den Beruf erforderlichen Allgemeinbildung (Rechtschreibung, Schriftverkehr, Buchführung u. a.),
2. Förderungslehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf,
3. in beschränktem Umfang auch Einzelmaßnahmen zur Förderung der Allgemeinbildung oder der theoretischen und praktischen Berufsertüchtigung.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Lehrgänge sollen bei einer angemessenen Teilnehmerzahl in der Regel mindestens 10 Doppelstunden umfassen.

Für die unter 1. bis 3. aufgeführten Maßnahmen können Zuschüsse bereitgestellt werden für

Vergütung der Lehrkräfte,
Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur,
Beschaffung und Ergänzung
von Werkstattausrüstungen,
Unterhaltung und Deckung der Betriebskosten.

Voraussetzung für die Förderung ist in jedem Fall ein fester Arbeits- bzw. Lehrplan und eine Leitung, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung besitzt.

III. Verfahren

Anträge auf Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen, sind an die Spitzenverbände (die Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene) der in Frage kommenden Einrichtungen zu stellen. Die Spitzenverbände melden den notwendigen Zuschußbedarf mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusministerium an.

Position I 4:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend nehmen Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren auf, die sich auf Lehr- und Anlernberufe der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten, sowie junge Menschen, die als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter in der Wirtschaft tätig sind.

Zum Wesen dieser Heime gehört die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eigens vorgebildete Heimleiter(innen) und Heimerzieher(innen).

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend können sein:

- a) Lehrlingsheime für männliche oder weibliche Berufsanwärter, deren Alter durchweg zwischen 14 und 18 Jahren liegt;
- b) Jungarbeiter- und Jungarbeiterinnenwohnheime für jugendliche Hilfsarbeiter bis zu 18 Jahren;

- c) Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige männliche oder weibliche Facharbeiter und Hilfsarbeiter;
- d) Pestalozzidörfer mit familiengemäßer Unterbringung und Betreuung der Jugendlichen.

Nach diesen Richtlinien werden auch gefördert

Jugendgemeinschaftswerke

(Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst), die Jugendliche, die noch nicht in einer Lehr- oder Arbeitsstelle sind, durch erzieherische, berufsvorbereitende und berufsbildende Maßnahmen berufsfähig machen oder berufsfähig erhalten und so den Übergang der Jugendlichen in ein Jugendwohnheim ermöglichen.

Träger von Jugendwohnheimen und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst können sein:

Gemeinnützige Organisationen der Jugend- und Wohlfahrtspflege sowie
Gemeinden und Gemeindeverbände.

1. Es muß die Gewähr bestehen, daß das Jugendwohnheim außer Heimgebung, Erziehung und Bildung auch die Berufszuführung, Berufsausbildung und Berufsausübung der Jugendlichen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft fördert und sichert.
2. Der Träger des Heimes (der Heimstätte) muß Gewähr dafür bieten, daß die Betreuung der Jugend nach den Grundsätzen der Jugendwohlfahrtspflege erfolgt. Bei Einrichtungen von Zweiggruppen anerkannter Wohlfahrts- und Jugendverbände ist dem Antrag die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsstelle bzw. Heimträgergruppe beizufügen. In allen Fällen ist auch eine Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich.
3. Für den Heimleiter — die Heimleiterin — wird grundsätzlich eine sozialpädagogische oder pädagogische Vollausbildung gefordert. In keinem Fall kann auf den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorglicher und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendführung, verzichtet werden. In Jungenwohnheimen ist die Einsetzung von Hauselternpaaren anzustreben, von denen mindestens ein Elternteil die vorgenannten ausbildungsmäßigen Forderungen erfüllen muß.
4. Heimträger und Heimleiter(in) haben alle Anstrengungen zu machen, daß die Jugendlichen einen Beruf finden bzw. sich gründlich in einem solchen ausbilden lassen. Dazu ist engste Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, sowie den Betrieben erforderlich. In allen Angelegenheiten, die den Erziehungsschutz des Jugendlichen betreffen, ist, soweit das Elternhaus nicht herangezogen werden kann, die Hilfe des Jugendamtes zu erbitten. Das gilt vor allem in den Fällen, die besondere erziehungsfürsorgerische Maßnahmen erfordern, wie Bestellung einer Pflegeschäft oder Vormundschaft oder auch die Überweisung zur Fürsorgeerziehung.
5. Das Heim (die Heimstätte) soll nicht mit anderen Einrichtungen verbunden werden, die die Durchführung der Erziehungsarbeit erschweren oder gar gefährden. Diese Voraussetzung ist für Jungen- und Mädchenwohnheime jeweils gesondert zu prüfen. Im Einzelfall kann die Verbindung mit einer anderen Einrichtung nur zugelassen werden, wenn

die Jugendlichen getrennt von den übrigen Heimsinsassen in einer eigenen Wohneinheit mit eigener Erziehungsleitung untergebracht werden.

II. Beihilfebestimmungen

1. Ein Landeszuschuß wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens 20% der veranschlagten Gesamtkosten des Heimes (der Heimstätte) aus eigenen Mitteln aufbringt. Zu diesen Mitteln gehören bei Neubauten auch die Grundstückskosten sowie Darlehen, die von privatwirtschaftlicher Seite aufgenommen werden.
2. Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim — die Heimstätte — mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.
Für zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung können Landeszuschüsse nicht gewährt werden. Die Heime müssen baulich so ausgestaltet sein, daß sie eine familienähnliche Betreuung der Jugendlichen ermöglichen. Heimneubauten müssen so angelegt werden, daß aus den Räumen später, ohne erhebliche Umbauten, familiengerechte Wohnungen gemacht werden können.
3. Auf Befolgung der „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ (S. 2091) ist zu achten.
4. Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung und den Ausbau eines Jugendwohnheims muß ein Gutachten des Landesarbeitsamtes beigelegt sein, das sich zu der Frage des Bedürfnisses des Heimes äußert und auch darüber, ob voraussichtlich auf Dauer Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in dem Bezirk, in dem das Heim (die Heimstätte) errichtet werden soll, vorhanden sind.
5. Für Bauvorhaben, die die vorstehenden Richtlinien erfüllen, können im allgemeinen Landeszuschüsse bis zu 25% der Gesamtkosten bewilligt werden.

III. Verfahrensweg

1. Der Zuschuß ist schriftlich unter Benutzung der nachstehenden Vordrucke A bzw. B zu beantragen.
 - a) Für alle Neubauten und Erweiterungsbauten sind dem Antrag sämtliche in doppelter Ausfertigung einzureichenden Unterlagen gem. A (S. 2071) sowie eine amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers, eine Stellungnahme des Jugendamtes, des Landesarbeitsamtes und der für das Heim zuständigen Heimträgergruppe in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Vordrucks A (S. 2085/86) beizufügen.
 - b) Bei Anträgen auf Einrichtungs- und Instandsetzungsbeihilfen genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes. — Für diese Anträge ist der Antragsvordruck B (S. 2087/88) zu benutzen. Unterlagen gem. A (S. 2071) sind beizufügen.
2. Der Antrag ist geheftet mit allen Unterlagen über das Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, das die Heimträgergruppe, zu der das Heim (die Heimstätte) gehört, vertritt, dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

Betrifft: (Objekt) Ort, Datum
(Vordruck A)

Antrag für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnheimen, Pestalozzidörfer und Heimstätten für die werktätige Jugend

- a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):
.....
Fernruf: Konto:
2. **Art des Heimes** [Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen — oder Jungarbeiter(innen)wohnheim — oder Berufstätigenheim [männlich/weiblich*]]
3. **Anschrift des Heimes:**
b) **Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:**
.....
.....
c) **Gesamtkosten**
1. für Bau DM
2. für Einrichtung DM
3. Nebenkosten (einschl. Grundstück) DM
insgesamt: DM
d) **Finanzierungsplan:**
1. Eigenmittel des Trägers a) in bar DM
b) 1. Hypothek DM
2. Landesarbeitsamt DM
3. Sozialer Wohnungsbau DM
4. DM
5. DM
6. DM
7. Beantragter Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln DM
e) **Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Heim aufnehmen?**
a) von 14—18 Jahren b) von 18—25 Jahren
f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Jugendliche angehören.
g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?
h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung des Zuschusses, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?
i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof und der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?
j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung — jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes — durchzuführen?
k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu gewährleisten, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 12 Wochen Dauer mit Vorpraktikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276), } mit Prüfvermerk gem. A (S. ????)
2. 1 Satz Bauzeichnungen,
3. amtlich beglaubigte Bescheinigungen über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,
4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder zugesagte Eigen- und Fremdmittel,
5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung,
6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,
7. Stellungnahme des Jugendamtes,
8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes,
9. Stellungnahme der zuständigen Heimträgergruppe.

.....
(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (~~Änderungs~~auflagen)

Bearbeitungsvermerk

Gutachterausschuß

Bewilligung

Bescheid

Verwendungsnachweis

.....
(Betrifft: Name des Objekts)

Ort, Datum

.....
(Vordruck B)

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zur baulichen Verbesserung und zur Ausgestaltung (Einrichtung) von Jugendwohnheimen, Pestalozzidörfern und Heimstätten für die werktätige Jugend.

1. **Träger des Heimes** (Antragsteller):

2. **Welcher Spitzenverband** (welche Trägergruppe):

3. **Zweck des Zuschusses** (Begründung):

4. **Bezeichnung und genaue Anschrift des Heimes:**

Fernsprecher: Konto:

Name des Heimleiters:

Ausbildung:

Hilfskräfte (Erzieher, Praktikanten) Wirtschaftspersonal:

Zahl: Zahl:

Ausbildung:

Vorhandene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen

Vorgesehene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen

Für welche Alters- und Berufsgruppen sind die vorgesehenen Heimplätze bestimmt?

5. **Art und Größe des Heimes** (bzw. des vorgesehenen Heimes):

Bauart:

Eigentümer: Vertragsverhältnis:

Höhe der Monatsmiete:

Zahl der Tagesräume: Zahl der Schlafräume:

Eigene Küche: Ausstattung der Küche:

Werk- und Bastelraum:

Sonstige Räume:

Allgemeiner Zustand (Verputz, Anstrich, Bodenbelag usw.):

6. **Einrichtung:**

Art der Betten:

Zahl und Art der Schränke:

Zahl der vorhandenen Decken:

Zahl der vorhandenen Garnituren Bettwäsche:

Sonstige Ausstattung der Räume:

Radio, Spiele für Freizeitgestaltung:

Heimbücherei (Zahl der Bände):

7. **Besteht ein ausreichender Freiplatz** (Garten, Hofraum usw.)?

Vorhandene Spiel- und Sportgeräte:

8. **Sanitäre Anlagen:**

Art der Waschanlagen:

Zahl der Wasserhähne: Zahl der Becken:

Besteht Bade- bzw. Brausemöglichkeit?

Art der Klosettanlage:

Zahl der Sitze:

Beseitigung der Abwässer:

Art der Heizung:

9. **Wie erfolgt die ärztliche Überwachung?**

10. **Besteht Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, amtlicher Fürsorge, Verbänden der freien Jugendhilfe und Jugendorganisationen?**

11. Zahl der z. Z. belegten Heimplätze:
 Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:
 Alter: Lehrlinge: Facharb.: Hilfsarb.: Kath.: Ev.: Sonstige: männl.: weibl.:
 14—16
 16—18
 18—21
 21 u. älter
12. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:
 (ausführl. Kostenanschlag beifügen!)
- a) bauliche Verbesserungen:
 b) Ausstattung:
13. Geplante Kostenaufbringung: (möglichst genaue Unterlagen des Finanzierungsplanes beifügen)
- a) aus eigenen Mitteln des Trägers: DM
 b) aus anderen privaten Mitteln: DM
 c) durch beantragte Beihilfen der Stadt: DM
 des Kreises: DM
 der Gemeinde: DM
 d) durch Darlehen aus öffentlichen Mitteln (welche?): DM
 e) durch das Landesarbeitsamt: DM
 f) DM
 g) DM
 h) welcher Zuschuß wird aus Landesjugendplanmitteln beantragt? DM
14. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert: (Unterlagen beifügen)
- zu a) zu b) zu c) zu d)
 zu e) zu f) zu g) zu h)
15. Um wieviel vermehrt sich die Zahl der Heimplätze
 bei baulicher Verbesserung:
 bei Verbesserung der Ausstattung:
16. Ist die Deckung der laufenden Unterhaltskosten gesichert?
17. Verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfegewährung aus Landesjugendplanmitteln enthaltenen Bestimmungen:

(Unterschrift)

Name und Anschrift des Unterzeichneten: (Rechtsvertreter)

Stellungnahme und Vorschläge für eine Zuschußgewährung mit Begründung,
[zu a)–c) vom Antragsteller einzuholen]

- a) des zuständigen Jugendamtes:
- b) des Vertreters der Heimträgergruppe:
- c) Prüfvermerk [A (S. 2071) im Falle von baulichen Verbesserungen]:
- d) des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —
- e) des Gutachterausschusses:

Bearbeitungsvermerk:

Zwischenbescheid: Benachrichtigung:
 Bewilligung: Bescheid: Verwendungsnachweis:

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen

Die folgenden Hinweise stellen eine Überarbeitung der „Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen“ vom 15. September 1951 (MBI. NW. 1952 Nr. 64) auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dar und sind erweitert durch Anregungen für die Einrichtung. Sie wurden bearbeitet durch die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ihren Architektenausschuß in Verbindung mit dem Sozialminister und dem Wiederaufbauminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Alle Beteiligten leitete dabei der Wunsch, für die beim Bau von Jugendwohnheimen verantwortlichen Mitarbeiter (Heimträger, Architekten und Heimleiter) eine Handreichung zu bieten, um in harmonischer Zusammenarbeit Heime erstellen zu lassen, die der Jugend den bestmöglichen Raum für ihre körperliche, berufliche und geistig-seelische Entwicklung geben.

I. Planung

Die Planung eines Jugendwohnheimes darf nicht übereilt vorgenommen werden. Bei einer rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung wird viel Geld gespart. Auch ist das Billige nicht immer schlecht und das Teure nicht immer gut. Die Planung erfordert Fachkenntnisse in baulicher, wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht und langsames Reifen. Daher ist gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Hochbauabteilung des Regierungspräsidenten bzw. Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen, Landschaftsverband — Landesjugendamt —).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen muß ein künstlerisch und technisch befähigter Architekt beauftragt werden, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustande kommen. Echte Partnerschaft des Bauherrn und des Architekten ist unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Niemals sollte der Bauherr nur als anonymes Gremium auftreten, sondern er sollte vertreten sein durch eine autorisierte, verantwortungsbereite und mit allen Anliegen des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit, die dem Architekten ein wohlüberlegtes Programm an die Hand gibt.

Es darf in Raumumfang und Raumgestaltung keine falsche Vorstellung von der Lebenswirklichkeit hervorgerufen, mit der die Jugendlichen nach Verlassen des Heimes fertig werden müssen. Gute Heime bilden den Lebensraum vor, in dem die Jugend sich später selbständig bewähren muß, und bringen ihr dabei auch ein gesundes Empfinden für zeitnahe und schönes Wohnen bei, was für Familiengründung und Familienleben von größter Bedeutung ist.

Standort

Jugendwohnheime sollen nur an wirtschaftlichen Schwerpunkten mit ausreichenden und dauernden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten für die Jugend errichtet werden. Wo diese arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zwar gegenwärtig, aber voraussichtlich nicht auf die Dauer gegeben sind, oder wo wegen der Vielzahl von Heimen an einem Ort zu einem späteren Zeitpunkt mit Belegungsschwierigkeiten zu rechnen ist, muß bereits bei der Planung auf eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für andere soziale Zwecke (vornehmlich für Familienwohnungen mit mindestens vier Räumen) Bedacht genommen werden.

Grundstück

Das Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten. Es muß weiterhin verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

Bauweise

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein; denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum ist zu fordern, daß Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze und Jungenwohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14 bis 18 Jahre oder 18 bis 25 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung eines Heimes mitbestimmen.

Da ein Jugendwohnheim junge Menschen beheimaten muß, ist es in Wohn- und Raumgruppen so aufzugliedern, daß jeder einzelne die Möglichkeit bekommt, auch im Gesamt des Heimes ein Eigenleben zu führen und zu entwickeln.

Entsprechend der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich durch den Bauherrn vor der Planung geklärt sein.

II. Raumprogramm

A. Die zum Wohnen bestimmten Räume sind die Hauptsache. Sie gehören an die Sonnenseite.

1. Der Wohn-Schlafraum ist die Kernzelle des Heimes. Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 6 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{7}$ der Gesamtbodenfläche betragen. Die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4,125 m, bei einbündiger Anlage 5,5 m nicht überschreiten. Die Geschoßkonstruktionshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschosses für Wohn-Schlafräume ist nicht erwünscht.

Bettenszahl für die Wohn-Schlafräume:

- a) für 14—18jährige Jungen 3—5 Betten, keinesfalls 2 Betten;
- b) für 18—25jährige Jungen 1 Bett und 3 Betten,
- c) das gleiche gilt für Mädchen aller Altersgruppen.

2. Das Lesezimmer soll nicht kleiner sein als 18 qm und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlafräume haben.

3. Die Größe des Spielraums von 8 zu 4,125 m sollte nicht unterschritten werden, damit er auch die Aufstellung eines Tischtennis-Spieles erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoß liegen.

4. Der Speisesaal wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb mit besonderer Liebe zu planen. Er muß allen Heimgehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speiseausgabe sollte eine gesonderte Anrichte vorgesehen werden.

Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzuordnen und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonika-Türen, zu trennen.

Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Falle eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

5. Ein Bastel- oder Werkraum (für Mädchen Nähraum) sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Er darf im Souterrain liegen, muß aber in jedem Falle gutes Tageslicht haben.

6. Das Krankenzimmer (mit besonderem Waschbecken) darf nicht vergessen werden. Es muß so geplant werden, daß es ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helfer(in)-Zimmers, eventuell auch der Heimleitung.

- B. Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Sie sind möglichst an die Schattenseiten des Gebäudes zu legen. Sie sollen einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe untereinander verbunden sein.
1. Das Heimleiter-Büro ist unbedingt notwendig und gehört neben den Heim-Eingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heim-eingangs zu ermöglichen.
 2. Ein besonderes Besprechungszimmer ist nach allgemeiner Erfahrung erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiter-Büros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als Besuchszimmer Verwendung finden kann.
 3. Die Küche liegt am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig; in diesem Falle ist Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppe sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizuordnen.
 4. Waschküche und Bügelraum müssen in guter Verbindung mit Trockenboden und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Mädchen zur Benutzung offensteht.
 5. Bei allen Feuchträumen Sorge man für ausreichendes Fußbodengefälle und Fußbodensinkkasten. Dieser soll möglichst in der Nähe des stärksten Wasseranfalles sein.
 6. Der Fahrradraum hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerweise im Keller und soll einen besonderen Zugang von außen haben. Je Fahrrad sollte eine Fläche von 0,75 qm nicht unterschritten werden.
- C. Heimleiterwohnung und Personalräume sind keine Nebensache. Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.
1. Die Heimleiterwohnung umfaßt mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und WC. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kohnische, Schlafkammer und WC vorzusehen. Die Größe halte sich im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Förderung durch Landesdarlehen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBL. NW. S. 487) ist möglich.
 2. Die Personal-(Mädchen-)Schlafräume sollen in guter Verbindung zu den Wirtschaftsräumen, bei Jungenwohnheimen von den Heimräumen getrennt angelegt sein. Die Größe der Personal-Schlafräume entspricht den Wohn-Schlafräumen des Heimes.
 3. Ein Personal-Aufenthaltsraum ist nicht unbedingt erforderlich. Jedoch sollten immer für die nicht im Heim wohnenden Angestellten verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume vorgesehen werden.
 4. Die Praktikanten- und Helfer(innen)-Zimmer gehören in die Gruppe der Wohn-Schlafräume und sind als Einbettzimmer zu planen.
- D. Anlage der Wasch- und Aborträume. Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft nach Norden, keinesfalls nach Süden. Die Wasch- und Aborträume für das Personal sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personal-schlafräume zu legen.

1. Die WC's sind von den Waschanlagen räumlich zu trennen. Bei den WC's (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein WC vorhanden sein muß. Es empfiehlt sich, die WC's durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen und als Schuhputzraum verwendet werden.
2. Bei den Waschanlagen unterscheide:
 - a) Jugendwohnheim für 14—18jährige Jugendliche: Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit je einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,4 qm je Heimplatz.
 - b) Für über 18jährige Jugendliche: Wie a), jedoch nicht mehr als 3—4 Becken in einem Waschraum. Im Mädchenwohnheim evtl. Waschkabinen. Bei Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen ist besonderer Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.
3. Badaanlagen: Für je 12 bis 16 Jugendliche ist in allen Heimen eine Brause notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 30 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenbäder können zentral, auch im Keller zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrausen, evtl. mit Trennwänden, anzuordnen.

E. Die Flure müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Bei Stichfluren genügt eine Breite von 1,30 m. Überlange Flure sollten vermieden werden.

III. Einrichtung:

- a) Die Innenausstattung ist genau so wichtig wie der Bau selbst. Auch sie muß zeitig von allen gestaltenden Personen überlegt werden. Die Innenausstattung soll nicht mit beim Bau übrig gebliebenen Mitteln finanziert werden. Die Kosten müssen vielmehr vorher gut kalkuliert und die zu ihrer Deckung bestimmten Mittel abgesondert werden.
 - b) Die zum Wohnen bestimmten Räume sollen ihren Charakter durch die Bewohner erhalten. Darum sei auch im Mehrbettzimmer der Raum so unterteilt, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig. Bei aller Einfachheit sollte Form und Farbe die ihnen zustehende Bedeutung beigemessen werden. Die Formen sollen dabei unserer Zeit entstammen (keine Stilnachahmungen). Eine frohe und heitere Atmosphäre der Jugendheimstatt wird man nicht zuletzt durch gute Anwendung von Farben erzielen.
- A. Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlafräume:
1. Bett:

Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzen-	maß	80/190 cm
Außenmaß bei Kopf- und Fußstück aus	gesperren Platten und Stahlbetten . .	90/195 cm
Höhe des Bettes, Kopf- und Fußteil . .	50—80 cm	
bei Liege	30—40 cm	

 Für Mädchenwohnheime wird möglichst niedriges Couchbett empfohlen.
 2. Schrank:

Eingebaute, bis zur Decke reichende Schränke sind zu bevorzugen.
 Maß: mindestens 75 cm breit, 54 cm tief.
 Freistehende Schränke nicht über Augenhöhe = 160 cm hoch, 90 cm breit, mindestens 54 cm tief.
 Wäschefach etwa 35 cm breit, abgeteilt.
 Gegebenenfalls ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher Schuhschrank notwendig.
 Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Möbelstellfläche für Kastenmöbel zur Unterbringung der Wäsche notwendig sein.
 (Der Schrank beeinflusst wesentlich durch sein Holz oder seinen Anstrich die Raumbestimmung.)

3. Tische:

Höhe der Tische für die Wohn-Schlafräume und die Gemeinschaftsräume 70—72 cm.
Für Speiseräume und Arbeitszimmer werden empfohlen:
Tische 80/80 cm groß.
Tische 120/80 cm groß.
Für die Wohn-Schlafräume wird empfohlen:
Tisch 140/80 cm groß.
Geeignet sind jedoch auch die Tische mit den Maßen: 120/80 cm.

4. Sitzmöbel:

Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen:
für Stühle 43—44 cm,
für Sessel 28—30 cm,
(Hocker gehören nicht in Wohn-Schlafräume!)

B. Mindestausstattung der Wirtschaftsräume bei einem Heim von 50 Plätzen etwa:

1. in der Küche:

1 Herd ca. 0,90×2,00 m, evtl. kombiniert Gas/Kohle oder Elektr./Kohle.
Stellung des Herdes möglichst rechtwinklig zur Fensterwand.

Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ist ein Arbeitstisch 80/200 cm zweckmäßig.

Ferner 1 oder 2 Hockerkocher 60×60 cm.

Der Hockerkocher erhält zweckmäßig einen kleinen blechbeschlagenen Holzhocker zum Beiseiteziehen des schweren Suppe-, Kartoffel- oder Kaffeetopfes, letzterer evtl. mit Auslaufhahn.

An Stelle des Holzhockers kann auch ein niedriger Wagen vorgesehen werden. Eine Kippbratpfanne ist für Heime von 60 Plätzen ab zweckmäßig. Längs der Fensterwand sehe man Arbeitstisch 60 cm breit mit Schublade für Messer vor. 1 Schrank für Töpfe und Küchengeschirr, nebst Halter für Quirle und Rührkellen, oben offen, 30—40 cm tief und unten 50—60 cm tief mit Schiebetüren geschlossen, wird empfohlen. Eine Spüle, einfach oder doppelt, aus verzinktem Eisenblech mit Holzwand ist erforderlich.

Bei der Ausstattung der Küche ist auf ausreichenden Platz für Brotschneidemaschine, Universal-Küchenmaschine und verschließbaren Schrank für die Ansatzteile zu achten.

2. im Gemüseputzraum:

einige Hocker,
1 Arbeitstisch 80/200 cm,
1 Spüle aus Feuerteron 60×60 cm auf gemauertem Sockel,
Regale für Wannen und Schüsseln.
Gegebenenfalls Kartoffelschälmaschine.

3. in der Anrichte und Geschirrspüle:

Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrennten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen Aufzug (30 kg Traglast, Korbgröße 60×120 cm) mit der Küche verbunden sein.
Gegebenenfalls ist eine Wärmeanrichte zweckmäßig.

Immer sollen vorhanden sein: Geschirrschränke, zweiteilige Spüle.

4. im Raum für Tagesvorräte (abschließbar) ist sehr zweckmäßig:

Regale mit fliegendichtem Gefach,
1 Kühlschrank mit mindestens 2 Fächern.

5. Der Kartoffelkeller wird zweckmäßigerweise mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogen herausnehmbaren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantbohlen etwa 20 cm über dem Fußboden liegen.

C. Waschanlage:

1. Waschküche:

Automatische Waschmaschine für ca. 30 kg Inhalt.
Trockenschleuder,
Fahrbare Einweichbottiche,
Handwaschbälje.

2. Mangel- und Plättraum:

Heißmangel, Walzenlänge mindestens 1,00 m.
2 Arbeitstische 75×150 cm.

3. Wäscheabgabe und Flickstube:

1—2 Nähmaschinen,
2 Arbeitstische 75×150 cm,
1 kleiner, klappbarer Plätt-Tisch,
1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32 mal 30 mal 40 cm, Anzahl der Fächer, entsprechend der Belegungszahl einschl. Personal.

Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist besonders sorgfältig zu planen.

IV. Ausführung

Die Fußböden müssen fußwarm und fugenarm ausgebildet sein. Bei Neubauten müssen Deckenkonstruktion, Wandausbildung und Höhenlage des Kellergeschosses dem „Vorläufigen Merkblatt über bautechnischen Luftschutz“ (Bundesbaublatt 1952 S. 113) entsprechen. Der Ausbau der Räume kann erforderlichenfalls später erfolgen.

Position I 5:

Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen und Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen

a) Zuschüsse zur kulturellen Betreuung

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Mit den Zuschüssen soll eine Intensivierung der kulturell-erzieherischen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen ermöglicht werden. Als Mittel dazu dienen vor allem: eine jugendgemäße Heimbücherei, Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte, Liederbücher, Spiele und Spielgeräte, Bastelgeräte und -werkzeuge sowie Sportgeräte und guter Tisch- und Wandschmuck, jedoch nicht Wanderausstattungen.

II. Beihilfebestimmungen

1. Anträge auf Beschaffung derartiger Gegenstände können von allen anerkannten Jugendwohnheimen und Heimstätten gestellt werden, deren Führung den pädagogischen Forderungen des Arbeits- und Sozialministers entspricht. Besondere Berücksichtigung sollen finden Lehrlings- und Jungarbeiter-(innen)wohnheime, in denen Jugendliche unter 18 Jahren untergebracht sind.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der am Tage der Antragstellung im Heim befindlichen Jugendlichen, sie wird jedoch den Betrag von 10,— DM pro Kopf im allgemeinen nicht übersteigen. Bei erstmaliger Förderung kann ein Betrag bis 15,— DM pro Kopf gewährt werden.

III. Verfahren

1. Zur Antragstellung ist der nachstehende Vordruck C zu benutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und mit einer Begutachtung des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
2. Die Heimträgergruppen sammeln die Anträge und legen sie nach Landesteilen getrennt mit ihrem Vorschlag zum 1. 7. und 1. 11. eines jeden Jahres dem jeweils zuständigen Landschaftsverband zur Entscheidung vor. Die Auszahlung des genehmigten Zuschusses erfolgt durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — in Sammelanweisung an die Heimträgergruppe, die die Beträge unter Beachtung der jeweils erteilten Auflagen an den Antragsteller weiterleitet.
3. Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-)Verwendungsnachweis zu führen. Er ist dem zuständigen Landschaftsverband 3 Monate nach Auszahlung des Zuschusses unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugendwohnheimen und Heimstätten, die keiner Trägergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.

b) Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die den anerkannten Jugendwohnheimen gestellte pädagogische Aufgabe soll bei den Mädchenwohnheimen für Selbstzahlerinnen, die von sich aus nicht in der Lage sind, die gesamten Personalkosten für die Heimleiterin aus dem Pflegesatz zu zahlen, durch Gewährung eines Landeszuschusses gesichert werden, sofern es sich um eine sozialpädagogische Fachkraft nach den Landesjugendplan-Richtlinien handelt und der Pflegesatz im Einzelfalle den Betrag von 5,— DM pro Tag und Selbstzahlerin nicht überschreitet.

Der Heimträger hat mindestens 30% der Kosten für die Vergütung der Heimleiterin aufzubringen.

II. Beihilfebestimmungen

Landeszuschüsse können bis zu 70% der Vergütung der Heimleiterin, höchstens jedoch 400,— DM monatlich, betragen.

III. Verfahrensweg

Zur Antragstellung ist der Vordruck D (S. 2101/02) zu benutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und mit einer Begutachtung des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

Antragstellung und Verrechnung gehen über die jeweilig zuständige Heimträgergruppe. Die Heimträgergruppen sammeln die Anträge und legen sie nach Landesteilen getrennt mit ihrem Vorschlag zum 1. 7. T. und 1. 11. eines jeden Jahres dem jeweils zuständigen Landschaftsverband zur Entscheidung vor. Die Auszahlung des genehmigten Zuschusses erfolgt durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — in Sammelanweisung an die Heimträgergruppe, die die Beträge unter Beachtung der jeweils erteilten Auflagen an den Antragsteller weiterleitet.

Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-) Verwendungsnachweis zu führen. Er ist dem zuständigen Landschaftsverband 12 Wochen nach Auszahlung der Beihilfen unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugendwohnheimen, die keiner Trägergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.

Betrifft: , den
 (Objekt) (Ort)

(Vordruck C)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesjugendplanmitteln für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. **Träger des Heimes:**
 (genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)
2. **Charakter des Heimes:**
 (z. B. Lehrlingsheim [männl./weibl.], Jungarbeiter[innen]wohnheim usw.)
3. **Name und Anschrift des Heimes:**
4. **Derzeitige Belegung des Heimes:**

	14—16 Jahre	16—18 Jahre	18—21 Jahre	21 Jahre und älter
Lehrlinge				
Hilfsarbeiter(innen)				
Facharbeiter(innen)				
Angestellte				
Zus.:				
Davon sind:				
Katholisch				
Evangelisch				
Sonstige				
männlich				
weiblich				
5. **Name und Ausbildung des Heimleiters:**
6. **Schilderung des Zustandes des Heimes** in baulicher Hinsicht und in bezug auf die Einrichtung und wohnliche Ausgestaltung vor allem der Aufenthaltsräume. Angaben über Heimbücherei, vorhandene Spiel- und Sportgeräte usw. sind erforderlich. (Gegebenenfalls besonderen Bericht als Anlage beifügen.)

7. Welche Gegenstände und Geräte, die der wohnlichen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heiminsassen dienen, werden benötigt? (Angaben nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis.)

a)	DM
b)	DM
c)	DM
d)	DM
e)	DM
f)	DM
g)	DM
8. Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle eine Beihilfe für die kulturelle Ausstattung des Jugendwohnheimes beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe der Beihilfe)?

9. In welcher Gesamthöhe wird der Zuschuß erbeten,
10. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen acht Wochen nach Erhalt des Zuschusses die im Bewilligungsbescheid genehmigten Gegenstände und Geräte zu kaufen und die Originalbelege als Verwendungsnachweis vorzulegen?

.....
 (Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

Bearbeitungsvermerk:

Entscheid:

Betrifft: , den
 (Objekt) (Ort)

(Vordruck D)

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe
 aus Landesjugendplanmitteln zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen.**

1. Träger des Heimes:

 (genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)
2. Name und Anschrift des Heimes:

3. Gesamtplatzzahl:
4. Derzeitige Belegung des Heimes:
 (davon Selbstzahlerinnen:)
 Angestellte
 Facharbeiterinnen
 Hilfsarbeiterinnen
 Sonstige
5. Höhe des Pflegesatzes DM
6. Name und Ausbildung der Heimleiterin:

7. Höhe der Bruttovergütung einschl. Arbeitgeberanteil mtl. DM
8. Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle einen Zuschuß zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe des Zuschusses)?

9. In welcher Gesamthöhe wird der Zuschuß erbeten? DM = %
 der monatlichen Bruttovergütung in Höhe von DM (s. Ziff. 7)

.....
 (Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

.....

.....

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

.....

.....

Bearbeitungsvermerk:

.....

.....

Entscheid:

.....

.....

.....

Position I 6:

Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen nach den bekannten Grundsätzen der Jugendwohlfahrtspflege muß gesichert sein.

Es besteht nach wie vor ein großer Mangel an geeigneten, sozialpädagogisch oder pädagogisch vollausgebildeten Heimleitern und Heimerziehern, die den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorglicher und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendhilfe, erbringen. Für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter(innen) ist es notwendig, daß sie mit den Gegenwartsproblemen eingehender, als diese sich ihnen in der täglichen Heimarbeit zeigen, vertraut gemacht werden. Es sind somit Maßnahmen für die

- a) berufliche Vorbereitung und insbesondere die
 - b) Fortbildung (Nachschulung)
- des Heimpersonals notwendig.

II. Beihilfebestimmungen

Zuschüsse zu Maßnahmen für die Ausbildung und Fortbildung von Heimpersonal der Jugendwohnheime werden im Rahmen bestimmter Höchstsätze auf Antrag nur an anerkannte Heimträgergruppen gewährt. Der Antrag auf Förderung muß wenigstens 6 Wochen vor Beginn der Lehrgangsmaßnahme gestellt werden. Die vom Arbeits- und Sozialminister festgelegten Voraussetzungen für Vorbereitungs- und Fortbildungsmaßnahmen müssen erfüllt sein.

Die Beteiligung des Trägers der Maßnahme an den entstehenden Gesamtkosten muß mindestens 25% betragen.

Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer und der Lehrgangsdauer. Sie kann im allgemeinen jedoch den Betrag von 7,— DM pro Teilnehmer und Tag nicht überschreiten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Vorbereitungs- bzw. Fortbildungsplan nebst Dozentenverzeichnis,
- b) ein Kostenvoranschlag.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Aus- bzw. Fortbildung von Heimpersonal in Jugendwohnheimen ist dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Originalbelege sind in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Belege werden nach Prüfung zurückgegeben.

Position I 7:

Schüler- und Studentenwohnheime

Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die den Schülern aller Schularten bzw. den Studenten Unterkunft, Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Träger sind grundsätzlich entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Stiftungen. Zuschüsse an diese Heime werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es können nur Schüler- und Studentenwohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden. Der Rechtsträger des Schülerwohnheims muß die Gewähr dafür bieten, daß das Heim in der nötigen pädagogischen Verantwortlichkeit geleitet wird.
2. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn sich der Unterhaltsträger mit einer Eigenleistung beteiligt, die einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt. Dieser Zuschuß stellt eine Teilfinanzierung dar und setzt voraus, daß die übrige Finanzierung nachgewiesen und gesichert ist.
3. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Muster auf S. 2105/06 in 3facher Ausfertigung über die Schulaufsichtsbehörde und — soweit es sich um ein Studentenwohnheim handelt — über den Kurator bzw. die Hochschulverwaltung an das Kultusministerium zu richten ist.

Bei Neu- und Ausbauten müssen dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung, eine genaue Bauzeichnung — mit einem Prüfungsvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten versehen — sowie ein spezifizierter Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlags und eines Finanzierungsplanes.

Soweit das Grundstück, auf dem das Schülerwohnheim oder Studentenwohnheim errichtet werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pacht- oder Erbpachtvertrages beizufügen.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Antrag und Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
 - b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
 2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?
 3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll:
 4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes?
 5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
 - Wert des Grundstücks:
 - Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
 7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim? DM
 8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Neubau b) Wiederaufbau
 - c) Erweiterungsbau d) bauliche Verbesserungen
 - e) Einrichtung
 9. Höhe der Kosten:

zu a)	DM	zu b)	DM
zu c)	DM	zu d)	DM
zu e)	DM		
 10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln		DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)		DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde		DM
des Gemeindeverbandes		DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt		DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter		DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)		DM
Zusammen:		DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
- | | | |
|------------------|----|----|
| zu a) | DM | |
| zu b) | DM | |
| zu c) | DM | |
| zu d) | DM | |
| zu e) | DM | |
| zu f) | DM | |
| Zusammen: | | DM |
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt von:
- | | | | |
|-----------------------|-------------|------------|----|
| zu c) | Datum | Höhe | DM |
| zu d) | Datum | Höhe | DM |
| zu e) | Datum | Höhe | DM |
| zu f) | Datum | Höhe | DM |
| Vom Kultusministerium | Datum | Höhe | DM |
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
 12. Bei Bewilligung des Antrags wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto	Nr.
Bankkonto	Nr.
für	
 13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schülerwohnheime bzw. Studentenwohnheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
 14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. 1 Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweis über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Position I 8:

Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen und die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe leisten seit Jahren wertvolle pädagogische und organisatorische Arbeit zur Sicherung der vom Arbeits- und Sozialminister geforderten Voraussetzungen zur Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen.

Zu den durch diese zusätzliche Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten werden Zuschüsse gewährt.

II. Beihilfebestimmungen

Zuschüsse zur organisatorischen und pädagogischen Arbeit werden auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen und an die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe nach einem Schlüsselvorschlag, den die Heimstatthilfe nach Absprache mit den Trägergruppen vorlegt.

Mindestens 25% der für das jeweilige Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten Personal- und Sachkosten sind vom Antragsteller selbst zu übernehmen. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

Dem Antrag ist beizufügen:

Ein vom Vorstand des Antragstellers für das in Frage kommende Haushaltsjahr genehmigter Haushaltsplan.

III. Verfahrensweg

T. Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe legt dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. Juni den mit den Trägergruppen im Rahmen des Haushaltsansatzes vereinbarten Schlüsselvorschlag vor.

T. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. Juli in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Der Zuschuß wird in zwei Raten ausgezahlt.

Die Auszahlung der 2. Rate soll spätestens am 1. Februar erfolgen. Der Verwendungsnachweis für die 1. Rate ist als Voraussetzung zur Auszahlung der 2. Rate bis zum 30. November in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

T. Die Originalbelege sind in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Belege werden nach Prüfung zurückgegeben. Mit dem Verwendungsnachweis für die zweite Rate ist ein Sachbericht zu übergeben.

Position I 9:

Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Mit der Anstellung zusätzlicher hauptamtlicher Fachkräfte wird eine qualitative Steigerung der Arbeit im persönlichkeitsbildenden, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich angestrebt. Diese Fach-

kräfte zählen zu den Führungskräften einer Heimträgergruppe, wobei eine entsprechende Qualifikation in Ausbildung und praktischer Arbeitsleistung auf den o. a. Bildungsgebieten vorausgesetzt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den kulturellen Arbeitsgemeinschaften ist zu pflegen.

Als Mindestforderung für die Qualifikation der Fachkräfte gilt eine fachliche Ausbildung, die mit derjenigen eines Werklehrers vergleichbar ist. Einer hochschulmäßigen Ausbildung bedarf es im allgemeinen bei den Fachkräften der pädagogischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit.

Für Fachkräfte, die überwiegend mit Verwaltungsarbeit beschäftigen werden, können keine Zuschüsse gewährt werden.

Für die Anlaufzeit ist auch eine Anstellung von Hilfskräften (Assistenten) im Rahmen dieser Bestimmungen möglich, wenn diese aller Voraussicht nach spätestens nach Ablauf eines Jahres als Fachkräfte beschäftigt werden können.

II. Beihilfebestimmungen

1. Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte mit ausreichender Qualifikation, die ab 1. 4. 1959 für mindestens 3 Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß kann 70% der Vergütung nicht übersteigen und höchstens 650,— DM monatlich betragen. Für sächliche Kosten, wie Reisekosten usw., können Zuschüsse nicht bewilligt werden.

2. Bei Einstellung von Hilfskräften (Assistenten) kann ein Landeszuschuß in Höhe von 50% des unter Ziff. 1 genannten Zuschusses bewilligt werden, sofern die Assistententätigkeit ein Jahr nicht überschreitet.

3. Für die Fachkräfte notwendig werdende Lehrgänge können nur aus Mitteln der Pos. I 6 bzw. VI 2 a gefördert werden.

4. Über die Förderung in besonderen Fällen, die den in Abschnitt I genannten Absichten und der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

III. Verfahren

1. Die anstellende Heimträgergruppe (Arbeitgeber) legt den formlosen Antrag dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung vor.

2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Fachkraft,
- b) Alter, Familienstand, Beruf und Ausbildung der Fachkraft,
- c) Beabsichtigte Verwendung der Fachkraft (wo, für welche Aufgaben),
- d) Dauer der Anstellung (genaue Zeitangaben),
- e) Begründung für die Notwendigkeit der Anstellung einer Fachkraft und Darlegung der damit verfolgten Ziele.

3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Die Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung (die wieder zurückgegeben werden),
- b) eine spezifizierte Aufstellung der mtl. Vergütung nebst einer Aufstellung der Gesamtkosten und ihrer Finanzierung.

Abschnitt II: Jugend und freie Zeit

Position II 1:

Heime der offenen Tür

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

A. Begriff und Träger von Heimen der „Offenen-Tür“ („O. T.“)

Die „O. T.“ ist eine Einrichtung, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das Kindern im schulpflichtigen Alter und Jugendlichen ohne Unterschied der Konfession offen steht, und zwar vornehmlich solchen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:

1. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege und allgemeinen Jugendförderung liegt, und die in ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich für die gemeinschaftsgebundene (organisierte) Jugend auch die nichtorganisierte Jugend einschl. Kinder im schulpflichtigen Alter einbeziehen.
2. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt, und die mit einer „O. T.“ vorzugsweise denjenigen Kindern und Jugendlichen helfen wollen, die in ungünstigen wohnlichen und familiären Verhältnissen leben und mangels eines häuslichen Rückhalts in besonderem Maße der Gefährdung der Straße und anderen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind. Eine solche „O. T.“ wird und soll auch Jugendliche aufnehmen, die bereits dem Jugendamt oder Jugendgericht als gefährdet bekannt sind, und für die eine etwa schon angeordnete Schutzaufsicht oder Bewährungshilfe mit Hilfe der „O. T.“ wirksamer gestaltet werden kann.

3. Gemeinden und Gemeindeverbände.

B. Form der „O. T.“ und Personenkreis

Ein Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend einschl. Kinder im schulpflichtigen Alter erstellt, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die organisierte Jugend oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit.

Es soll für die Jugendlichen und Kinder anziehend sein, die aus vielfältigen Gründen nicht in ein der organisierten Jugend gehöriges und von ihrem Geist geprägtes Heim gehen. Dementsprechend wird auch bei der Ausgestaltung auf die Bedürfnisse der nichtorganisierten Jugend Bedacht genommen, u. a. durch die Einstellung eines hauptamtlichen, für die Arbeit besonders vorgebildeten Leiters (Leiterin).

C. Aufgabe der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung

Aufgabe der „O. T.“ ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Entspannung zu ermöglichen, die ihnen die Enge der Wohnung oder das Unverständnis der Eltern oder sonstige ungünstige Lebensumstände verwehren. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun — Gruppenbildung — ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Indem sie für das Gute, Wahre und Schöne in der ihnen zugänglichen Weise empfänglich gemacht werden, wird sowohl die Persönlichkeits- wie die Gemeinschaftsbildung grundgelegt. Gepflegt werden muß auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Wanderung, Fest und Feier). Durch die Verbindung mit der „O. T.“ sollen die Eltern für ihre Erziehungsaufgabe bereiter, einsichtiger und verantwortlicher gemacht werden.

Der Leiter (die Leiterin) muß in der Hinwendung zum Kind und Jugendlichen Helfer und beratender Freund aller Kinder und Jugendlichen in der „O. T.“ werden. Die „O. T.“ muß ihnen den Weg zeigen, mit den Schwierigkeiten, die ihnen aus der eigenen Veranlagung oder aus ihrer Umwelt erwachsen, fertig zu werden.

Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich im Letzten um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden Kindern und jungen Menschen.

D. Arbeitsmethode der „O. T.“

Die Arbeitsmethode ist bei der „O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter (die hauptamtliche Leiterin) mit der rechten persönlichen Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgerische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter (die Leiterin) muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Der Leiter (die Leiterin) muß sich mit dem ganzen Ernst des gut durchgebildeten Sozialarbeiters um jeden einzelnen Jugendlichen bemühen und gerade den schwierigsten Jungen und Mädchen seine (ihre) besondere Sorge schenken.

Der Leiter (die Leiterin) muß für seine (ihre) Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Fürsorgern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern, Handwerkern usw.

E. Lage der „O. T.“ und Einrichtung der Räume

Die „O. T.“ gehört als Treffpunkt der nichtorganisierten Jugend in die Brennpunkte der Stadt und in die dichtest besiedelten Viertel, die heute oft auch in Randbezirken der Städte liegen. Ihrer Eigenständigkeit soll durch räumliche Trennung von anderen Jugendhilfe- und Jugendpflegeeinrichtungen möglichst Rechnung getragen werden. Sie muß Raum bieten für Spiel und Sport, für Werkarbeit, für ein geruhames Lesen, für Vorführungen von Bild und Film und für eine gemeinsame Aussprache. Deshalb sollen neben einem größeren Raum, der für Spiel und Sport, für Vorführungen und Gemeinschaftsveranstaltungen einschl. Elternbesprechungen und Elternabenden benutzt werden kann, zur Verfügung stehen ein Raum für kleinere Gruppenabende, ein Raum für die Bücherei, ein Werk- und Bastelraum, eine kleine Küche, ein kleineres Zimmer für den Leiter (die Leiterin) zur Durchführung von Einzelaussprachen mit Jugendlichen und Eltern sowie für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Ferner sind erforderlich ausreichende sanitäre Anlagen, möglichst mit Wasch- und Duschraum. Wünschenswert ist ein Spielplatz oder eine größere Rasenfläche dicht bei der „O. T.“.

Auch an die Einbeziehung einer Wohnung für den Leiter (die Leiterin) ist zu denken.

Siehe hierzu die Merksätze auf S. 2117 die für jeden Beihilfeantrag zu beachten sind.

F. Freundeskreis

Erstrebenswert ist, daß sich um jede „O. T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister, Unternehmer usw.), die sich sowohl für die Arbeit, als auch für die finanzielle Sicherung der „O. T.“ verantwortlich fühlen und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinragen.

II. Beihilfebestimmungen

1. Anträge sind in doppelter Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen. Nachzuweisen sind in jedem Falle auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe. Landeszuschüsse werden im allgemeinen bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe von 150 000,— DM gewährt.

2. Ist die „O. T.“ nur ein Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Wohlfahrts- und Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für die Räume der „O. T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, und zwar mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die geforderten Antragsunterlagen nur für die „O. T.“ einzureichen. Die Bedingungen zu II. 1. müssen erfüllt sein.
3. Auch Heime der Offenen Tür in der Form von

Klubhäusern gem. Pos. V 3 (S. 2217) können gefördert werden.

Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß A 2 (S. 2071) beizufügen.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Träger der „O. T.“ unter Beifügung der unter II. geforderten Unterlagen geheftet über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung:
Offene Tür = „O. T.“
 — Investitionen —

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift, Baukonto und Rufnummer des Trägers der „O. T.“
- b) Rechtsform des Trägers:
 (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)
- c) Hauptaufgabengebiet des Trägers:
- d) Name und Anschrift der „O. T.“
2. Womit wird die Notwendigkeit der „O. T.“ begründet?
3. a) Welcher Art von Kindern und Jugendlichen soll die „O. T.“ vornehmlich dienen?
- b) Auf wieviel Kinder und Jugendliche wird die „O. T.“ berechnet?
 nur Jungen
 oder
 nur Mädchen
 oder
 beide Geschlechter zusammen?
4. Sind schon Heime der „O. T.“ am gleichen Ort vorhanden? Wie viele?
5. Wer ist oder wird als hauptamtlicher Leiter (Leiterin) eingestellt?
 Dessen (deren) Vorbildung und bisherige Tätigkeit?
 Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe TO.A?
6. Sind oder werden noch weitere hauptamtliche Leiter (Leiterinnen) eingestellt? Welche?, mit welcher Vor-
 bildung?
 Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe TO.A?
7. a) Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „O. T.“?
- b) Welchen? (Freizeitheim der organisierten Jugend, Haus der Jugend, Kinderhort usw.)
8. Sind Wohnungen vorgesehen?
 Für Wen?
9. a) Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?
- b) Wert des Grundstücks?
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
- d) Schriftlicher Vertrag?
10. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamt-
 kosten des Projektes DM
11. a) Die Gesamtkosten der „O. T.“ betragen (ohne Wohnung) DM
- b) für wieviel cbm umbauten Raum
- c) cbm-Preis DM
- d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestim-
 mung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche
 in qm
12. Für welchen Zweck wird die Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt?
- a) Neubau, b) Ausbau, c) Instandsetzung, d) Inneneinrichtung
13. **Kostenplan:**
 zu 12 a) DM zu 12 b) DM
 zu 12 c) DM zu 12 d) DM

14. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel des Trägers in bar	DM
b) Sonstige Eigenleistung	DM
c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)	DM
d) Zuschüsse der Gemeinde	DM
e) Zuschüsse des Kreises	DM
f) Landesjugendplan	DM
g) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stellen angeben —	DM
h) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben)	DM
Zusammen:	DM

15. Für das gleiche Heim der „O. T.“ wurde bereits früher eine Beihilfe gewährt, und zwar von

14 d) und e)	Datum	Höhe	DM
f)	"	"	"
g)	"	"	"

16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt? DM

17. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Heimen der „O. T.“ als eigenständige Einrichtungen sind uns bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner wird erklärt, daß die Unterzeichneten zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „O. T.“ befugt sind.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Beihilfengewährungen oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....**
(Unterschriften der Rechtsträger)

** Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....

.....

.....

III. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes

.....

.....

.....

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....

.....

.....

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art

A. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Merksätze haben Geltung für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend.

B. Grundsätze

Diese Merksätze sollen den im Jugendfreizeitheimbau tätigen Trägern, Mitarbeitern und Architekten Anregung und Hilfe sein. Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind vom echten Bedarf der auf die Heimbennutzung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn nachgewiesen wird, daß ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird, und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl eine echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat.

Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind nur anerkannt gute und erfahrene Architekten heranzuziehen. Nur in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse kann eine befriedigende Lösung gefunden werden.

Die Auswahl des (der) rechten Heimleiters (Heimleiterin) ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm (ihr) muß verlangt werden, daß er (sie) seine (ihre) Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Offenen Tür“ ist ein(e) sozialpädagogisch vollausgebildete(r) hauptamtliche(r) Leiter (Leiterin) erforderlich, der (die) auch im Hause wohnen soll.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeitheimen muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Mitverantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

C. Lage und Grundstück

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Offenen Tür“ werden demnach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngebieten der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind.

Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Besonnung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

D. Bauweise

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die ebenerdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teiloffenen Tür“ und der „Offenen Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoß angeordnet werden.

Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern. Sparsamste Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern.

Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3,25 m betragen.

E. Raumprogramm

1. Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teil-Offene Tür“, „Offene Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegenseitiger Behinderung der Freizeitgestaltung benachbarter Gruppen und läßt sich bei den verhältnismäßig kleinen Gruppenräumen nicht so gestalten, daß jeder Raum eine eigene Note, die dem Geschlecht und Alter der Gruppenangehörigen entsprechen sollte, erhält. Diese Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen, mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen.

Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen: etwa 20 bis 35 qm.

Die Gruppenräume und Lese-, Werk- und Spielräume sind so anzuordnen, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

2. Bücherei und Lesezimmer

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

3. Gemeinschaftsräume

Zur einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jugendtänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht, der 40 bis 100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laienspiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium.

Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischtennis) Verwendung finden.

Die Größe des Gemeinschaftsraumes soll dem sonstigen Raumprogramm und einem nachweislichen Benutzungsbedürfnis entsprechen. Soweit er im unmittelbaren Interesse der Jugendpflege liegt, kann aus Landesjugendplanmitteln eine anteilige Finanzierung erfolgen. Gemeinschaftsräume mit mehr als 150 qm Bodenfläche kommen für eine Förderung aus dem Landesjugendplan nicht in Betracht.

4. Werkräume

Der Werkraum ist für mittlere und größere Jugendfreizeitheimen zur Durchführung einer gestaltenden Jugendfreizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoß untergebracht werden, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung gewährleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Außerdem ist die Anlage einer Dunkelkammer mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten erwünscht.

5. Spielraum

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vorgesehen werden.

6. Kochnische

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder — im Bedarfsfalle — auch einer Teeküche.

7. Garderobe

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppenraum im allgemeinen ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flurnischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Daueraufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sammelgarderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aushilfsweise Gruppenzimmer als Garderobenablage benutzt werden.

8. Sanitäre Anlagen

a) Toiletten

Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen, die von Jungen und Mädchen benutzt werden, nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoß in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.

Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.
für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie
für 15 Jungen 1 Urinalstand

vorzusehen.

Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.

Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrockenapparaten wird empfohlen. Für größere Gemeinschaftsräume sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzuordnen.

b) Brauseräume

Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.

9. Heimleiterwohnung

Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB; Neufassung) (MBl. NW. 1954 S. 679) entsprechen.

Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplans finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehns aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues bei dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis gestellt werden.

10. Übernachtungsmöglichkeiten

Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunft- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zwecke der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind. In keinem Falle dürfen Zimmer mit 2 Betten eingerichtet werden.

11. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Diese sind bei jedem Freizeitheim unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrampen unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.

12. Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehenden Ausführungen ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden. Für ein

a) kleineres Freizeitheim

1 bis 3 Gruppenräume,
1 Werkraum,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle (Diele)
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40 bis 50 qm.

b) mittleres Freizeitheim

3 bis 5 Gruppenräume,
1 Leseraum mit Bücherei,
2 Werkräume,
1 Gemeinschaftsraum 60 bis 80 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für einige Jugendliche.

c) größeres Freizeitheim

6 und mehr Gruppenräume,
Leseraum mit Bücherei,
2 bis 3 Werkräume,
Spielzimmer,
1 Gemeinschaftsraum 80 bis 100 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
ggf. Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für Jugendliche.

13. Bei der Planung von Heimen der „Offenen Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

a) In oder unmittelbar neben dem Eingang sollte ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2 bis 4 qm) eingerichtet werden, bei dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.

- b) Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6 bis 8 qm) für die Bereitung und Verabreichung von Kleinstmahlzeiten und alkoholfreien Getränken sollte vorgesehen werden.
- c) Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungszimmer benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.
- d) Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Offenen Tür“.
- e) Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne von Ziff. E 9 ist notwendig. Auch sollte ein Helfer- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie ein Raum mit Möglichkeit für etwa 4 Notübernachtungen vorgesehen werden.

F. Bauausführung

1. Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten.
Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen.
Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden. In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleideräumen ist der Fußboden wasserdicht und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist.
Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßig.
2. Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkanten sind mit Eckschutzschienen zu versehen.

G. Einrichtung

Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.

Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.

Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraum achte man darauf, daß durch Stapelmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen — soweit sie beweglich sind — überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es

empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen- vor allem aber in den Werk- und Lese-(Bücherei-)Räumen verschließbare Wandschränke einzubauen.

Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hobelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Weberahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrichtungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmaltonfilmgerät haben.

H. Gestaltung des Garten- und Freiraumes

Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.

Es empfiehlt sich; für seine Gestaltung einen Gartenarchitekten heranzuziehen.

Position II 2:

Betriebskosten für Heime der offenen Tür

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Den Trägern von Heimen der „Offenen Tür“ gem. Pos. II 1 des Landesjugendplans kann zu den Kosten des laufenden Betriebes ihrer Einrichtungen ein Zuschuß gewährt werden.

Außerdem können unabhängig von den Betriebskosten im Falle von Modellmaßnahmen, die mindestens für den Gesamtbereich einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises zur Durchführung gelangen und die für die gesamte Jugend von besonderer Bedeutung sind, Sonderzuwendungen gegeben werden.

II. Beihilfebestimmungen

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 25 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.

Bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 10 000 DM ist die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 18 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft erforderlich. Die Notwendigkeit für die Anstellung einer dritten hauptamtlichen Fachkraft ist in jedem Einzelfalle nachzuweisen.

Die Höhe des Zuschusses zu den Kosten einer Modellmaßnahme wird von Fall zu Fall festgesetzt; entsprechende Anträge sind dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung zur Entscheidung vorzulegen.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses ist unter Verwendung des Antragsvordruckes auf S. 2123/24 in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten eines Heimes der „Ganz Offenen Tür“
bzw. Hauses der Jugend**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift, Konto und Rufnummer des Trägers:
- b) Hauptaufgabengebiet des Trägers:
- c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. Die Einrichtung ist als „GOT“ bzw. Haus der Jugend im Sinne der Richtlinien des LJP-Pos. 2 ÷ 3 anerkannt worden,
 - a) durch Gewährung eines Bauzuschusses aus LJP-Mitteln gem. Bescheid vom AZ. DM
 - b) durch Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers NW. vom AZ.
3. Name des (der) hauptamtlichen Leiters (Leiterin)
dessen (deren) Vorbildung und bisherige Tätigkeit?
- Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe?
4. Sind noch weitere hauptamtliche Kräfte eingestellt?
Anzahl und Name?
Mit welcher Vorbildung?
Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe?
5. Kostenplan:

a) personelle Kosten			
Bezüge für päd. Kräfte	mtl.	DM	jährl. DM
Bezüge für sonstige Hilfskräfte	mtl.	DM	jährl. DM
b) sächliche Kosten			
Miete, Licht, Heizung, Reinigung	mtl.	DM	jährl. DM
Beschäftigungsmittel, Spiele	mtl.	DM	jährl. DM
Veranstaltungen	mtl.	DM	jährl. DM
6. Betriebskosten insgesamt		DM	
7. Finanzierungsplan			
a) Eigenmittel			DM
b) Beihilfe der Gemeinde/des Kreises			DM
c) sonstige Beihilfen			DM
d) beantragter Landesjugendplanzuschuß			DM
Summe 6		DM	
8. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten von Heimen der „Ganz Offenen Tür“ bzw. Häusern der Jugend sind uns/mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
9. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beizufügen:
 - a) Spezifizierter Kostenvoranschlag — getrennt nach Personal- und Sachausgaben,
 - b) Nachweise über Beihilfengewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschriften der Rechtsträger)**

***) Siegel und Unterschriften je nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....
.....
.....

III. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes

.....
.....
.....

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamtes —

.....
.....
.....

Position II 3:

Betriebskosten und Verbesserung der Ausstattung für Jugendfreizeitheime mit teiloffener Tür

I. Grundsätze und Förderungsbestimmungen

Trägern von Jugendfreizeitheimen, (insbesondere Verbands-Jugendheimen) gem. Pos. V 1 des Landesjugendplans, die bei Vorhandensein eines ausreichenden Raumprogramms bereit sind, ihre Einrichtungen ganz oder teilweise der gesamten Jugend ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit zur Freizeitgestaltung und anderen Maßnahmen der Jugendpflege zu öffnen, kann zu den Kosten

- a) der laufenden Betriebsführung,
 - b) der Verbesserung der Innenausstattung
- ein Zuschuß gewährt werden, wenn unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Kräften eine der Arbeit in den Heimen der „Offenen Tür“ angepaßte Betreuung der Jugendlichen gewährleistet wird.

II. Beihilfebestimmungen

Zu I a)

Zu den sächlichen Kosten des laufenden Betriebs, z. B. für Licht, Heizung, Reinigung, anteilige Kosten für einen Hausmeister, für Werk- und Bastelmaterial, aber auch für besondere Veranstaltungen (wie Vorträge kultureller oder allgemeinbildender Art, Musik, Tanz, Laienspiel usw.) sowie ggf. auch für die Vergütung von Fachkräften für diese Aufgaben kann ein Zuschuß bis zu

- a) 70 % der beihilfefähigen Gesamtkosten bis zum Höchstbetrag von 5000 DM,

- b) 50 % der darüber hinausgehenden beihilfefähigen Gesamtkosten bis 3000 DM höchstens gewährt werden.

Zu I b)

Zu den Kosten der Verbesserung der Innenausstattung, insbesondere der Gruppen-, Werk- und Spielräume (z. B. durch Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen, Einrichtungsgegenständen für ein Fotolabor usw.) kann ein Zuschuß bis zu 50 %, höchstens jedoch 5000 DM gewährt werden.

Die Förderung gem. I a) und b) erstreckt sich jedoch ausschließlich nur auf den Teil des Heimes, der als „Teil-Offene-Tür“ geführt wird.

Nicht gefördert werden können aus diesen Mitteln die bauliche Erweiterung bzw. Instandsetzung der Heime sowie Einrichtungsgegenstände, die zur Erstausrüstung der Heime gehören. Hierfür gelten die Richtlinien zu Position V 1.

Für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes in doppelter Ausfertigung erforderlich. Der Antrag muß Auskunft geben über das Raumprogramm des Heimes sowie über Art und Umfang der geplanten erweiterten Zweckbestimmung.

III. Verfahrensweg

Der Antrag ist vom Rechtsträger der Einrichtung über das zuständige kommunale Jugendamt an den Landschaftsverband bis zum 1. 10. einzureichen.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

T.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Ausweitung der Arbeit in Jugendfreizeitheimen in Rich-
tung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“**

I. Angaben des Heimträgers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:
- b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, jur. Person usw.):
- c) Name und Postanschrift des Heims:
2. Darstellung des Raumprogramms
Anzahl und Größe
 - a) der Gruppenräume:
 - b) der Werk-, Bastel- und Spielräume:
 - c) Leseraum und Bibliothek:
 - d) Gemeinschaftsraum:
3. Von wieviel Jugendgruppen bzw. Jugendlichen wird das Heim bisher benutzt?
4. In welcher Zeit sind diese Räume als Teil-Offene-Tür geöffnet?
5. Wenn nicht das ganze Heim für die gesamte Jugend geöffnet wird, welche Heimräume werden dann für Zwecke der „Offenen Tür“ zur Verfügung gestellt?
(Genaue Bezeichnung mit Größenangabe — qm — der Räume)
6. Zahl der neben- oder ehrenamtlichen Betreuer und Helfer:
7. Höhe der Betriebskosten für das gesamte Heim:
8. Anteilige Betriebskosten für die Räume der Teil-Offenen-Tür:
9. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
- a) Betriebskosten
Höhe der sächlichen Aufwendungen:

(1) Licht, Heizung, Reinigung (im Jahr)	DM
(2) Werk- und Bastelmaterial	DM
(3) Besondere Veranstaltungen gemäß Richtlinien	DM
(4) Honorare für Fachkräfte	DM
Höhe der Gesamtkosten:	DM
- b) Verbesserung der Innenausstattung
(spezifizierte Kostenaufstellung ist beizufügen)
10. Art der Kostenaufbringung zu 9a (1) — (4):

a) Eigenmittel des Trägers:	DM
b) Zuschüsse 3. Stellen (Spenden, Beiträge der Jugendlichen)	DM
c) Kommunalbeihilfe	DM
d) beantragter Landeszuschuß	DM
11. Art der Kostenaufbringung zu 9 b):

a) Eigenmittel des Trägers	DM
b) Zuschüsse dritter Stellen	DM
c) Kommunalbeihilfe	DM
d) beantragter Landeszuschuß	DM
12. Von den Beihilfen sind bereits vorhanden bzw. fest zugesagt:

zu 10 a):	DM
zu 10 b):	DM
zu 10 c):	DM
zu 11 a):	DM
zu 11 b):	DM
zu 11 c):	DM

13. Wie hoch waren die Kosten des Jugendfreizeitheims:

a) für Neubau, Wiederaufbau, Ausbau	DM
b) für die Erstausrüstung	DM
insgesamt:	DM

14. Finanzierung der Kosten zu 13 a) und b):

a) Eigenmittel einschl. Darlehen und Beihilfen 3. Stellen	DM
b) Kommunalbeihilfen	DM
c) Landeszuschüsse (Landesjugendplan, Grenzlandmittel, Vertriebenenmittel, Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)	DM

Bei Bewilligung eines Zuschusses gemäß Ziffer 10 bzw. 11 wird um Überweisung gebeten auf:

Postscheckkonto Nr.

Bankkonto Nr. für

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Betriebsführung bzw. der Verbesserung der Innenausstattung von Jugendfreizeitheimen, deren Zweckbestimmung in Richtung einer Arbeit der „Offenen Tür“ erweitert wird, sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

- a) Spezifizierter Kostenvoranschlag,
- b) Verbindlicher Finanzierungsplan,
- c) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen 3. Stellen,

(Ort)

(Datum)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zu dem Antrag:

.....

.....

.....

III. Stellungnahme des Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe ersichtlich werden. Ebenso sind Zahl, Größe und Art der am Ort bestehenden Heime aufzuführen und diese zu dem Benutzungsbedürfnis aller dort bestehenden Verbände und Jugendgruppen sowie den Ansprüchen nichtorganisierter Jugendlicher in Verbindung zu bringen).

Position II 4:

Schülertagesstätten

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen Schulträgern die Möglichkeit der Errichtung und Einrichtung von Tagesstätten geben, in denen Schüler und Schülerinnen, insbesondere von Schu-

len mit weitem Einzugsgebiet, sich aufhalten, eine warme Mahlzeit einnehmen und gegebenenfalls auch übernachten können. Sie dienen gleichzeitig jugendpflegerischen Zwecken der Schule.

Die Tagesstätten sollen dagegen nicht Lehr- und Unterrichtszwecken dienen und sich darum auch in der äußeren Gestaltung von Klassenräumen unterscheiden; sie sollen wohnlich eingerichtet und möglichst mit Büchern, Zeitschriften und Brettspielen usw. ausgestattet sein.

Bei der Einrichtung und Verwaltung der Räume sowie bei der Führung der Aufsicht ist die Schülermitverwaltung verantwortlich zu beteiligen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues und der Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung (Tagesstätte)
 b) Rechtsform des Trägers (juristische Person)
2. a) Welcher Schulart soll die Einrichtung (Tagesstätte) dienen?
 b) Ort und Straße
3. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
4. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 a) Ausbau
 b) bauliche Verbesserungen
 c) Einrichtung
5. Höhe der Kosten
 zu a) DM
 zu b) DM
 zu c) DM
6. Finanzierungsplan:
 a) aus eigenen Geldmitteln DM
 b) durch sonstige Eigenleistungen (Bauarbeiten u. ä.) DM
 c) durch Zuschuß der Gemeinde, des Gemeindeverbandes DM
 d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um welche Mittel es sich handelt DM
 e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter (Angabe der Stellen) DM
 f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM
 zusammen: DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
 zu a)
 zu b)
 zu c)
 zu d)
 zu e)
 zu f)
- Wurde für das gleiche Vorhaben bereits früher ein Zuschuß oder Darlehn gewährt?
 Von wem?
 In welcher Höhe DM
7. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
8. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
 Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
9. Im Falle der Gewährung eines Zuschusses wird die Verwendung des Betrages ordnungsmäßig nachgewiesen.
10. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf
 Postscheckkonto Nr.
 Bankkonto Nr.
 für
11. Folgende Angaben sind dem Antrag beigelegt:
 a) Ausführliche Beschreibung des Objekts (der Tagesstätte),
 b) Spezifizierter Kostenanschlag.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Position II 5:

Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Die Mittel sind insbesondere zur Förderung der Teilnahme von Jugendlichen aus der SBZ und Berlin an Erholungs-, Freizeit- und Begegnungsveranstaltungen der nordrhein-westfälischen Jugend (Position III 3 a des Landesjugendplans) bestimmt, die sich über eine Mindestdauer von 4 Tagen erstrecken und im Bereich der Bundesrepublik zur Durchführung gelangen.
2. Darüber hinaus können für Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen, sofern sie mindestens 4 Tage dauern und als Modellmaßnahmen auf Landesebene anzusehen sind, an anerkannte Landesorganisationen Förderungsbeihilfen zu den generellen Kosten gegeben werden.

II. Beihilfebestimmungen

1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann je Verpflegungstag und Teilnehmer aus der SBZ bzw. aus Berlin ein Zuschuß bis zur Höhe von 5,— DM gewährt werden; davon soll ein Betrag von täglich 1,— DM Teilnehmern aus der SBZ und aus Ost-Berlin als Taschengeld zugute kommen. Für die Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen sind die Zuschüsse nur gemäß Position III 3 a des Landesjugendplans zu beantragen.
2. Bei Modellmaßnahmen nach I. 2. wird die Höhe des Zuschusses zu den generellen Kosten bei angemessener Eigenbeteiligung von Fall zu Fall festgelegt. Vorrang in der Förderung haben die Veranstaltungen nach I. 1.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe

- a) des Trägers der Maßnahme,
 - b) des Ortes der Veranstaltung,
 - c) der Dauer der Veranstaltung (genaues Datum),
 - d) des ausführlichen Veranstaltungsplanes,
 - e) der Zahl der Teilnehmer
 1. aus Nordrhein-Westfalen,
 2. aus der SBZ bzw. aus Berlin (getrennt nach West-Berlin und Ost-Berlin),
 - f) der Gesamtkosten,
 - g) des Finanzierungsplans
- einzureichen.

III. Verfahrensweg

- a) Für die Teilnehmer an Maßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, soweit es sich um zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Veranstaltungen (Lager und Fahrten) auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene handelt, sind die Anträge bis zum 1. Juni (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. Oktober (Wintermaßnahmen) bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Bei Modellveranstaltungen im Sinne des Abschnitt I Abs. 2 sind die Anträge dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen.
- b) Für die Teilnehmer an Maßnahmen auf der Orts- oder Kreisebene ist der Antrag bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen Jugendamt bis zum 1. Juni (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. Oktober (Wintermaßnahmen) einzureichen.

Position II 6:

Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus diesen Mitteln kann Trägern von Veranstaltungen gemäß Pos. II 5, III 2 und III 3a des Landesjugendplanes zur Ausgestaltung ihrer Maßnahmen in

pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch den Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Malern, Werklehrern, Fotografen, Musik- und Tanzlehrern, Forstbeamten, Geologen, Botanikern, Historikern, Vogelkundlern, Naturschutzbeauftragten usw., ein Zuschuß gewährt werden, wenn es sich um ein geprägtes, über den üblichen Rahmen hinausgehendes Programm handelt, das den Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich ihrer Neigung oder besonderen Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen bzw. Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Bildung schöpferischer Kräfte gibt.

II. Beihilfebestimmungen

Im allgemeinen ist bei dem Einsatz von Fachkräften von einer Gruppe von 30 bis 50 Jugendlichen je Fachkraft auszugehen. Zu den entstehenden Kosten, und zwar für

- a) Vergütung — jedoch täglich nicht mehr als 50 DM
- b) Verpflegung und Unterkunft
- c) Werk- und sonstiges Arbeitsmaterial

kann ein Zuschuß bis zu 70 % der Gesamtaufwendungen je Fachkraft gewährt werden. Veranstaltungen von weniger als 4 Tagen können nicht gefördert werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) genaue Darstellung der Gesamtmaßnahme
- b) Ort und Dauer der Veranstaltung (Datum)
- c) Anzahl der Teilnehmer
- d) genaues Programm der Sondermaßnahmen für die Fachkräfte
- e) Name, Alter und Beruf der zum Einsatz kommenden Fachkräfte.

III. Verfahrensweg

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das für den Sitz des Veranstalters zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position II 7a:

Jugendwettbewerbe im Bereich der Jugendpflege

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Von den im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten Jugendwettbewerben gehen nicht nur Initiative und Breitenwirkung aus, sondern sie sind auch geeignet, viele in den üblichen Jugendpflagemassnahmen bisher nicht erfaßte Jugendliche in besonderer Weise anzusprechen. Bei diesen Wettbewerben sollen Kräfte und Fertigkeiten sowohl Einzelner als auch von Gruppen sichtbar, schöpferische Begabungen geweckt und junge Menschen zu Mitgestaltern des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens werden. Diese Aufgabe gilt es fortzuführen. Alle Maßnahmen, die der Verwirklichung dieses Vorhabens dienen, können aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden.

II. Beihilfebestimmungen

1. Zuschüsse können gewährt werden

- a) an die anerkannten Jugendverbände auf Landes- und Kreisebene,
- b) an den Landesjugendring sowie die örtlichen Jugendringe als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen,
- c) an die Jugendämter als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen, insbesondere in den Fällen, in denen kein Jugendring vorhanden ist oder der Träger eines Jugendwettbewerbs keinem Jugendverband oder Jugendring angehört,
- d) an die Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
- e) an sonstige Träger nur, wenn es sich um Modellmaßnahmen auf Landesebene handelt.

Über die Förderung solcher Wettbewerbsveranstaltungen, die von besonderer jugendpflegerischer, kultureller oder staatspolitischer Bedeutung sind, der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen und die nicht nach den vorliegenden

Richtlinien bezuschußt werden können, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

2. Art der Veranstaltungen

Die Förderung bezieht sich auf alle Wettbewerbsveranstaltungen des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens. Als Beispiel und Anhalt werden die Ausschreibungen für den Jugendwettbewerb 1956 einschl. der Bestimmungen über Teilnahmeberechtigung und Bewertungsmaßstäbe empfohlen, die in beschränkter Zahl ggf. noch bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster (Westf.) sowie beim Landesjugendring in Düsseldorf, Friedrichstr. 61d, angefordert werden können.

3. Verschiedenes

- Zuschüsse aus Mitteln des Landesjugendplans setzen eine mindestens 30 %ige finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers voraus.
Bei Maßnahmen auf örtlicher Ebene wird eine finanzielle Beteiligung der zuständigen Gemeinde erwartet.
- In die Preisgerichte sind mindestens $\frac{2}{3}$ sachkundige Jugendliche im Alter von 18—25 Jahren zu berufen.
- Als Preise dürfen nur Sachwerte und Ehrengaben (kein Bargeld) ausgesetzt werden. Sie sollen nach Möglichkeit in Beziehung zu der geleisteten Arbeit stehen. Wanderpreise von Gemeinden, Kirchen usw. sind besonders geeignet, den Wettbewerbsgedanken zu erhalten und ihn jährlich weiter zu entwickeln.

III. Verfahren

- Die Anträge müssen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltungen gestellt werden.
- Träger von Wettbewerbsveranstaltungen auf Landesebene reichen ihren formlosen Antrag in doppelter Ausfertigung mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie den Wettbewerbsrichtlinien (Ausschreibungen) und einer ausführlichen Darstellung der mit dem Wettbewerb verbundenen jugendpflegerischen, musisch-kulturellen oder staatspolitischen Zielsetzung unmittelbar an den Arbeits- und Sozialminister ein.
- Alle übrigen Träger von Wettbewerbsveranstaltungen reichen ihren formlosen Antrag unter den gleichen Bedingungen wie zu 1. und 2. über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — ein. Diese Anträge werden vom Landesjugendamt im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Position II 7b:

Jugendwettbewerbe im Rahmen der Schulen

Durch die Beteiligung am Jugendwettbewerb 1956/57 erfuhren viele Schüler und Schülerinnen den bildenden Wert eigenen musischen Tuns und die Bedeutung einer persönlich übernommenen sozialen Verpflichtung. Jugendliche, die bisher passiv der Jugendgemeinschaft gegenüberstanden, fanden durch die Beteiligung am Wettbewerb den Weg zu ihren Kameraden, zur Schulgemeinschaft und zu größeren Gemeinschaftskreisen. Dieser pädagogische Erfolg wie auch die tatsächlichen Ergebnisse der in den einzelnen Wettbewerbsgruppen durchgeführten Arbeiten ermutigen dazu, die Jugend auch in diesem Jahr zum Wettbewerb aufzurufen.

Schulen, die sich in diesem Jahre am Jugendwettbewerb beteiligen, können aus Mitteln des Landesjugendplans unterstützt und gefördert werden. Es ist zu wünschen, daß sich die Schulträger, aber auch die Jugendlichen mit einer Eigenleistung an den aufzubringenden Mitteln beteiligen. Wenn diese Eigenleistung durch den Schulträger und durch die beteiligten Jugendlichen nicht möglich ist, können Mittel beantragt werden.

Für die Gewährung der Beihilfen und für die Mittelzuweisung gelten folgende Richtlinien:

I. Gewährung von Zuschüssen

Die Zuschüsse werden auf Antrag den Schulen gewährt, die nachweislich Wettbewerbsaufgaben in Gruppen und Arbeitsgemeinschaften übernehmen.

Für die Durchführung dieser Arbeiten und die Wertung der Leistungen gelten die bisherigen Richtlinien. Alle geplanten Vorhaben sind der persönlichen Initiative der Schüler der berufsbildenden Schulen und ihrer Lehrer überantwortet.

II. Art und Gruppen des Wettbewerbs

ergeben sich aus den Richtlinien des Jugendwettbewerbs des Jahres 1956. Eine Erweiterung der in diesen Jugendwettbewerbsbestimmungen nicht aufgeführten Arten und Gruppen des Wettbewerbs ist zulässig, wenn sie dem gleichen jugendpflegerischen Ziele dient.

III. Anträge

Die Mittelzuweisung erfolgt auf Antrag der Schule. Der Beihilfeantrag ist formlos mit einem übersichtlichen spezifizierten Kostenvoranschlag vor jeder Durchführung der Veranstaltung auf dem Dienstwege bei dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegium zu stellen. Aus dem Antrag muß Sinn und Art des Vorhabens eindeutig hervorgehen.

Für die auf Bezirksebene durchgeführten Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen ist die Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie beantragt die Mittel bei der zuständigen Bezirksregierung.

Für die Durchführung dieser Jugendwettbewerbe auf Landesebene ist die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie reicht ihre Beihilfeanträge unmittelbar dem Kultusministerium ein. Abschrift erhält der zuständige Regierungspräsident. In den Anträgen ist anzugeben, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung der Schulträger zu erwarten ist.

IV. Wettbewerbsausschüsse

Für die Zusammensetzung der Wettbewerbsausschüsse gelten die Bestimmungen der Richtlinien des Jugendwettbewerbs 1956.

Bei allen Veranstaltungen der berufsbildenden Schulen auf kommunaler Ebene sind die Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaften für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen einzuladen.

V. Anerkennung und Preise

Als Preise sind nur Sachwerte zugelassen.

VI. Berichte

Berichte über alle durchgeführten Veranstaltungen sind der zuschußgewährenden Stelle einzureichen.

Die Bezirksregierung leitet bei Wettbewerben berufsbildender Schulen die Berichte zur Kenntnisnahme und gemeinsamen Auswertung der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zu.

Für die Berichterstattung an das Kultusministerium gelten die Richtlinien des Jugendwettbewerbs 1956 entsprechend.

Für durchgeführte Maßnahmen auf der Landesebene reicht die Landesarbeitsgemeinschaft an berufsbildenden Schulen dem Kultusministerium unmittelbar und ohne Aufforderung die Berichte ein.

VII. Verwendungsnachweise

Die Verwendungsnachweise über die gewährten Beihilfen sind der zuschußgewährenden Stelle vorzulegen.

Position II 8:

Veranstaltungsankündigungen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

- Gemeinsame Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt sollen allen am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für die rechte

Freizeitgestaltung und die Teilnahme an kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen vermitteln. Sie sollen darüber hinaus Wegweiser in alle Bereiche des Jugendlebens auf der Ebene des Jugendamts sein und damit nicht nur die Jugendlichen aus festen Jugendgemeinschaften sich leichter zueinander finden lassen, sondern vor allem auch der nicht organisierten Jugend helfen, sich aktiv am Jugendleben zu beteiligen.

Bei der Auflagenhöhe sowie der Verteilung der gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen über Jugendverbände, Schulen, Betriebe usw. ist deshalb auch vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß sie in erster Linie in die Hände der nicht organisierten Jugendlichen kommen.

2. Schriften für Schulentlassklassen

Die Schriften sollen die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen in ansprechender und übersichtlicher Form mit allen Möglichkeiten, aktiv am Jugendleben ihres Ortes teilzunehmen, bekanntmachen und sie dazu einladen. Das gilt sowohl für die Jugendverbandsarbeit als auch für die behördliche Jugendpflege, Neigungsgruppen usw.

II. Beihilfebestimmungen

1. Veranstaltungsankündigungen

a) Die gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen in Form eines handlichen Prospekts und möglichst mit illustrierter Titelseite sollen, wenn irgend angängig, als Gemeinschaftsarbeit des Jugendringes und des Jugendamtes grundsätzlich monatlich erscheinen. Wo dies nicht möglich ist, soll ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden. Nur in Landkreisen und kreisfreien Städten bis 30 000 Einwohnern können Veranstaltungsankündigungen aus Gründen, die im einzelnen darzulegen sind, ausnahmsweise für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten herausgegeben werden.

b) Der Zuschuß für Veranstaltungsankündigungen, die auf eine Zeit von 1—3 Monate abgestellt sind, kann 70 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen. Für Veranstaltungsankündigungen, die auf eine Zeit von mehr als drei Monate bis höchstens 6 Monate abgestellt sind, kann nur in vorstehenden Ausnahmefällen eine Beihilfe bis höchstens 40 % der anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden.

c) Es können nicht bezuschußt bzw. in die allgemeinen Veranstaltungsankündigungen aufgenommen werden:

Mitteilungen über verbandsinterne Veranstaltungen, die nicht für alle Jugendlichen ohne Rücksicht auf eine Verbandszugehörigkeit zugänglich sind, Prospekte über Maßnahmen einzelner Jugendverbände und ähnliche Vorhaben, die nicht unmittelbar der Bekanntmachung von allgemein zugänglichen Jugendpflegeveranstaltungen in den verschiedenen Bereichen der Freizeitgestaltung, der musisch-kulturellen und der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit dienen.

2. Schriften für Schulentlassklassen

Schriften, die den allgemeinen Grundsätzen und Förderungsabsichten entsprechen, können bis 50 % der anererkennungsfähigen Kosten bezuschußt werden. Sie sind nach Möglichkeit vom Jugendamt und Jugendring gemeinsam herauszugeben.

III. Verfahren

1. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung formlos mit einem Kosten- und Finanzierungsplan über das Jugendamt an den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu leiten, der auch die Zuschüsse bewilligt.

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein: Höhe der Auflage, geplanter Verteilungsschlüssel und -weg sowie der Nachweis, daß vom preisgünstigsten Angebot Gebrauch gemacht wurde.

Spätestens mit dem Verwendungsnachweis sind 2 Exemplare jeder Auflage dem Landschaftsverband einzusenden.

2. Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die den in Abschnitt I genannten Absichten und der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

Position II 9:

Freizeitbetreuung von jungen Arbeitern in Lagern und Ledigenheimen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den zur Förderung der sozialen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln können Maßnahmen zur Betreuung jugendlicher Arbeiter für nachstehende Personengruppen unterstützt werden:

- heimat- und elternlose Jugendliche unter 25 Jahren, die in Lagern oder Ledigenheimen wohnen;
- Berglehrlinge, die nachweislich ihre Familie finanziell unterstützen (Haupternährer).

Solche Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- Wanderungen,
- Freizeitlager,
- Wochenendtreffen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Landeszuschusses ist, daß es sich um Betreuungsmaßnahmen handelt, die von

- einer anerkannten Jugendorganisation oder
- einem sonstigen gemeinnützigen Verein oder
- den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Jugendämter)

durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen über die körperlich-gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen hinaus deren seelisch-geistige Förderung zum Ziele haben. Damit dieses Ziel erreicht wird, muß der Leiter der Veranstaltung bildungsmäßig und pädagogisch in der Lage sein, eine allseitige Betreuung der Jugendlichen durchzuführen und den Maßnahmen einen entsprechenden Inhalt zu geben. Diese Befähigung ist ggf. durch schon geleistete praktische Jugendarbeit nachzuweisen.

II. Beihilfebestimmungen

Soweit die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß bis zu 2 DM gewährt werden, wenn verbindlich versichert wird, daß sonstige Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Maßnahme nicht in Anspruch genommen wurden noch in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Träger der Veranstaltung (Name, Anschrift, Konto),
- Ort der Veranstaltung,
- Dauer der Veranstaltung (Datum),
- Leiter der Veranstaltung (Name und Vorbildung),
- Teilnehmerzahl,
- Zahl der Gesamtverpflegungstage,
- Höhe der Gesamtkosten,
- Kostendeckungsplan,
- Programm der Veranstaltung.

III. Verfahrensweg

Der Antrag ist unmittelbar an das für den Sitz des Veranstalters zuständige Landesjugendamt zu richten, das nach Prüfung der Unterlagen von Fall zu Fall die erforderlichen Mittel beim Arbeits- und Sozialminister anfordert.

Position II 10a:

Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Es können gefördert werden:
 - die Einrichtung und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereiche der jugendpflegerischen Arbeit;
 - die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben, Jugendkioske;
 - die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist.
2. Die Förderung soll vornehmlich selbständigen Jugendbüchereien einschl. Heim- und Wanderbüchereien und in sich abgeschlossenen Jugendbuchabteilungen an öffentlich zugänglichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen usw. gelten, soweit letztere nicht aus anderen Haushaltsmitteln des Landes zu fördern sind oder gefördert wurden. Den Vorrang haben in jedem Falle die erstgenannten Einrichtungen.

II. Beihilfebestimmungen

1. Zuschüsse können gewährt werden:
 - a) an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. V/5)
 - b) an Gemeinden und Gemeindeverbände als Stellen der behördlichen Jugendpflege
 - c) an Träger öffentlicher Büchereien mit in sich abgeschlossener Jugendbuchabteilung.
2. Voraussetzungen:
 - a) Jugendbüchereien:
 - (1) Es darf nur anerkannt wertvolles Jugendschrifttum beschafft werden.
 - (2) Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nicht-organisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Jugendbüchereien verwandt werden.
 - (3) An der Verwaltung der Jugendbüchereien sind Jugendliche in geeigneter Weise zu beteiligen.
 - b) Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.

Der Antragsteller hat sich in den Fällen der Ziff. 2a) und b) mit einer mindestens 50%igen Eigenleistung zu beteiligen.
 - c) Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:
 - (1) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirksebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.
 - Herausgeber müssen freie Organisationen der Jugendhilfe sein.
 - Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.
 - (2) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen. Der Vertrieb der Zeitschriften usw. hat unter Festsetzung eines angemessenen Preises zu erfolgen.
 - (3) Eine unentgeltliche Abgabe von sonstigem Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

- (4) Die Bezuschussung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach (1) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendbüchereien benötigt werden.

III. Verfahren

1. Jugendbüchereien:

Die Antragsteller reichen ihren Antrag in doppelter Ausfertigung formlos über die Jugendämter an den für sie zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — ein.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

 - a) vorhandener Buchbestand,
 - b) geplanter Auf- und Ausbau,
 - c) Kostenvoranschlag,
 - d) Finanzierungsplan einschl. des aus Landesmitteln erbetenen Zuschusses.

Das örtliche Jugendamt nimmt, soweit es nicht selbst Antragsteller ist, ausführlich Stellung dazu.
2. Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

 - a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
 - b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

 - a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
 - b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung,
 - c) Nachweis, daß für die Führung des Kiosks eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind beizufügen:

 - a) Bauplan,
 - b) Kostenanschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
 - c) Finanzierungsplan,
 - d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.
3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von Trägern auf Landesebene formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der formlose Antrag an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

 - a) von Trägern auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
 - b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

 - a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
 - b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
 - c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe —,
 - d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe,
 - e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.

Dem Antrag müssen beigelegt sein:

 - a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
 - b) Finanzierungsplan.

Position 10b u. c:

Jugendbildendes Schrifttum an Schulen aller Art und im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen (mit Position 11 b)

Position 11b:

Jugendfilmarbeit an Schulen aller Art

I. Grundsätze

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschluß von Lehr- und Lernbüchereien) in Schulen, Schülertagesstätten, Schülerwohnheimen, Schullandheimen;
2. „Musterbüchereien“, d. h. Jugendbüchereien, die inhaltlich und organisatorisch nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut sind und die Jugendbüchereien an anderen Schulen als Beratungshilfe dienen;
3. die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen;
4. die Arbeit von Jugendschriftenausschüssen der Lehrerorganisationen;
5. die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien;
6. die Beschaffung von Bild- und Filmgerät durch die unter 1. genannten Einrichtungen;
7. Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit.

II. Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses für die unter I. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Um die Jugendschrifttumpflege fruchtbar zu gestalten, ist eine strenge Auswahl des zu beschaffenden Schrifttums zu treffen; sie bleibt der Gemeinschaftsarbeit der Erzieher überlassen. Die Jugendschriftenverzeichnisse der Lehrerorganisationen sind zugrunde zu legen.
2. Die Musterbüchereien sollen für jede Altersstufe ausreichendes Lesegut besitzen und gleichzeitig Beratungsstelle für andere im Aufbau befindliche Jugendbüchereien sein.
Nach Möglichkeit ist der Raum der Musterbücherei gleichzeitig als Leseraum einzurichten.
3. Es ist eine Koordination der verschiedenen Jugendschriftenausschüsse anzustreben. Die Vertreter der Ausschüsse sollen wenigstens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch untereinander und mit Vertretern der Volksbüchereien und namhaften Jugendschriftenverlegern zusammenkommen. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in Informationsblättern festzuhalten.
4. Um eine richtige Verwendung der Geldmittel für die Beschaffung von Bild- und Filmgerät zu sichern, sind die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen des Landes Nordrhein-Westfalen gutachtlich zu hören. Die Beschaffung der Film- und Bildgeräte erfolgt zweckmäßig durch die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen.
5. In jedem Lehrerkollegium ist wenigstens ein Mitglied für die Schrifttumsarbeit verantwortlich. Jedes größere Schulsystem beauftragt ein Mitglied seines Kollegiums mit der Wahrnehmung der Jugendfilmarbeit. Für mehrere kleinere Schulen ist ebenfalls ein Lehrer zu benennen.

III. Mittelzuweisung

Die Schulen erhalten Mittel ohne Antragstellung für die unter I. genannten Zwecke durch die Regierungspräsidenten bzw. die Schulkollegien; diese entscheiden über die Höhe der Mittel unter Berücksichtigung besonders förderungswürdiger Jugendbüchereien, insbesondere der „Musterbüchereien“.

Die Jugendschriftenausschüsse der Lehrerorganisationen beantragen Beihilfen beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien. Filme und Bildgerät werden gleichfalls beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien beantragt.

Die Anträge zu Ziffer I/3 sind auf dem Dienstwege dem Kultusministerium vorzulegen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Eigenleistung.

Position II 11a:

Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

Die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen) sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist,

die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien, die Beschaffung von Tongeräten (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgeräten zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

II. Beihilfebestimmungen

1. Zuschüsse können gewährt werden

- a) an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. V/6),
- b) an Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Voraussetzungen

- a) Herstellung von Jugendfilmen und Diaserien sowie der Ankauf von Filmkopien und Diaserien:

- (1) Die Filmvorhaben, Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein.
- (2) Eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein.
- (3) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungs- und Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

- b) Film-, Bild- und Tongeräte einschließlich Zusatzgeräte:

- (1) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
 - (2) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer Eigenleistung (einschl. der Leistung Dritter) in folgender Höhe zu beteiligen:
- | | |
|---------------------|------|
| Örtliche Träger | 70 % |
| Überörtliche Träger | 60 % |
- (3) Für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.

- c) Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die den Grundsätzen der Jugendfilmarbeit entsprechen und sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes halten, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

III. Verfahren

1. Jugendfilme, Filmkopien von Jugendfilmen und Diaserien:

Der Antrag, der in doppelter Ausfertigung formlos über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten ist, muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens bzw. der Filmkopien und Diaserien enthalten.

Als Anlage sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Films,
- b) Inhalt und Länge der Filmkopie,

- c) Inhalt und Anzahl der Dias,
 - d) Kostenvoranschlag,
 - e) Finanzierungsplan,
 - f) Nachweis, für welchen Bereich und Personenkreis der Film oder die Diaserie jugendpflegerisch verwertet wird.
2. Film-, Bild- und Tongerät einschl. Zusatzgerät:
Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung formlos über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen.
Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Verwendungszweck und -bereich,
 - b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine der vorhandenen Bildstellen zugrunde liegt,
 - b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und der gewährten Preisvergünstigungen,
 - c) Finanzierungsplan.

Position II 11b:

Jugendfilmarbeit an Schulen aller Art

vgl. Pos. II 10 b u. c. S. 2140/41.

Position II 12:

Jugendspielplätze

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugendspielplätze sollen der heranwachsenden Jugend, insbesondere in dicht besiedelten Wohngebieten, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit beim Spiel im Freien zu verbringen. Auch Bewegungsspiele und Mannschaftsspiele im kleineren Rahmen sollen auf Jugendspielplätzen mit genügend großer Freifläche ermöglicht werden, ohne daß jedoch der Jugendspielplatz nach Anlage und Abmessungen dem üblichen Sportplatz entsprechen kann.

Es erscheint tunlich, geeignete Freiflächen in unmittelbarer Nähe von Jugendpflegestätten (Heimen der Offenen Tür, Jugendfreizeitheimen, Jugendwohnheimen usw.) und in der Zuständigkeit der Heimträger als Jugendspielplätze auszubauen. Sie sind in angemessener Weise (durch Heimleiter, erzieherische Fachkräfte oder ehrenamtliche Helfer) zu beaufsichtigen.

Ein Jugendspielplatz soll unter Berücksichtigung des Charakters der benachbarten Jugendpflegestätte grundsätzlich allen interessierten Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit zur Verfügung stehen, sofern sie sich einer die Einzelheiten regelnden Benutzungsordnung fügen.

Als Träger von Jugendspielplätzen kommen in Frage: Freie gemeinnützige Organisationen der Jugendwohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

II. Beihilfebestimmungen

Für die Anlage der Spielplätze sollten folgende Grundsätze Beachtung finden:

1. Die Anlage von Rasenplätzen scheidet aus.
2. Die Platzdecken sollen grundsätzlich nur eine leichte Befestigung erhalten. Sie geschieht am besten auf wasserdurchlässiger Unterlage (Schotter, Asche) mit grobkörnigem Sand oder leichtlehmigem, feinem Kies. Bei undurchlässigen Bodenschichten ist durch Drainage für schnellen Abzug des Regenwassers zu sorgen.

Bei normalem, ebenem Gelände mit sickerfähigem Untergrund und mit einer Deckenaufgabe zwischen 10 bis 15 cm — erforderlichenfalls auch mit Einbau von Sickerlöchern — wird pro qm einschl. Planierung ein Richtpreis zwischen 3,— und 6,— DM für die Platzanlage in Anrechnung zu bringen sein.

Darüber hinausgehende Voranschläge, die nur bei schlechteren Bodenverhältnissen, größeren Vorbereitungsarbeiten sowie einer nicht zu umgehenden Drainage und Ableitung des Wassers vertretbar erscheinen, müssen besonders begründet werden.

3. Die Plätze sollen nach Möglichkeit zu jeder Jahreszeit bespielbar sein, in grüner Umgebung liegen, Wasseranschluß (ggf. auch Trinkbrunnen) haben, und durch Strauchwerk oder Bäume, ggf. durch Anpflanzung einer Hecke (Hainbuche oder Liguster), abgegrenzt werden.
Wo eine Einfriedigung notwendig ist, genügt ein einfacher Spriegelzaun in Höhe von 0,80— 1,20 m. Auch empfiehlt es sich, für passende Sitzgelegenheiten zu sorgen.

4. Die Ausmaße der Jugendspielplätze sollen zwischen 300 und äußerstenfalls 2000 qm liegen. Ein Platz, der nicht mindestens zwei ordnungsgemäße Federballfelder mit Umgebungsfläche aufnehmen kann, scheidet grundsätzlich aus der Förderung aus.
5. Der Platz soll vornehmlich Ballspielen verschiedener Art dienen. Es empfiehlt sich daher, eine Ballspielwand für Baseball sowie ein Ballgitter (Fußballtor) anzubringen. Die für die einzelnen Spielarten erforderlichen Geräte sind in die Ausstattung einzubeziehen. Wenn möglich, sollte eine Sandgrube mit Sprungbalken in einfachster Form zweckmäßigerweise in einer Ecke des Platzes angelegt werden. Die Ausstattung der Plätze mit Turngeräten kann nur dann gefördert werden, wenn die Benutzung unter fachlicher Aufsicht erfolgt. Sportgerät, wie Speere, Diskus usw., deren Handhabung nur auf einem ordnungsmäßigen Sportplatz möglich ist, und das hierzu gehörende Verbrauchsmaterial, wie Hochsprungplatten usw., kann nicht bezuschußt werden.

Der Gesamtansatz für eine Platz-Ausstattung einschließlich bezuschussungsfähigem Kleingerät sollte den Betrag von 2000,— DM im Einzelfall nicht übersteigen. (Richtpreis 1,— DM pro qm Spielplatzfläche.)

Der Landeszuschuß kann bis zu 60 % der Ausbau- und Einrichtungskosten eines Jugendspielplatzes — höchstens jedoch 15 000,— DM betragen, sofern die Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Anlage, Ausbau und Einrichtung) gesichert ist und der Antragsteller aus eigenen Mitteln mindestens 20 % der Kosten aufbringt. Für den Ankauf von Grundstücken können keine Landesmittel gewährt werden.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Förderung aus Landesmitteln ist in doppelter Ausfertigung formlos über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Ortsplan, der die Lage der benachbarten und für die Beaufsichtigung verantwortlichen Jugendpflegestätte sowie die Lage des Spielplatzes ausweist.
2. Eine Planpause im Maßstab 1 : 200, die Einzelheiten der Anlage enthält.
3. Ein spezifizierter Kostenvoranschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten sowie ein Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich sein muß, daß erforderliche Eigenmittel sowie sonstige Mittel dritter Stellen vorhanden sind.
4. Eine ausführliche Begründung der Maßnahme unter Beifügung der vorgesehenen Benutzungsordnung sowie einer Erklärung, die Auskunft darüber gibt, ob bei der Planung ein Fachmann verantwortlich mitgewirkt hat.

Bei der Antragstellung muß der Träger sich außerdem rechtsverbindlich schriftlich verpflichten, die Forderung des Abschnitts I dieser Richtlinien für die Laufzeit der Landesbeihilfe zu erfüllen.

Abschnitt III: Jugend und Erholung

Position III 1a:

Einrichtungen der Jugendherholungspflege

a) Jugendherbergen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Um den planmäßigen Ausbau eines lückenlosen Herbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von Jugendherbergsneubauten ausschließlich für Bauvorhaben der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bewilligt.

Bei bestehenden Jugendherbergen können, soweit die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen nachgewiesen wird, zu den Kosten der Instandsetzung bzw. der teilweisen Ergänzung oder Erneuerung der Inneneinrichtung auch den nachstehend aufgeführten Trägern,

- a) anerkannten Jugendverbänden,
- b) sonstigen gemeinnützigen Vereinen,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbänden

Zuschüsse gewährt werden, wenn es sich um Jugendherbergen im Lande Nordrhein-Westfalen handelt, die im Jugendherbergsverzeichnis für die Bundesrepublik aufgeführt sind.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Jugendherbergen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden.

Gewährleistet sein müssen ferner

- die politische und konfessionelle Neutralität,
- die Offenhaltung für die gesamte Jugend,
- die Durchführung des Alkohol- und Nikotinverbotes,
- die Eintragung in das Jugendherbergsverzeichnis.

Auswahl, Einstellung und Überwachung der Herbergseltern muß im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Landesverband für Deutsche Jugendherbergen erfolgen.

II. Beihilfebestimmungen

Für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Errichtung, des Aufbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge“ in doppelter Ausfertigung erforderlich.

Soweit das Grundstück, auf dem die Jugendherberge erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pachtvertrages dem Antrag beizufügen.

Ferner sind dem Antrag die Unterlagen gem. Abschn. A (S. 2071) beizuheften.

Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung:

1. Bei Bauvorhaben wird die Gewährung eines Zuschusses davon abhängig gemacht, daß aus Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 20 % der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden.
2. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckbau, dann ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich der Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Instandsetzung oder der Einrichtung einer Jugendherberge ist von dem Träger der Einrichtung mit den unter Ziff. II bezeichneten Unterlagen geheftet einzureichen, und zwar:

- a) von den Jugendherbergsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —,
- b) von den übrigen Trägern (beschränkt auf Zuschüsse für die Instandsetzung bzw. Ergänzung oder teilweise Erneuerung der Inneneinrichtung) über das jeweilige Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

In die fachliche Begutachtung aller Anträge der unter I. a)–c) aufgeführten Träger werden die Landesverbände für das Jugendherbergswesen eingeschaltet.

Die Antragsvordrucke zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Errichtung, Instandsetzung oder Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind nur bei den Landesverbänden erhältlich:

1. Jugendherbergswerk Rheinland,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen,
Düsseldorf-Oberkassel,
Düsseldorfer Str. 1,
2. Jugendherbergswerk Westfalen-Lippe,
Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen,
Hagen/Westfalen, Eppenhauser Str. 65.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaus, der Instandsetzung
und der Inneneinrichtung einer Jugendherberge**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung
- b) Name und Anschrift des Eigentümers
- c) Name, Anschrift und Rufnummer des Rechtsträgers
2. Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung der Jugendherberge begründet
3. Anzahl der Betten:
4. Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen?
5. Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause?
Wieviele Räume?
6. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
- b) Wert des Grundstückes?
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
- d) Schriftlicher Vertrag? In Kraft getreten am?
7. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt:
a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau, d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.
8. Bei Mehrzweckbauten
Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes
(ohne Grundstück)? DM
9. Hiervon entfallen auf die Jugendherberge? DM
10. Höhe der Kosten
zu 7 a) DM zu 7 b) DM zu 7 c) DM
zu 7 d) DM zu 7 e) DM
11. Art der Kostenaufbringung
a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar DM
b) durch Eigenleistungen DM
c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
d) durch Zuschüsse der Gemeinde, des Gemeindeverbandes DM
e) durch Zuschüsse des Kreises (Stadt/Land) DM
f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM
 aa) Landschaftsverband DM
 bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
 cc) Bund DM
g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) DM
insgesamt: DM
- Von diesen Zuschüssen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt
zu a) DM
zu b) DM
zu c) DM
zu d) DM
zu e) DM
zu f) aa) DM
 bb) DM
 cc) DM
zu g) DM
insgesamt: DM

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 ein Zuschuß gewährt von

zu d)	Datum:	Höhe:	DM
zu e)	Datum:	Höhe:	DM
zu f) aa)	Datum:	Höhe:	DM
bb)	Datum:	Höhe:	DM
cc)	Datum:	Höhe:	DM
zu g)	Datum:	Höhe:	DM
vom Arbeits- und Sozialminister			
	Datum:	Höhe:	DM

12. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt . . . : DM

13. Bei der Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Baukonto:

für:

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- (6) Erklärung zu III 1. u. 2. der Richtlinien.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....
.....
.....

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes

.....
.....
.....

IV. Stellungnahme des Landesjugendamtes

.....
.....
.....

V. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe

.....
.....
.....

Position III 1b:

Schullandheime

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schüler- und Studentenwohnheimen sinngemäß Anwendung (vgl. Position I, 7). Schullandheime sind Heime außerhalb des

Schulortes, meist auf dem Lande gelegen, die Schulklassen oder Schülergruppen während der Schulzeit einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten.

Für die Antragstellung ist nachstehender Vordruck zu benutzen.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung
von Schullandheimen**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
- b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person)?
2. Welcher Schulart soll die Einrichtung dienen:
3. Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes?
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Wert des Grundstücks DM
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wie viele Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Hiervon entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient) DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Neubau? b) Wiederaufbau?
 - c) Erweiterungsbau? d) bauliche Verbesserungen?
 - e) Einrichtung?
9. Höhe der Kosten

zu a) DM	zu b) DM
zu c) DM	zu d) DM
zu e) DM	
10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln	DM
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)	DM
c) durch Zuschuß der Gemeinde	DM
des Gemeindeverbandes	DM
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt	DM
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter	DM
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)	DM
zusammen:	DM
- Von diesen Zuschüssen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?

zu a)	DM
zu b)	DM
zu c)	DM
zu d)	DM
zu e)	DM
zu f) Datum:	DM
zusammen:	DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von

zu c) Datum:	Höhe: DM
zu d) Datum:	Höhe: DM
zu e) Datum:	Höhe: DM
zu f) Datum:	Höhe: DM
vom Kultusministerium Datum:	Höhe: DM
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf

Postscheckkonto: Nr.
Bankkonto: Nr.
für:
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. ein Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Position III 1c:

Jugenderholungsheime

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugenderholungsheime im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung von erholungspflegerischen Maßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die üblichen Jugenderholungsmaßnahmen (Wanderungen, Sommerzeltlager) nicht ausreichen oder gar gesundheitlich ungeeignet sind, aber eine Kurheilbehandlung noch nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines stationären Erholungsaufenthalts ist durch einen Arzt des für den Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Gesundheitsamts (Jugendarzt, Schularzt) zu bescheinigen (vgl. Richtlinien zu Pos. III 2 Landesjugendplan).

Die Leitung eines solchen Jugenderholungsheims bzw. der jeweiligen Jugenderholungsmaßnahme ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und fachlich befähigt ist. Bewerber und Bewerberinnen müssen den Nachweis der Befähigung und einer entsprechenden Ausbildung führen.

Dem Leiter (der Leiterin) sind geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl zur Seite zu stellen.

Der Erholungsplan muß für die Ernährung, den Tagesablauf und die sonst im einzelnen anzuwendenden gesundheitlichen Maßnahmen ärztlich festgelegt und überwacht werden. Die Erholung soll der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen dienen, weshalb ärztliche, pädagogische und jugendpflegerische Maßnahmen eng ineinandergreifen müssen.

Die Dauer der Erholung muß mindestens 2 volle Wochen betragen und kann auf ärztliche Anordnung bis zu 4 Wochen ausgedehnt werden.

Lage der Heime, Raumbedarf, Träger und Förderungsbedingungen.

Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst ruhig gelegen sein. Gegenden mit heilgünstigem Klima (See, Mittelgebirge, Hochgebirge) sind zu bevorzugen.

Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel empfiehlt es sich, auf bereits vorhandene Häuser und Einrichtungen zurückzugreifen, die mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand ausgebaut und ausgestaltet werden können.

Vorhanden sein müssen ein Speisesaal, in dem an kleinen Tischen gegessen werden kann, für je 20 Erholungsbedürftige ein weiterer Tagesraum, der als Lese- bzw. Spielraum auszugestalten ist, ein Raum für Gymnastik und sonstige körperliche Betätigung, Schlafzimmer, die durchweg nicht mit mehr als 4 Betten zu bestellen sind, Veranden oder Terrassen mit Liegemöglichkeit im Freien, die erforderlichen Wirtschaftsräume (Küche, Vorratsräume, Waschküche usw.), angemessene Zimmer für das Fach- und Wirtschaftspersonal sowie ausreichende sanitäre Anlagen (Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten) und eine Liegewiese bzw. ein Spielplatz.

Nur solche Heime können gefördert werden, die eine ausreichende Zwecksicherung der Beihilfe garantieren und die Durchführung spezieller Jugenderholungsmaßnahmen in geschlossenen Gebäudeeinheiten bzw. -teilen entsprechend dem angegebenen Raumbedarf ermöglichen. Es müssen also Häuser sein, die ausschließlich für die Jugenderholung zur Verfügung stehen oder Häuser, in denen ganze für diesen Zweck geeignete Teile bereitgestellt sind. In derartigen Fällen muß der Gesamtzweck des Hauses mit der Aufgabe der Jugenderholung vereinbar sein.

Ferner ist in allen Fällen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß Jugenderholungsmaßnahmen mindestens über 6 Monate im Jahr in dem Heim durchgeführt werden. Es ist zulässig, daß für den restlichen Teil des Jahres in dem Heim Bildungsveranstaltungen und kürzere Freizeiten für Jugendliche und Erwachsene, die in der Jugendarbeit stehen, durchgeführt werden.

Weitere Förderungsbedingung ist, daß der Träger des Heims seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.

Als Träger kommen in Frage

- a) Jugendorganisationen, die auf Landesebene anerkannt sind,
- b) sonstige gemeinnützige Organisationen der Jugendwohlfahrtspflege,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Grundsätzlich müssen Jugenderholungsheime allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit, Beruf, Konfession usw. offenstehen. Einrichtungen von betriebseigenen oder betriebsgebundenen Trägern können aus den Mitteln des Landesjugendplans keine Förderung erfahren.

II. Beihilfebestimmungen

Landeszuschüsse können gewährt werden

- a) zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung der Heime,
- b) zur Durchführung der Erholungsmaßnahmen; vgl. hierzu die Richtlinien zu Pos. III 2 des Landesjugendplans.

Für die Zuschüsse zu a) gilt:

Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung der Jugenderholungsmaßnahmen dient. Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die nachstehend geforderten Antragsunterlagen nur für die zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

Für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordrucks nach nachfolgendem Muster in doppelter Ausfertigung erforderlich. Aus den Angaben muß im einzelnen zu entnehmen sein: Lage des Heims, Anschrift des Trägers und des Heims, Raumumfang, Bettenzahl, Art der Belegung, durchschnittliche Dauer der Erholungsmaßnahmen, Art der Durchführung, Leitung, Art und Zahl weiterer Fachkräfte sowie die Kosten des Baues bzw. der baulichen Veränderungen, der Einrichtung und des Betriebs (Anlaufkosten, laufende personelle und sächliche Kosten) und schließlich die Finanzierung der Kosten. Die im Vordruck genannten Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizufügen.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugenderholungsheims im Sinne dieser Richtlinien ist von dem Rechtsträger des Heims unter Beifügung der nach Ziffer II verlangten Unterlagen je nach dem Wohnsitz des Trägers bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt — einzureichen. Die Landesjugendämter geben die Anträge mit einem ausführlichen Gutachten an den Arbeits- und Sozialminister zur Anhörung des Gutachterausschusses für Jugendpflege und zur Entscheidung über die Höhe des Zuschusses weiter.

Weiter ist zu beachten:

- a) Jugenderholungsheime, die im Lande Nordrhein-Westfalen liegen.

Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen, das sie an den Arbeits- und Sozialminister mit einer Stellungnahme und einem Baugutachten der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes weiterreicht.

- b) Jugenderholungsheime, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Der Antragsteller hat, bevor er den Antrag dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landesjugendamt zuleitet, ein Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamts und des Bauamts der Stadt- oder Kreisverwaltung einzuholen, in deren Bereich das Heim liegt.

- c) Die Träger bereits bestehender Heime, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, haben den Antrag auf Anerkennung über das für ihren Sitz zuständige Landesjugendamt an den Arbeits- und Sozialminister einzureichen.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung
von Jugenderholungsheimen**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:
 b) Rechtsform des Trägers:
 c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. Hat der Träger sich schon vor Errichtung des Heims mit Aufgaben der Jugenderholungspflege befaßt: ...
 In welcher Weise?
 Oder steht der Träger im Zusammenhang mit einer Vereinigung bzw. einem Jugendverband, die ihrerseits
 Aufgaben der Jugenderholungspflege durchführen (Name der Vereinigung bzw. des Verbandes)?

3. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
 b) Wert des Grundstückes?
 c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 d) Liegt ein schriftlicher Vertrag vor?
 Wann wurde er abgeschlossen?
 e) Ist in dem Vertrag die Zweckbestimmung des Heims als Jugenderholungsheim festgelegt und ist sicher-
 gestellt, daß es diesem Zweck mindestens für 20 Jahre erhalten bleiben soll?
4. Der Zuschuß wird beantragt für*)

 a) Ausbau,
 b) bauliche Verbesserungen,
 c) Inneneinrichtung,
 d) Neubau.
5. Falls das Heim nur in einem Teil eines schon bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes unter-
 gebracht wird, Angabe der Zweckbestimmung der übrigen Teile des Hauses.
6. Wie viele Räume sind für das Jugenderholungsheim vorhanden oder vorgesehen?
 Davon Speiseräume, weitere Tagesräume, Spiel- und Gymnastikräume,
 weitere Schlafräume, Räume für das Fach- und Wirtschaftspersonal
7. Wie viele erholungsbedürftige Jugendliche kann das Heim aufnehmen?
8. In welchen Monaten des Jahres werden Jugenderholungskuren durchgeführt?
 Mit welcher durchschnittlichen Zeitdauer für die einzelnen Erholungsfreizeiten?
9. Wer ist als Leiter (Leiterin) des Heims oder der einzelnen Erholungsfreizeiten in Aussicht genommen?

 Name, Geburtsdatum, Vor- und Ausbildung
10. Welche weiteren Fachkräfte werden dem Leiter (der Leiterin) beigegeben?
11. Welcher Arzt wird die ärztliche Betreuung des Heims übernehmen?
12. Ist durch die Auswahl des Wirtschaftspersonals gewährleistet, daß eine angemessene Ernährung durch-
 geführt wird?
13. Wie hoch soll der Pflegesatz für das Heim sein?.....
 14. Wie wurde er berechnet?
 zu 4 a) DM zu 4 b) DM
 zu 4 c) DM zu 4 d) DM
16. Art der Kostenaufbringung:
 a) Eigenmittel des Trägers einschließlich Darlehen des freien Kapitalmarkts DM
 (Kreditgeber ist anzugeben)
 b) sonstige Eigenleistungen DM
 c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
 d) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften DM
 aa) Gemeinden und Gemeindeverbände DM
 bb) Landschaftsverband — Landesjugendamt — DM
 e) sonstige Beihilfen öffentlicher Stellen DM
 zusammen: DM

*) Zutreffendes unterstreichen.

Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

zu a)		DM
zu b)		DM
zu c)		DM
zu d) aa)		DM
bb)		DM
zu e)		DM

17. Aus Mitteln des Landesjugendplans wird ein Zuschuß beantragt in Höhe von DM
für folgende Zwecke nach Ziffer 4:

a) b) c) d)

18. Bei Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Baukonto:

für

19. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugenderholungsheimen sind bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heims bzw. des Heimbaues befugt ist.

20. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag mit Prüfvermerk,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan mit Prüfvermerk,
- (5) Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziffer II letzter Absatz der Richtlinien.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....
.....
.....

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes und des Gesundheitsamtes

.....
.....
.....

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....
.....
.....

Position III 1d:

Feste Jugendzeltplätze

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus den im Rahmen des Landesjugendplans für feste Jugendzeltplätze verfügbaren Mitteln ist die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Mindestanforderungen, was durch die Vorlage einer schriftlichen, rechtsverbindlichen Erklärung versichert werden muß. Darüber hinaus muß sich der Antragsteller verpflichten, die Benutzung des Zeltplatzes allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf deren Verbandszugehörigkeit zu gestatten.

Die bauliche Fertigstellung des Zeltplatzes ist der Stelle, von der der Landesjugendplanzuschuß bewilligt wurde, zur Aufnahme in ein Verzeichnis der festen Jugendzeltplätze schriftlich anzuzeigen.

II. Beihilfebestimmungen

1. Jugendzeltplätze sollen in landschaftlich bevorzugter Lage Nordrhein-Westfalens, die sich bei der Jugend besonderer Beliebtheit zur Durchführung von Zeltlagern erfreut, errichtet werden.
2. Es müssen genügend einwandfreies Trink- und Waschwasser vorhanden sowie die Voraussetzungen für eine hygienisch einwandfreie Abwasser- und Abfallbeseitigung gegeben sein.
3. Die Aufnahmemöglichkeit eines festen Jugendzeltplatzes ist im allgemeinen auf höchstens 200 Jugendliche zu beschränken, um einen geordneten Lageraufenthalt zu ermöglichen.
4. Entsprechend der Aufnahmemöglichkeit des Zeltplatzes müssen ausreichende und hygienisch einwandfreie Toiletten- und Waschanlagen geschaffen werden, und zwar im Falle einer Verbindung von Zeltplätzen nach Geschlechtern getrennt.
5. Vorzusehen sind neben einer überdachten Großkochstelle für Gemeinschaftsverpflegung mehrere

kleinere Kochstellen für Einzelwanderer und kleine Gruppen zur Selbstversorgung.

6. Für Schlechtwetterperioden ist entsprechend der Aufnahmemöglichkeit ein überdachter Aufenthaltsraum zu schaffen.
7. In der Hauptwanderzeit ist in jedem Fall eine ausreichende pädagogische und jugendpflegerische Betreuung der Benutzer der Jungen- und Mädchenzeltplätze sicherzustellen.
8. Die von den Zeltplatzbenutzern erhobene Lagergebühr darf den Betrag von 0,30 DM für eine Übernachtung nicht übersteigen.
9. Jugendzeltplätze außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nicht gefördert werden.

III. Verfahrensweg

Anträge auf Gewährung eines Landeszuschusses sind unter Benutzung des nachstehenden Vordrucks und Beifügung eines Planes sowie spezifizierter Kostenvoranschläge mit Prüfungsvermerk des Gesundheitsamts über das Jugendamt, in dessen Bereich der Platz errichtet werden soll, an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der in das Prüfverfahren die Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes einschaltet. Eine angemessene Eigenleistung der Träger wird gefordert.

Es wird allen Trägern von festen Jugendzeltplätzen dringend geraten, vor der Fertigstellung von Planunterlagen die Beratung des jeweils zuständigen Landschaftsverbandes — Landesjugendamt — einzuholen.

Grundsätzlich kommen für eine Förderung aus den Mitteln des Landesjugendplans nur Jugendzeltlagerplätze in der Trägerschaft von

- a) anerkannten Jugendorganisationen,
- b) sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendwohlfahrtspflege,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbänden

in Frage.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Jugendzeltplätzen
(Pos. III 1 d LJPl.)

- I. a) Träger des Zeltplatzes (Anschrift, Ruf, Bankkonto)
b) Art des Zeltplatzes (Jungen oder Mädchen, gekoppelt mit anderen Einrichtungen?)
c) Anschrift des Zeltplatzes (ggf. auch Rufnummer)
- II. a) Grundstück
1. Lage
2. Größe
3. Wert
4. In welchem Rechtsverhältnis erworben?
(Kauf- oder Pachtvertrag beifügen.)
- b) Kostenplan
1. Kosten der Herrichtung des Platzes DM
2. Kosten f. d. Errichtung der Aufbauten DM
(lt. beiliegendem Kostenvoranschlag)
3. Kosten d. Inneneinrichtung d. Aufbauten DM
(lt. beigefügten Angeboten)
4. Kosten d. Umbaues u. d. Verbesserung der bestehenden Aufbauten DM
5. Sonstige Kosten DM
..... DM
..... DM
- c) Finanzierungsplan
1. Eigenmittel (echte) DM
(Darlehen usw.) DM
2. Zuschüsse
a) der Gemeinde (Amt) DM
b) der Stadt DM
c) des Kreises DM
d) des Landschaftsverbandes DM
3. Erbetener Zuschuß aus Landesjugendplan-Mitteln DM
4. Sonstige DM
..... DM
..... DM
- III Raumprogramm der Platzaufbauten
a) Aufenthaltsraum qm
..... Aufenthaltsraum qm
b) Großkochstelle qm
c) Anzahl der Einzelkochstellen
d) Anzahl der Duschstellen
e) Anzahl der Toiletten
f) Sonstige Räume (Krankenzimmer, Unterkunft für den Platzwart usw.):
- IV. a) Aufnahmemöglichkeit des Zeltplatzes (Anzahl)
b) Der Platz ist geöffnet von bis
c) Platzwart: Name
Geburtsdatum
Vor- und Ausbildung
d) Welche weiteren Kräfte werden beschäftigt?
e) Höhe der Zeltplatzgebühr pro Benutzer und Tag DM
- V. a) Die Benutzung des Platzes wird hiermit allen männlichen/weiblichen Jugendlichen ohne Rücksicht auf eine Verbandszugehörigkeit rechtsverbindlich gestattet.
b) Die Fertigstellung des Platzes wird zu gegebener Zeit zur Aufnahme in ein Verzeichnis der festen Zeltlagerplätze mitgeteilt.
c) Die für die Gewährung von Landeszuschüssen geltenden Bewilligungsbedingungen sowie die für die Errichtung und Einrichtung von festen Zeltplätzen geltenden Bestimmungen des Landesjugendplans werden hiermit rechtsverbindlich anerkannt.
- VI. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beifügt
a) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme und eingehende Schilderung des Zeltplatzgeländes und der landschaftlichen Lage des Platzes,
b) ausführliche Baubeschreibung,
c) 1 Satz Bauzeichnungen, Aufrisse und Pläne für die Gestaltung und den Ausbau des Platzes,
d) Bauberechnung bzw. spezifizierte Kostenvoranschläge und Angebote,
e) Nachweis über die Bewilligung der eingesetzten Zuschüsse und Beihilfen,
f) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten,
g) Ausführliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Bauaufsichtsamtes
h) Ausführliche Stellungnahme des für den Zeltlagerplatz örtlich zuständigen Jugendamtes,
i) Ausführliche Stellungnahme des für den Zeltlagerplatz örtlich zuständigen Gesundheitsamtes insbesondere in Bezug auf die Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung,
j) Kauf- oder Pachtvertrag?

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

Position III 1e:

Jugendferienheime

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugendferienheime sind Einrichtungen der Jugend-
erholungspflege in der Trägerschaft von

anerkannten Jugendverbänden und
gemeinnützigen Jugenderholungswerken,

zur Durchführung von Ferien- und Erholungsfreizeiten.
Sie sollen vor allem den Jugendlichen, die aus ge-
sundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht an einer
Wanderung oder an einem Zeltlager teilnehmen kön-
nen — insbesondere der weiblichen Jugend — die
Möglichkeit erholsamer Ferien bieten.

Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst
abseits von den Hauptverkehrspunkten liegen.

Vorhanden sein müssen ausreichende Schlafräume (im
allgemeinen nicht mehr als 8 bis 12 Betten je Raum),
ein Speise- bzw. Tagesraum, möglichst auch ein Spiel-
und Werkraum, sowie eine Küche mit Nebenräumen,
die eine gute Versorgung der Jugendlichen gewähr-
leistet. Ferner sind der Aufnahmefähigkeit des Hei-
mes entsprechende sanitäre Einrichtungen (Wash-
und Duschräume sowie Toiletten) erforderlich.

Die Heime müssen jährlich mindestens 6 Monate der
allgemeinen Jugenderholung dienen. Während der
übrigen Zeit des Jahres können sie zur Sicherung
ihrer Wirtschaftlichkeit auch für sonstige jugendpfe-
gerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Für die Dauer der Erholungsfreizeiten ist nach Mög-
lichkeit eine zentrale Bewirtschaftung und Leitung des
Heimes mit Fachkräften durch den Rechtsträger sicher-
zustellen. Wo dies nicht möglich ist, kann die Be-
wirtschaftung und Leitung des Heimes den mit der
Durchführung der jeweiligen Erholungsfreizeit Beauf-
tragten übertragen werden. Hierfür dürften aber nur
solche Personen (Jugendgruppenleiter oder Jugend-
gruppenleiterinnen) in Frage kommen, die über aus-
reichende Erfahrung auf dem Gebiete der Jugend-
erholung verfügen. Ihnen sind, je nach Zahl der Teil-
nehmer an den einzelnen Maßnahmen, geeignete
Hilfskräfte — auf je 20 bis 25 Jugendliche in der
Regel ein Helfer oder eine Helferin — zur Seite zu
stellen.

II. Beihilfebestimmungen

- Bei Vorliegen der unter I. aufgeführten Voraus-
setzungen kann für den Ausbau bzw. die Einrichtung
von Jugendferienheimen, die entweder im
Eigentum des Antragstellers stehen oder für die
langfristige Miet- oder Pachtverträge abgeschlos-
sen wurden, ein Zuschuß bis zu 40 % der Gesamt-
aufwendungen, höchstens jedoch 15 000 DM ge-
währt werden, wenn die Sicherung der restlichen
60 % der Finanzierung rechtsverbindlich nachge-
wiesen wird. Der Zuschußempfänger muß die
Rechtsform einer juristischen Person aufweisen.

Zuschüsse zu den Kosten des laufenden Betriebes
werden nicht bewilligt.

- Für die Gewährung eines Landeszuschusses ist die
Vorlage eines Antrages unter sinngemäßer Aus-
füllung des Antragsvordruckes für Jugend-
erholungsheime (S. 2155/56 der Richtlinien) in doppel-
ter Ausfertigung erforderlich.

Den Angaben muß im einzelnen zu entnehmen
sein:

- Name des Heimträgers,
- Name und Anschrift des Heimes,
- Raumprogramm — insbesondere Zahl der Schlaf-
räume und Gesamtzahl der Betten,
- Leitung des Heimes oder der zur Durchführung
kommenden Erholungsmaßnahmen,
- Belegungsplan als Jugendferienheim — minde-
stens 6 Monate —,
- Darstellung der Nutzung des Hauses während
der übrigen Zeit,

Ferner sind beizufügen:

- spezifizierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Bau- und Einrichtungsplan,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder
Pachtvertrag.

III. Verfahrensweg

- für Jugendferienheime im Lande Nordrhein-
Westfalen

Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen
Bereich das Ferienheim liegt, mit einem Gutachten
des Gesundheitsamtes dem für den Wohnsitz des
Rechtsträgers zuständigen Landschaftsverband
— Landesjugendamt — einzureichen, das bei Bau-
maßnahmen die Prüfung der Planunterlagen durch
seine Hochbauabteilung veranlaßt.

- für Jugendferienheime außerhalb des Landes
Nordrhein-Westfalen

Die Anträge sind, versehen mit einem Gutachten
des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes und des
Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung, in
deren Bereich das Heim liegt, dem für den Sitz
des Heimträgers zuständigen Landschaftsverband
— Landesjugendamt — einzureichen.

Position III 2:

Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und
Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim
— s. Pos. III 1c — kann über das örtlich zuständige
Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von
14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vor-
lage der Bescheinigung eines Arztes des Gesundheits-
amtes (Jugendarzt, Schularzt oder eines Vertrags-
arztes des örtlich zuständigen Jugendamtes) die Not-
wendigkeit der Teilnahme an einer heimmäßigen
Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird. An-
gehörige von Jugendorganisationen können den An-
trag an ihre Landesverbandsstelle richten.

II. Beihilfebestimmungen

Das Land stellt zur teilweisen Deckung der Auf-
haltungskosten in einem Jugenderholungsheim je Ver-
pflegungstag einen Zuschuß bis zu 5,— DM im Rah-
men der veranschlagten Beihilfemittel zur Verfügung
(An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag).

Dem Antrag ist eine namentliche Liste der Teilnehmer
nach folgendem Muster beizufügen:

Name des Heimes		Name des Heimträgers	
1		2	
Name	Vorname	Geburts- datum	Heimat- anschrift
3	4	5	6
Dauer des Heim- aufenthalts	Attest ausgestellt v. in		Datum des Attestes
7	8		9

Dieser Liste sind die Atteste des Gesundheitsamtes
bzw. eines vom Jugendamt bestellten Vertragsarztes,
die auf Wunsch zurückgegeben werden, beizufügen.

Erholungsmaßnahmen der betrieblichen Werksfürsorge
können aus den vorgenannten Mitteln nicht be-
zuschußt werden.

Für hilfsbedürftige Jugendliche, die an einer ärztlich
überwachten Erholungsmaßnahme teilnehmen, besteht

außerdem die Möglichkeit, eine Beihilfe des Bezirksfürsorgeverbandes zu erhalten. Auskunft hierüber erteilen die Jugend-, Gesundheits- und Wohlfahrtsämter.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist vom Träger des aufnehmenden Heimes bei dem für den ständigen Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Landesjugendamt in doppelter Ausfertigung zu stellen.

Position III 3a:

A Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugendberholung im Rahmen der Jugendpflege

B Vergütung für Helfer

A

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans bereitstehenden Mitteln können gefördert werden: Jugendwanderungen, Jugendberholungs-, Ferien- und Freizeitleger und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezwecken. Für die Gewährung eines Zuschusses kommen Jugendgruppen in Frage, soweit sie

- a) einer vom Arbeits- und Sozialminister anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind, oder
- c) sonstigen Vereinigungen oder Institutionen angehören, die nicht unter die bei a) und b) genannten Verbände fallen, aber nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie darüber hinaus Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme einer anerkannten Gruppe oder Institution teilnehmen wollen. In die Förderung können bei vorliegenden Voraussetzungen auch Kinder im schulpflichtigen Alter einbezogen werden.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen, oder
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen, oder
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen, oder
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen, mit Ausnahme von Wanderführerlehrgängen sowie
- e) Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Beihilfebestimmungen

Die Gewährung eines Landeszuschusses zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Wanderungen, Fahrten und Lager sowie sonstige jugendpflegerische Erholungsmaßnahmen müssen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens die Dauer von 4 Tagen haben und den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungs-technischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Mindestforderungen entsprechen. Für Gruppen von Kindern und weibl. Jugendlichen sollen alle Arten von jugendpflegerischen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendheime und sonstige geeignete Heime durchgeführt werden.
- b) Bedingung ist, daß die Wander- sowie Lagerleiter und -helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben bekommen haben oder bis zum Beginn der Lagerzeit noch bekommen und

in genügender Zahl — auf 20 Jugendliche in der Regel 1 Helfer bzw. 1 Helferin — für jede Lagerzeit gestellt werden.

- c) Dem Antrag in doppelter Ausfertigung ist eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Lager durchgeführt wird, beizufügen, daß der Lagerplatz nach lagerhygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Wasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden.
- d) Der Landeszuschuß wird an antragstellende Gruppen gewährt und soll im Durchschnitt der Teilnehmer je Verpflegungstag für Wanderung und Lager den Betrag von 0,50 DM nicht übersteigen.
- e) Der Landeszuschuß setzt eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer bzw. ihrer Eltern bzw. des Trägers der Maßnahmen voraus. Es wird erwartet, daß die Beihilfe der Gemeinde und Gemeindeverwaltung mindestens so hoch ist wie die des Landes.
- f) Für die Bezuschussung der Wanderfahrten einerseits und der Lager andererseits sowie für die Bezuschussung anderer jugendpflegerischer Erholungsmaßnahmen werden keine bestimmten anteiligen Beträge festgelegt. Ihr Verhältnis zueinander auf Grund der Ortslage zu bestimmen, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen; dabei wird empfohlen, aus erzieherischen Gründen den Schwerpunkt der Förderung auf die Wanderung zu legen.

III. Verfahrensweg

Für die Teilnehmer an Jugendberholungsmaßnahmen (Lager und Wanderungen) auf Orts- bzw. Kreisebene erfolgt die Bewilligung eines Landeszuschusses ausschließlich über das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Jugendamt.

Für Erholungsmaßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände oberhalb der Kreisebene (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Lager und Wanderungen auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene) sind Beihilfeanträge bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

IV. Versicherung

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderung oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muß.

B

Vergütung für Helfer

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Zur Entlastung der Leiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter bei den Maßnahmen unter A dieser Position und damit zur Verbesserung der pädagogischen Betreuung der jugendlichen Teilnehmer kann zusätzlichen Helfern, die noch in der Berufsausbildung stehen und keine Einkünfte haben, eine Beihilfe gewährt werden. Insbesondere ist hierbei an die Mitwirkung von Studierenden der Pädagogischen Akademien und der sozialen Ausbildungsstätten, aber auch von anderen Studierenden gedacht. Durch ihre Mitarbeit soll ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben werden, als künftige Lehrer oder Sozialarbeiter für ihren späteren Beruf praktische Erfahrungen zu sammeln. Das Mindestalter der Helfer muß 18 Jahre betragen. Förderungsfähig sind auch die vor dem Einsatz der Helfer durchzuführenden Vorbereitungslehrgänge sowie die nach Abschluß der Veranstaltungen vorzusehende Auswertung der Arbeitsergebnisse.

II. Beihilfebestimmungen

- a) Helfern, die die Voraussetzungen unter I erfüllen, kann monatlich ein Zuschuß bis zu 250,— DM im

Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Bei einem kürzeren oder längeren Einsatz der Helfer als einen Monat wird der Zuschuß anteilig berechnet.

Die Fahrtkosten sowie die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Helfer sind vom Träger der Gesamtmaßnahme zu tragen.

- b) Die Kosten für die Vorbereitungs- und Auswertungslehrgänge können bis zur Höhe von 70% übernommen werden, sofern ein Tageszuschuß pro Teilnehmer inkl. Nebenkosten den Betrag von 10,— DM nicht übersteigt.

Den Anträgen zu a) ist eine Aufstellung beizufügen, aus der

- (1) Ort der Veranstaltung,
- (2) Dauer der Veranstaltung (Datum)
- (3) Zahl der Teilnehmer
- (4) Name der zum Einsatz kommenden Helfer und Dauer der Teilnahme

ersichtlich werden.

Den Anträgen zu b) ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Programm beizufügen.

III. Verfahrensweg

Die Anträge sind vom Träger der Maßnahme in doppelter Ausfertigung bei dem für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der vor Entscheidung eine Abstimmung der Förderungsabsichten mit dem Deutschen Studentenwerk (Studentisches Jugendarbeitsprogramm im Rahmen des Bundesjugendplanes) oder dessen örtlichen Ausschüssen herbeiführt.

Position III 3b:

Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung für Schüler und Studenten

I. Grundsätze

1. Im Rahmen des Landesjugendplans werden zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung Mittel zur Verfügung gestellt.
2. Für die Gewährung eines Zuschusses kommen in Frage:

- a) geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
- b) Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
- c) studentische Gruppen.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) eintägige Pflichtwanderungen,
- b) Sportveranstaltungen,
- c) Veranstaltungen rein oder überwiegend religiöser Art,
- d) Fahrten, die vorwiegend Besichtigungen bezwecken,
- e) Fahrten, die unter Vernachlässigung des Wanderns überwiegend mit Eisenbahn oder Omnibus durchgeführt werden,
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Beihilfebestimmungen

- a) Der Zuschuß für den einzelnen Teilnehmer soll in der Regel durchschnittlich den Betrag von 0,75 DM je Verpflegungstag nicht überschreiten.
- b) Der Zuschuß setzt unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer voraus. Der Zuschuß der Stadt- oder Kreisverwaltung soll möglichst so hoch sein wie der des Landes.
- c) Für Studenten kann von den angegebenen Richtsätzen abgewichen werden.

- d) Die Schulen richten über den Schulrat bzw. Schulleiter (bei Real-, Berufs- und Fachschulen, höheren Schulen) entsprechende Anträge an den Regierungspräsidenten bzw. das Schulkollegium. Über die Anträge der Studenten entscheiden die Hochschulen.

III. Zusammenarbeit mit der behördlichen Jugendpflege

Für die generelle Planung und Durchführung der Fahrten wird die vorherige Beratung mit dem zuständigen kommunalen Jugendpfleger empfohlen.

IV. Versicherung

Im Interesse der verantwortlichen Lehrer sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderfahrt oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits versichert sind, tunlichst eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

Position III 4:

Zeltmaterial

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können zur Beschaffung und zur Instandhaltung von Zeltmaterial folgenden Antragsberechtigten Zuschüsse gewährt werden:

- a) den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden,
- b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Das von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Hilfe des Landes beschaffte Zeltmaterial ist auch den örtlichen Gliederungen der auf Landesebene anerkannten Jugendgruppen und -gemeinschaften zur Benutzung im Rahmen der Jugenderholungsveranstaltungen zu überlassen.

II. Beihilfebestimmungen

Zu den entstehenden Kosten kann aus Mitteln des Landesjugendplans ein Zuschuß bis zur Höhe von 60% der Gesamtaufwendungen gewährt werden. Die Deckung der restlichen 40% aus Eigenmitteln ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Bei der Beschaffung von Zeltmaterial durch die unter I a) u. b) genannten Antragsberechtigten ist darauf zu achten, daß in angemessener Weise den Bedürfnissen der wandernden Mädchengruppen Rechnung getragen wird, insofern für diese außer Zelten auch Luftmatratzen und Feldbetten beschafft werden können.

Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs (Wolldecken, Schlafsäcke, Brotbeutel usw.) können aus Mitteln des Landesjugendplans nicht mitfinanziert werden.

III. Verfahrensweg

Zu I a:

Die Anträge sind von der Verbandsleitung mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan in doppelter Ausfertigung über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen bis zum 1. 6. jeden Jahres dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen.

Zu I b:

Die Anträge sind mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — bis zum 1. 6. jeden Jahres in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Nach den genannten Terminen eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

T.

T.

Abschnitt IV: Jugend und Familie

Position IV 1:

Tagesstätten zur Vorbereitung der Jugend für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie

I. Grundsätze und Förderungsabsichten
Die jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen (Gem. nachstehender Pos. IV 2) wurden von Jahr zu Jahr zunehmend erfolgreich durchgeführt. Die hierfür notwendigen Einrichtungen bedürfen daher weiterhin der Förderung durch Landeszuschüsse.

II. Beihilfebestimmungen

(1) Landeszuschüsse werden gewährt:

1. bis zu 1000,— DM pro Platz für Baukosten und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (einschl. technischer Hilfsmittel) für neu zu errichtende Tagesstätten, jedoch nur in Höhe von 50% der Gesamtkosten für Baukosten (Aus- und Umbau, Instandsetzung) und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (einschl. technischer Hilfsmittel) für bestehende Tagesstätten und
2. in Höhe von 75% der Gesamtkosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (einschl. technischer Hilfsmittel), sofern Baumaßnahmen nicht gleichzeitig durchgeführt und gefördert werden.

(2) Der Träger hat eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten aufzubringen; Grundstücks- und Gebäudewerte können darauf angerechnet werden.

(3) Die zu fördernden Tagesstätten müssen hinsichtlich der Zahl und Größe der Räume sowie ihrer Ausstattung zweckentsprechend eingerichtet sein. Die Einrichtung muß der durchschnittlichen Zahl der Lehrgangsteilnehmer angepaßt sein. Sie muß den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Bei der Prüfung des Bedarfs für die Neuerrichtung von Tagesstätten ist ein strenger Maßstab anzulegen, da zunächst die Kapazität der vorhandenen Bildungstätten ausgenutzt werden muß. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß die zu errichtende Tagesstätte für eine angemessene Zeit ausgenutzt werden kann.

III. Verfahrensweg

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen gem. Abschnitt II sind über das zuständige Jugendamt dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — mit den nach Abschn. A (S. 2071) erforderlichen Unterlagen in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahme,
- b) Aufstellung und Kostenplan der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und technischen Hilfsmittel,
- c) eine Aufstellung über die laufenden Kosten, getrennt nach Personal- und Sachausgaben,
- d) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte,
- e) Zahl der voraussichtlichen Lehrgangsteilnehmer,
- f) ein Lehrplan,
- g) eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht und etwaige kommunale Zuschüsse zu bescheinigen hat.

Position IV 2:

Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen (Ehe, Haus Familie)

I. Grundsätze und Förderungsabsichten
Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen

Bereich und in der Familie sind vom Standpunkt einer familienbezogenen Jugendhilfe erforderlich.

Sie sollen im jugendpflegerischen Bereich der Jugend Gelegenheit geben, sich in einer ihrem Alter, ihrer geistig-sittlichen Reife und ihrer Lebenssituation angemessenen Weise für die Anforderungen in Ehe, Haus und Familie fähig und bereit zu machen.

Es wird erwartet, daß diese Maßnahmen mit solchen der Mütter- und Elternbildung abgestimmt und in engem Einvernehmen mit deren Trägern durchgeführt werden.

Damit der Einklang guter fachlicher Unterweisung und echter Persönlichkeitsbildung zustandekommt, sind die Lehrkräfte sorgsam auszuwählen und ggf. für die gestellte Aufgabe besonders vorzubereiten.

Teilnehmer

Es können teilnehmen:

Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter bis zu 25 Jahren.

Träger der Maßnahmen können sein:

Anerkannte Jugend-, Wohlfahrts- und Frauenorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Maßnahmen

In die Maßnahmen sind einzubeziehen u. a.

a) Kurse für

Praktische und wirtschaftliche Haushaltsführung, Wohnkultur und Geselligkeit, Freizeit in der Familie, Gesundheitspflege, häusliche Krankenpflege, Kinderpflege, staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde;

b) besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute.

Auch Kurse theoretischer Art von mindestens 1/4 Jahr Dauer sind förderungsfähig, sofern sie in Seminarform durchgeführt werden.

Räume

Räume für die Durchführung der Maßnahmen müssen in der erforderlichen Zahl und Größe bereitstehen und der Aufgabe der Maßnahmen entsprechend zweckmäßig eingerichtet sein. Ihre Ausrüstung mit technischen Hilfsmitteln muß der durchschnittlichen Teilnehmerzahl angepaßt sein (s. Position IV. 1).

II. Beihilfebestimmungen

Zuschüsse können gewährt werden bis zur Höhe von 75% der Kosten unter der Bedingung, daß im Lehrplan der in Abschn. I a) genannten Maßnahmen mindestens drei der hier als Anregung aufgeführten Kurse enthalten sein müssen, andernfalls nur bis zur Höhe von 50% der Gesamtkosten.

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen gehören auch die Kosten der Vorbereitungsarbeiten.

III. Verfahrensweg

Anträge über das Jugendamt sind an den für den Wohnsitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahme,
- b) eine Aufstellung über die laufenden Kosten, getrennt nach Personal- und Sachausgaben,
- c) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte,
- d) Zahl der Lehrgangsteilnehmer,
- e) einen Lehrplan,
- f) eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht und etwaige kommunale Zuschüsse zu bescheinigen hat.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Position IV 3:

Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen für junge Familien

I. Allgemeines

1. Zweckbestimmung der Landeszuschüsse

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau oder den Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt das Land aus Landeshaushaltsmitteln nach Maßgabe dieser Richtlinien

- a) im Zusammenhang mit Zuschüssen des Bundes zur Zinsverbilligung von Darlehen (Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 11. 2. 1959) weitere Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personaldarlehen, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens bzw. des Erwerbs sicherzustellen;
- b) Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen nach Fertigstellung bzw. Erwerb des Familienheims oder der Eigentumswohnung mit dem Ziel der Herabsetzung der Annuitätsverpflichtung des Bausparers.

Es kann nach Wahl des Begünstigten nur einer der beiden Zuschüsse gewährt werden. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Begünstigter Personenkreis

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist, daß der Zuschuß jungen Familien zugute kommt. Auf junge Familien im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Merkmale zutreffen:

- a) Beide Eheleute dürfen zusammen nicht mehr als 60 Jahre alt sein,
- b) die Eheleute dürfen nicht länger als fünf Jahre verheiratet sein,
- c) mindestens ein Ehegatte muß volljährig sein.

Landeszuschüsse können bereits von Verlobten beantragt werden. Eine Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse kann jedoch erst nach vollzogener Eheschließung erfolgen, sofern zu diesem Zeitpunkt die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse erfüllt sind.

3. Art der Bauvorhaben

Gefördert werden:

- a) Der Bau von
 - aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — WoBauG —);
 - bb) eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten WoBauG);
- b) der Erwerb von
 - aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigentums oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten WoBauG);
 - bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten WoBauG).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten WoBauG) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen erfüllen (§ 82 des Zweiten WoBauG). Das Bauvorhaben, das mit Landeszuschüssen gefördert wird, muß im Lande Nordrhein-Westfalen liegen.

II. Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personaldarlehen

1. Verhältnis zu den Zuschüssen des Bundes

Die Zuschüsse des Landes werden zur Ergänzung einer Zinsverbilligung aus Bundesmitteln nach den o. a. Richtlinien des Bundesministers für Woh-

nungsbau vom 11. 2. 1959, die in der Anlage abgedruckt sind, gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist daher, daß der Begünstigte einen Zinszuschuß aus Bundesmitteln erhält.

Für die Gewährung des Landeszuschusses und die Abwicklung der Maßnahmen gelten die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 11. 2. 1959 entsprechend, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

2. Höhe des Landeszuschusses

Der Landeszuschuß wird sowohl zur „Aufstockung“ als auch zur Verlängerung der Laufzeit des Bundeszuschusses gewährt. Dementsprechend sind die Landesmittel bestimmt für die Gewährung von Zinszuschüssen:

- a) in Höhe der für das nach den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 % der jeweiligen Restschuld für den Teil des Personaldarlehens, der 4000,— DM übersteigt, bis zum Höchstbetrag des Personaldarlehens von 7000,— DM,
- b) für das gesamte Personaldarlehen bis zum Betrage von 7000,— DM über das 7. Jahr hinaus bis zum 10. Jahr der Laufzeit dieses Darlehens.

3. Beginn der Förderungsmaßnahmen

Landeszuschüsse dürfen nicht gewährt werden zur Förderung von Bauvorhaben, die vor dem **1. 4. 1959** begonnen oder fertiggestellt worden sind.

4. Verfahren und Prüfung

Die Zinszuschüsse werden auf Antrag gewährt. Den Antrag kann einer der beiden begünstigten Ehegatten (bzw. Verlobten) stellen. Der Antragsteller hat zu erklären, daß weder er noch sein Ehegatte (bzw. Verlobter) einen weiteren Antrag auf Gewährung von Landeszuschüssen gestellt hat oder stellen wird. Der Antrag auf Bewilligung eines Zinszuschusses ist bei der Sparkasse oder Kreditgenossenschaft, die das Personaldarlehen bewilligt hat oder bewilligen soll, zu stellen.

Die Landeszuschüsse werden über die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, die Landesbank von Westfalen (Girozentrale) in Münster und die zentralen Genossenschaftskassen in Köln und Münster zur Weiterleitung an die öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellt.

Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel ist ein den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau entsprechendes Prüfungsrecht für den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landesrechnungshof vorzubehalten.

III. Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen

1. Verhältnis zu den Zuschüssen des Bundes

Landeszuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen werden unabhängig von der Gewährung von Zuschüssen des Bundes nach den o. a. Richtlinien vom 11. 2. 1959 gewährt.

2. Höhe des Landeszuschusses

Landeszuschüsse können gewährt werden zu den Verpflichtungen eines Bausparers einer öffentlichen oder privaten Bausparkasse zur Tilgung und Verzinsung des auf Grund des Bausparvertrages bewilligten Darlehens, und zwar in Höhe von 5 % des Darlehens, höchstens jedoch 250,— DM jährlich, für die Dauer von zehn Jahren.

3. Beginn der Förderungsmaßnahmen

Die Gewährung des Landeszuschusses setzt voraus, daß das zu begünstigende Bauvorhaben fertiggestellt und das auf Grund eines Bausparvertrages gewährte Darlehen bewilligt ist. Landeszuschüsse können nur zur Förderung von Bauvorhaben, die nach dem **1. 4. 1959** bezugsfertig geworden sind, gewährt werden.

4. Verfahren und Prüfung

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt; Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Antrag ist bei der Bausparkasse zu stellen. Mit der Abwicklung der Zuschußleistungen werden die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster als zentrale Abwicklungsstellen beauftragt. Die Landesmittel werden den zentralen Abwicklungsstellen zur Weiterleitung an die Bausparkasse zur Verfügung gestellt.

Die Bausparkassen, die im Land Nordrhein-Westfalen tätig sind, fordern vierteljährlich — erstmals zum 30. 9. 1959 — listenmäßig für ihre Bausparer, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Landeszuschüssen erfüllen, die Landeszuschüsse an (Vordrucke sind bei den zentralen Abwicklungsstellen erhältlich).

Die Bausparkassen müssen bei der Vorlage der Listen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien im einzelnen erfüllt sind. Die Landeszuschüsse werden den Bausparkassen, nicht den einzelnen Bausparern, ausbezahlt.

Richtlinien

für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien vom 11. Februar 1959

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt der Bund aus Bundeshaushaltsmitteln nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personaldarlehen, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

1. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse werden auf Antrag denjenigen Familien gewährt, die für das geplante Bauvorhaben ein Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. 6. 1956*) (II. WoBauG) nicht erhalten oder nicht beanspruchen. Als Familien (§ 8 II. WoBauG) gelten dabei auch angehende Eheleute (Verlobte).

2. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird

a) der Bau von

- aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 II. WoBauG),
- bb) eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).

b) der Erwerb von

- aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 II. WoBauG),
- bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 II. WoBauG).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 II. WoBauG) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 II. WoBauG).

3. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Darlehen von Kreditinstituten (III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrag von 4000,— DM, wenn sie

- a) zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind,
- b) in gleichen Jahresraten längstens in 10 Jahren getilgt werden und
- c) nach den für das Kreditinstitut geltenden gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht als Realkredit, sondern nur als Personaldarlehen gewährt werden können. Darlehen, die im erststelligen Beleihungsraum besichert werden können, sind hiernach ausgeschlossen.

Darlehen zur Finanzierung bereits begonnener oder fertiggestellter Bauvorhaben dürfen nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden. Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines zinsverbilligten Personaldarlehens vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrags gestellt sein.

II.

Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des II. WoBauG.

Die Zinszuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens für die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Bei einer Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußbewilligungen.

III.

Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften durchgeführt. Anträge auf Gewährung von durch Zinszuschüsse verbilligten Darlehen sind mit den von den Kreditinstituten zu bestimmenden Unterlagen an die örtliche Sparkasse oder Kreditgenossenschaft zu richten. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über die Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehnsnehmern bewilligt und durch die Sparkasse oder Kreditgenossenschaft mit den Darlehnsnehmern verrechnet.

Die darlehnsgebährenden Kreditinstitute erhalten die Zinszuschüsse über ihre zentralen Kreditinstitute.

IV.

Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Kreditinstitute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse (I) erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und etwaige Mehrerträge abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
gez.: Lücke.

*) BGBl. 1956 Teil I Seite 523.

Position IV 4:

Familienferienheime

I. Anwendungsbereich

- 1.1 Das Land gewährt Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Familienferienheimen.
- 1.2 Familienferienheime sind Heime, in denen Eltern und Kinder entsprechend den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung finden können.
- 1.3 Die Heime sollen in landschaftlich schönen und klimatisch günstigen Gegenden gelegen sein. Eltern und Kinder sollen in familiengemäßer Weise untergebracht und gepflegt werden. Soweit Heime im Pavillon- oder Bungalowstil gebaut werden, ist zur Entlastung der Mütter wenigstens eine Hauptmahlzeit von einer zentralen Küche zuzubereiten und auszugeben. Es sind ausreichende Aufenthaltsräume und möglichst auch Räume für eine kindergartenähnliche oder hortähnliche Betreuung der Kinder vorzusehen. Es wird empfohlen, auch Sportgelegenheiten für Tischtennis oder Ballspiele u. ä. zu schaffen.
- 1.4 Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Träger dieser Einrichtungen
 - a) anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder Kirchen oder den Kirchen zugehörige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben,
 - b) Gemeinden oder Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen sind.

II. Förderung von Baumaßnahmen

- 2.1 (1) Zuschüsse für Baumaßnahmen (Wiederaufbau, Umbau, Ausbau, Erweiterungs- und Neubau) können bis zu 50 % der Baukosten nach DIN 276 (Kosten der Gebäude, Kosten der Außenanlagen, Baunebenkosten und Kosten der besonderen Betriebseinrichtung (z. B. Waschmaschinen, große Küchenmaschinen usw.) gewährt werden.
- (2) Die Förderung mit Landeszuschüssen erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeteile einschl. Personalräume, die dem Zweck der Einrichtung zu dienen bestimmt sind.
- (3) Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen untergebracht werden soll oder geschlossene Wohnungen (z. B. für Hausmeister) gebaut werden sollen, ist eine Förderung durch Landesdarlehen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (MBL. NW. 1956 S. 2497) möglich.

III. Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

- 3.1 (1) Zuschüsse können gewährt werden für die Beschaffung von
 - a) Einrichtungsgegenständen aller Art (einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten, Büchern usw.),
 - b) Haushaltswäsche,
 - c) Maschinen, die zum Betriebe der Einrichtung sowie der steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe erforderlich sind, einschl. der Ersatzteile und der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.), sofern die Beschaffung als Ersatz oder Neuanschaffung notwendig wird und nicht mit den Baumaßnahmen zu verbinden war.

Die Beschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter kann nur bei Ersteinrichtung und später nur zur Verbesserung der pädagogischen Situation gefördert werden.

- (2) Die Gewährung von Zuschüssen für Gegenstände, die bereits nach DIN 276 zu den Baukosten gehören, ist nicht zulässig.

- (3) Zuschüsse können bis zu 50 % der Beschaffungskosten gewährt werden.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 (1) Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBL. NW. 1956 S. 93), soweit die hier vorliegenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (2) Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Für Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen Baumaßnahmen nur gefördert werden, wenn im Einzelfall das Recht gesichert ist, daß ein angemessener Anteil an den Plätzen für Familien aus dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

Bei der Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in diesen Fällen ist der Umfang der Belegung mit Familien aus dem Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

- (4) Landeszuschüsse dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, die eine ordnungsmäßige Buchführung haben.
- 4.2 (1) Die Förderung aus Landesmitteln kann nur insoweit erfolgen, als Eigenmittel nicht verfügbar sind und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu tragbaren Bedingungen zur Deckung der Kosten ganz oder teilweise nicht beschafft werden können.
- (2) Wenn vorbildliche Einrichtungen gefördert werden sollen oder zu beispielhaften Lösungen ermutigt werden soll, oder ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse vorhanden ist, ist die Gewährung eines Landeszuschusses auch dann zulässig, wenn der Träger in der Lage ist, die Kosten ganz oder z. T. selbst zu tragen.
- (3) Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 4.3 Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
- 4.4 Ein Baubuch ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 zu gliedern.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen unter Erdgleiche ist die Erstellung von Luftschutzräumen mit vorzusehen. Die Kosten sind im Finanzierungsplan mit einzusetzen (vgl. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1955 — MBL. NW. S. 2112 —).
- 4.6 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Förderungsvoraussetzungen vorschreiben, soweit diese den Förderungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
- 4.7 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.

V. Verfahren

- 5.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist unter Verwendung der Antragsmuster (für Baumaßnahmen Anlage 1, für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Anlage 3), über das örtlich zuständige Jugendamt bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) zu stellen.
- 5.2 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei bedarf es eines Eingehens auf die in Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte im allgemeinen nicht.
- 5.3 (1) Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten

Anlage 1
Anlage 3

Haushaltsmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten

Anlage 2

- a) zur Förderung von Baumaßnahmen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 2),
- b) zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 4).

Anlage 4

- (2) Anträge für Sonder- und Modelleinrichtungen sind vor Bewilligung mit einer Stellungnahme des Landschaftsverbandes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Landschaftsverband berichtet dem Arbeits- und Sozialminister halbjährlich über die bewilligten Landeszuschüsse anhand einer listenmäßigen Aufstellung.
- 5.4 Der Landschaftsverband zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus. Die Auszahlung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Ziff. 18 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Bei vorzeitiger Auszahlung der Landesmittel sind die angefallenen Zinsen dem Arbeits- und Sozialminister zu überweisen.
- 5.5 Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Innehaltung des Bauplans, von dem nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden kann. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 5.6 Der Landschaftsverband sorgt unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen für die Sicherung der Zweckbestimmung der mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen.
- 5.7 (1) Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
- (2) Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialministerium rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.
- 5.8 (1) Der Zuschuß kann zurückgefordert werden:
 - a) aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis),
 - b) bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich:
 - ba) wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 5.7) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers ändert,
 - bb) wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 5.7) ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 % über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die

Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden (§ 1 des Landesvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

- (3) Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen unzulässiger Änderung des Verwendungszweckes (Ziff. 5.8 (1) ba) oder aus den unter Ziff. 5.8 (1) bb) genannten Gründen zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verfllossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um $\frac{1}{20}$. In diesem Fall sind Zinsen (Abs. 2) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- oder Nutzungswechsel an zu zahlen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.

- (4) Bei Zuwendungen über 40 000,— DM ist eine Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches an bereiteter Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen.
- (5) Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll auf seinen Antrag im allgemeinen auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage Bürgschaft leistet.

VI. Verwendungsnachweis

A) Für Baumaßnahmen

- 6.1 (1) Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 6.2 anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereitgehalten wird.
- (2) Die Schlußabrechnung besteht aus
 - a) Baubuch nach DIN 276,
 - b) Berechnung nach DIN 277,
 - c) Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,
 - d) der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
 - e) Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschl. der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
 - f) Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels,
 - g) Abrechnungszeichnungen,
 - h) Abnahmebescheinigungen.
- 6.2 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
- (2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
 - a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
 - b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,

- c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.
- (3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen, soweit die Ausführung von dem genehmigten Bauplan abgewichen ist (siehe Ziff. 5.5).
- 6.3 Über die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis an kommunale Einrichtungen gewährte Zuschüsse ergeht eine gesonderte Regelung. Bis dahin ist der Verwendungsnachweis durch die Haushaltsrechnung zu erbringen. Die Richtigkeit der als Verwendungsnachweis in die Haushaltsrechnung übernommenen Beträge bestätigt das zuständige Rechnungs- bzw. Gemeindeprüfungsamt.
- 6.4 (1) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.
- (2) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis anhand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 6.5 (1) Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten

prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Bei der Überwachung des Verwendungszwecks der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.
- (3) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt.

B) Für Einrichtungsgegenstände

- 6.6 (1) Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Bestimmungen der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen.
- (2) Der Verwendungsnachweis über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Ziff. 6.5 gilt entsprechend.

VII. Ausnahmestimmungen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anlage 1 (Position IV 4)

....., den
Antragsteller

An den
Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

in

Antrag

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Förderung von Baumaßnahmen für Familienferienheime gemäß den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569)

I.

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Einrichtung:
.....
2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):
.....
vertreten durch
3. Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.Nr.):
.....
4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):
.....
5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:
.....
6. Bauabrechnungskonto Nr. bei
7. Art der Buchführung:
8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme
(Wiederauf/Um- u. Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau)
Baugrundstück
Eigentümer:
Lage:
Gemeinde:
Straße:
Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt
Voraussichtl. Baubeginn: Voraussichtl. Inbetriebnahme:
Voraussichtl. Fertigstellung der Baumaßnahme:

2.1 Es sollen errichtet werden:

- (1) Heimplätze
- (2) Bettplätze für Pflege- und Erziehungspersonal
- (3) Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
- (4) sonstige Räume und Einrichtungen im Sinne der Ziff. 2.1 (3) des Förderungserlasses
- (5) Verminderung um Heimplätze durch

(nähere Begründung)

2.2 Beabsichtigte Nutzung der Personalbetten:

.....
 (es sollen angegeben werden Geschädigte im Sinne des LAG sowie Personen, für die Leistungen nach § 301 oder 302 LAG gewährt werden können).

2.3 Inwieweit können dafür Mittel des sozialen Wohnungsbaues in Anspruch genommen werden:

- | | | | |
|--|-------------|---|--|
| 2.4 Zahl der Betten z. Z.
der Antragstellung: | Heimplätze: | Betten für Pflege- und
Erziehungspersonal: | Betten für Wirtschafts-
u. Verwaltungspersonal: |
|--|-------------|---|--|

.....

3. Technischer oder finanzieller Betreuer i. S. der Nr. 28 ff. WBB (MBL. NW. 1954 S. 679 ff.):

.....

4. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:

5. Baukosten der geplanten Maßnahmen (Abschn. A II der Anl. 1 a) DM
 Beantragter Landeszuschuß (Abschnitt B IV der Anl. 1 a)
 Einzelheiten der Finanzierung in der Anlage DM

III.

1. Welche Landes- und andere öffentliche Mittel hat der Antragsteller für die unter Abschn. I Ziff. 1 genannte Einrichtung erhalten?

Rechnungsjahr	Darlehen	Zuschuß	Bewilligungsbehörde	Zweck	DM
a) Darlehen bzw. Zuschuß für Baumaßnahmen					
.....					
.....					
.....					
.....					
b) Darlehen bzw. Zuschuß zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen					
.....					
.....					
.....					
.....					

2. Von wem wurden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.

Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI, NW. S. 1569) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den
(L.S.)

Unterschrift des Antragstellers
(zeichnungsberechtigt)

Anlagen

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
2. Ortsplan
3. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
4. Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1 : 100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen sowie mit Eintragung der Betten, Bezeichnung der Art und Stärke der Gruppen
5. Bei Neubauten Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, bei Umbauten außerdem spezifizierte Kostenanschlüsse
6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 1 a) mit
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln
7. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)
8. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen, Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres für kommunale Einrichtungen
9. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen
(Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)

Anlage 1 a) (Position IV 4)

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten (nach DIN 276 Ausg. März 1954)

Anm.: Hierzu gehören die Kosten der besonderen Betriebseinrichtung, aber nicht die Kosten der Inneneinrichtung.

I. Kosten des Baugrundstücks

1. Bodenwert

Wert des GrundstücksDM/qm insg.DM

ErbbauzinsDM/qm pro JahrDM

noch zu zahlenJahre

ErwerbskostenDM

2. Erschließungskosten (Baureifmachung)

a) Abfindungen und EntschädigungenDM

b) Kosten der FreimachungDM

c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentl. Versorgungsleistungen usw.DM

d) Abgaben der AnliegerleistungenDMDM

Die Kosten des Grundstücks betragen mithin:DM

Kosten für den Erbbauzins fürJahre insgesamt:DM

II. Baukosten

1. Kosten des Gebäudes

- a) Bauvorhaben cbm DM/cbm DM
- b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile DM

2. Kosten der Außenanlagen

- a) Entwässerung und Versorgung ab Hausanschluß DM
- b) Hofbefestigungen, Einfriedigungen DM
- c) Gartenanlagen DM
- d) Spielplatzanlagen DM
- e) sonst. Außenanlagen DM DM

3. Baunebenkosten

- a) Architektenleistungen DM
- b) eigene Verwaltungsleistungen DM
- c) Behördenleistungen DM
- d) Kosten für Beschaffung und Verzinsung
der Mittel für die Bauausführung DM
- e) sonstige Nebenkosten DM DM

4. Gebäuderestwert DM

5. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen (z. B. Fahrstuhl) DM

6. Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattung (ohne Inventar) DM

Die Baukosten mithin: DM

I. Kosten des Baugrundstücks DM

II. Baukosten DM

Gesamtherstellungskosten: DM

Nachrichtlich:

In den Kosten zu II. sind an Mehrkosten für Luftschutzmaßnahmen

..... DM
enthalten.

B. Finanzierungsplan

Aufbringung der Gesamtherstellungskosten

I. Eigene Leistung

1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei der DM
2. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände (Baumaterial usw.) DM
3. Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden DM
4. DM

Summe der Eigenleistung: DM

4. Umgestellte Rechte		DM		DM
5. Arbeitgeberdarlehn		DM		DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten		DM		DM
7. Erstes Darlehn aus öffentlichen Mitteln		DM		DM
8. Zweites Darlehn aus öffentlichen Mitteln		DM		DM
9. Drittes Darlehn aus öffentlichen Mitteln		DM		DM
10. Viertes Darlehn aus öffentlichen Mitteln		DM		DM
11. Fünftes Darlehn aus öffentlichen Mitteln		DM		DM
Summe:		DM		DM

12. Summe der Kapitalkosten: DM

II. Betriebskosten

1. Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahme DM
 Bisherige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung DM
 Zahl der Pflegetage
 Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag
2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen DM
 Anzahl der erwarteten Pflegetage
 Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag

....., den
 Unterschrift des Antragstellers.

Anlage 2 (Position IV 4)

....., den
 (Bewilligungsbehörde)

An

.....

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für Familienferienheime.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBL. NW. S. 1569) zu den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von DM einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Märk.

2. Verwendungszweck:
3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:
 - a) Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen.
 - b) Die Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569) sind einzuhalten.
 - c) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
 - d) Unter der Voraussetzung, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, ist mit der Durchführung des Bauvorhabens spätestens am zu beginnen.
Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von angemessen, so daß die Einrichtung bis zum in Betrieb genommen werden könnte.
Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.
 - e) Eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung der mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume oder Anlagen oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
.....
.....
 - f) Der Verwendungsnachweis ist binnen 9 Monaten nach Inbetriebnahme gem. Abschn. VI der Förderungsbestimmungen zu erbringen.
 - g)
 - h)
- 5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,
 - a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
 - b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
 - c) wenn und soweit Landesmittel infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt werden,
 - d) aus den sonstigen in den Förderungsbestimmungen unter Ziff. 5.8 (1) genannten Gründen.
- 5.2 Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen ergibt sich aus den unter 4 b) genannten Förderungsbestimmungen (Ziff. 5.8).
6. Einrichtungen nicht kommunaler Träger haben mit dem Verwendungsnachweis die nach Ziffer 5.7 Abs. 1 der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung oder den Nachweis über die nach Ziffer 5.8 Abs. 4 der Förderungsbestimmungen erforderliche Eintragung einer Sicherungshypothek abzugeben.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Anlage 3 (Position IV 4)

....., den
 (Antragsteller)

An den

Herrn Direktor
 des Landschaftsverbandes
 — Landesjugendamt —

in

Antrag

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Familienferienheimen gemäß den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569).

I.

1. Bezeichnung, Sitz und Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

vertreten durch

3. Vereinsregister, Handelsregister, Gemeinschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.Nr.):

.....

4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

.....

5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

.....

6. Bankkonto bei, Nr.

7. Art der Buchführung

8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben

II.

Zahl der Betten für

den betreuten Personenkreis

1) Erziehungs-/
 2) Pflegepersonal

Wirtschafts- und
 Verwaltungspersonal

.....

.....

III.

Zur betriebsfertigen Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen sind — soweit diese Gegenstände nicht bereits nach DIN 276 in den Baukosten zu berücksichtigen sind — erforderlich:

- a) Einrichtungsgegenstände aller Art
(einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten)DM
- b) HaushaltswäscheDM
- c) Maschinen, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind einschl. der Ersatzteile und
der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.)DM

insgesamt:DM

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangabe beifügen)

IV.

1. Welche Mittel kann die Einrichtung zur Finanzierung des in Abschn. III angemeldeten Bedarfs nachweisen:

- a) EigenmittelDM
- b) FremdmittelDM

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit / Jahre
.....				
.....				
.....				

2. Bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden:

Stelle	Höhe
.....	DM
.....	DM
.....	DM =DM

3. Erbetener LandeszuschußDM

insges. 1), 2) und 3):DM

V.

1. a) Welche Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel, Landesmittel) hat die Einrichtung seit 1948 für die Wiederbeschaffung oder Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Abschn. III genannten Art aufgewendet:DM

b) welche Landes- oder andere öffentliche Mittel sind ihr für die Aufwendung unter a) bisher gewährt worden:

Landesmittel/Herkunft	Höhe/DM	Öffentl. Mittel Herkunft	Höhe/DM
.....			
.....			
.....			
insges. Landesmittel		insges. öffentl. Mittel	

2. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

3. Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir unaufgefordert der Bewilligungsbehörde hiervon Mitteilung machen.
4. Wir verpflichten uns,
- a) den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird;
 - b) bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen vorzulegen und die Belege nach ihrer Rückgabe an uns bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Rechnungsjahres, in dem der Zuschuß an uns ausgezahlt worden ist, zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten, ggf. erneut vorzulegen.
5. Wir erklären uns damit einverstanden, daß die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Arbeits- und Sozialminister bestimmte Stelle die Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung prüft. Wir verpflichten uns, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.
Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.
Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1569) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.
7. Wir bestätigen, daß der Landeszuschuß nur für die Bezahlung solcher Gegenstände verwendet werden darf, die im laufenden Rechnungsjahr beschafft werden.

....., den
(L.S.) (Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen

- a) bei freien gemeinnützigen Heimen
Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, soweit regelmäßig bilanziert wird,
- b) bei kommunalen Heimen
Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.

1) Sofern aus Eigenmitteln bereits wegen besonderer Dringlichkeit die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vorfinanziert wurde, sind in einer besonderen Anlage die Höhe der Vorfinanzierung anzugeben, die beschafften Gegenstände zu bezeichnen und die Dringlichkeit zu begründen.
Tritt die Notwendigkeit der Vorfinanzierung nach Abgabe des Antrages ein, ist diese Erklärung unverzüglich nachzureichen.

Anlage 4 zu Position IV 4:

....., den
Bewilligungsbehörde

An

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Familienferienheime.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1569) zu den Gesamtkosten in Höhe von DM einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck: ¹⁾
-
3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:
- a) Die Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569) sind einzuhalten.
 - b) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
 - c) Im Inventarverzeichnis des Heimes sind die Gegenstände, die aus Landesmitteln beschafft werden, bis zur völligen Abschreibung zu verzeichnen und besonders zu kennzeichnen. Die Abgänge sind in der Liste zu vermerken und zu begründen. Die Rechnungsbelege sind mit einem Vermerk über die Inventarisierung zu versehen.
 - d) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
-
-
- e) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Empfang des Landeszuschusses in doppelter Ausfertigung mit Belegen mir vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Zwei Vordrucke des Musters gemäß Anlage 4) der Richtlinien NW zu § 64 a RHO sind beigelegt.
 - f)
 - g)
- 5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,
- a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
 - b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden (Ziff. 4),
 - c) wenn der Zuschuß nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet wird,
 - d) wenn und soweit der Landeszuschuß infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen benötigt wird,
 - e) wenn der Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder einem Wechsel des Trägers oder Eigentümers nicht zugestimmt wird.
- 5.2 (1) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß der Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten zuzügl. Zinsen in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß 5.1 d) jedoch nur zuzüglich etwa aufgelaufener Habenzinsen.
- (2) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß 5.1 e) sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen, wenn die Voraussetzungen der Förderungsbestimmungen nicht mehr erfüllt sind.
6. In den Fällen, in denen aus anderen zwingenden Gründen eine Veräußerung der aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände erfolgen muß und der Erlös nicht für die Ersatzbeschaffung der in den Förderungsbestimmungen genannten Gegenstände verwendet wird, ist der Erlös ebenfalls an das Land abzuführen.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

1) Soweit der Landeszuschuß für bereits beschaffte, aus Eigenmitteln vorfinanzierte Gegenstände verwendet werden darf, sind diese Gegenstände hier besonders zu bezeichnen.

Position IV 5:

Familienerholung

I. Allgemeines

- 1.1 Familienferien wurden bisher im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder gefördert. Im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1959 werden zum ersten Mal Mittel für die Förderung von Familienferien gesondert ausgebracht. Mit diesen Mitteln soll Eltern und Kindern eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung ermöglicht werden.
- 1.2 Die Erholungsmaßnahmen sollen vor allem zugute kommen: kinderreichen Familien, unvollständigen Familien, solchen, die ihr Einkommen aus Renten oder Fürsorgeunterstützung beziehen, sowie Familien, die noch in Bunkern und Lagern oder ähnlichen Unterkünften leben.
- 1.3 Ist ein Elternteil aus zwingenden, nachzuweisenden Gründen an der Teilnahme von gemeinsamen Erholungsmaßnahmen verhindert, sind die Richtlinien als erfüllt anzusehen, wenn der andere Elternteil an den Familienferien teilnimmt.
- 1.4 (1) Entscheidend für die Ferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation.
(2) Die Auswahl der Familien ist vom Träger der Maßnahme verantwortlich zu treffen.

II. Träger

- 2.1 Träger von Familienerholungsmaßnahmen sind:
 - (1) die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Verbände,
 - (2) die Gemeinden und Gemeindeverbände.

III. Durchführung der Maßnahmen

- 3.1 Mit der Durchführung von Familienferien soll eine die Erholung begleitende familienpädagogische Aufgabe erfüllt werden.
- 3.2 Es sind Heime auszuwählen, die von einem Träger gemäß Abschnitt II geführt werden und die in der Art ihrer Betreuung sowohl den Eltern als auch den Kindern erholsame Ferien sichern.
- 3.3 In Heimen, die mit einer ausreichenden Anzahl von Familien belegt werden, sollen vom Träger die räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine kindergarten- bzw. hortähnliche Betreuung der Kinder vorgesehen werden.
- 3.4 Vor Belegung der Heime ist, soweit diese nicht bereits unter ärztlicher Aufsicht stehen, ein Gutachten des für den Sitz der Einrichtung zuständigen Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse (Räumlichkeiten, Wasserversorgung, Abwässer) einzuholen.
- 3.5 In jedem Heim muß eine Ausrüstung für erste Hilfe bei Unfällen vorhanden sein.
- 3.6 Für die im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Kinder ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

IV. Finanzielle Förderung

- 4.1 Landeszuschüsse können für jeweils eine Erholungsmaßnahme im Rechnungsjahr gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern mindestens 14 Tage und längstens 28 Tage beträgt. Die Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren gewährt, und zwar
 - (1) für das erste und zweite Kind je 3,— DM je Pflege- bzw. Ferientag,
 - (2) für jedes weitere Kind 5,— DM je Pflege- bzw. Ferientag.
- 4.2 Die Landesmittel sind zur Abgeltung der Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien für die unter 4.1 genannten Kinder und Jugendlichen zu verwenden.
- 4.3 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

V. Verfahren

- 5.1 Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO (MBL 1956 S. 93 ff.).
- 5.2 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem Landschaftsverband, in dessen Bereich die Teilnehmer an der Maßnahme ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) zu stellen. Anlage 1
- 5.3 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung.
- 5.4 Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel und der mit diesem Erlaß gegebenen Richtlinien nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 2). Anlage 2
- 5.5 (1) Der Landschaftsverband zahlt zwei Drittel der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Erholungsmaßnahmen aus.
(2) Die restlichen aus der Bewilligung noch zustehenden Landesmittel sind nach Prüfung der halbjährlich vorzunehmenden Abrechnung der Erholungsmaßnahmen zu zahlen. Hierzu übersenden die Träger von Familienerholungsmaßnahmen dem Landschaftsverband jeweils bis zum 1. 11. 1959 und 1. 3. 1960 eine Aufstellung über die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die an geförderten Familienerholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und der Pflegetage, aufgliedert entsprechend Ziffer 4.1 (1) und (2).

VI. Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Landschaftsverband prüft den nach Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO (MBL NW. 1956 S. 93 ff.) anzufordernden und innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Erholungsmaßnahmen vorzulegenden Verwendungsnachweis und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a.a.O. ist, daß die Verbände der freien Wohlfahrtspflege ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.
- 6.2 Die Landschaftsverbände bestätigen mir nach einer angemessenen Bearbeitungszeit den Abschluß der Prüfung der Verwendungsnachweise unter Mitteilung evtl. erhobener Beanstandungen.
- 6.3 Ich behalte mir das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

VII. Erfahrungsbericht, statistische Unterlagen

- 7.1 Die Landschaftsverbände legen mir bis zum 1. 4. 1960 folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vor:
 - (1) eine Aufstellung der Zahl der an Familienerholungsmaßnahmen beteiligten Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren und der Pflegetage — aufgliedert entsprechend Ziffer 4.1 (1) und (2) —,
 - (2) einen Erfahrungsbericht,
 - (3) eine von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern von Familienerholungsmaßnahmen auszufüllende Übersicht unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 3) mit den von diesen Stellen einzureichenden Erfahrungsberichten. Anlage 3

VIII. Ausnahmen

- 8.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anlage 1 zu Position IV 5:

....., den 19.....
 (Anschrift des Antragstellers)

Antrag*)**auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln für Familienerholungsmaßnahmen**

1. Träger der Erholungsmaßnahme(n):
2. Ist das Heim — Sind die Heime — durch das Gesundheitsamt überprüft worden?
3. Wieviel Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren nehmen teil:
 (1) Bis zu ein und zwei Kindern (Jugendl.) je Familie insgesamt
- (2) drei und mehr Kinder (Jugendl.) je Familie**) insgesamt
4. Verpflegungstage insgesamt:
 zu 3. (1) je 3,— DM
 zu 3. (2) je 5,— DM
5. Voraussichtliche Kosten je Kind und Jugendl. und Tag DM
6. Gesamtkosten
 für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren DM
7. Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienferien) vom 1. Juni 1959 (MBL. NW. S. 1417) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

**) Hier ist nur die Zahl der vom dritten Kind ab teilnehmenden Kinder (Jugendlichen) einzusetzen.

Anlage 2 zu Position IV 5:

....., den 19.....
 (Bewilligungsbehörde)

Bewilligungsbescheid**über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung von Familienferien (gemeinsame Erholungsmaßnahmen von Eltern und Kindern)**

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigelegten „Allgemeinen Bewilligungsbehörden für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO**)“ und der Richtlinien über die Förderung von Familienferien (s. Erlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 1. 6. 1959 — MBL. NW. S. 1417) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o. a. Antrag zugrunde.

Die Mittel sind zweckgebunden und
 bestimmt.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienferien) vom 1. 6. 1959 sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes wie folgt überwiesen:

Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum mitteilen:

1. die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben,
2. die Zahl der Verpflegungstage

— jeweils aufgegliedert nach der Höhe der Landeszuschüsse —.

*) Die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ sind nicht mit abgedruckt; sie sind dem MBL. NW. 1956 S. 93 ff. zu entnehmen.

Nur für den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Träger:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach § 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Anlage 3 Für statistische Zwecke ist der beigelegte Vordruck auszufüllen und unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes dem für Sie zuständigen Spitzenverband bis zum einzureichen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Durchschrift des Bewilligungsbescheides an
(zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege)

zur gefälligen Kenntnis.

Nur für kommunale Träger von Erholungsmaßnahmen:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen.

Anlage 3 Bis zum sind mir statistische Unterlagen nach dem anliegenden Vordruck in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes (ebenfalls zweifach) vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

Nur für Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Anlage 3 Bis zum sind mir statistische Unterlagen nach dem beigelegten Vordruck in doppelter Ausfertigung vorzulegen, auch für Familienerholungsmaßnahmen Ihnen angeschlossener Verbände, denen Landesmittel direkt bewilligt wurden. Diese Verbände sind gebeten worden, Ihnen die erforderlichen Unterlagen bis zum einzureichen. Ein Erfahrungsbericht (ebenfalls zweifach) ist beizufügen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

Anlage 3 zu Position IV 5:

(Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Stadt- oder Landkreis)

Familienferien 1959

I. An Familienerholungsmaßnahmen haben aus Nordrhein-Westfalen teilgenommen:

..... Familien mit insgesamt Personen

Davon waren: Erwachsene

Jugendliche von 14 bis zu 18 Jahren

Kinder bis zu 14 Jahren

Kleinkinder

Säuglinge

II. Zahl der belegten Heime:

(eine Aufstellung — Anschrift — der Heime ist beizufügen)

III. Es nahmen teil:*)

..... Eltern mit 1 Kind (Jugendlichen)

..... Eltern mit 2 Kindern (Jugendlichen)

..... Eltern mit 3 Kindern (Jugendlichen)

..... Eltern mit 4 und mehr Kindern (Jugendlichen)

IV. Zahl der Fälle, in denen nur ein Elternteil in Verhinderung des anderen Elternteils beteiligt war:

V. Zahl der Verpflegungstage für Eltern, Jugendliche und Kinder insgesamt:

VI. Höhe der durchschnittlichen Pflegesätze pro Tag:

für Eltern DM

für Jugendliche von 14—18 Jahren DM

für Kinder bis zu 14 Jahren DM

für Kleinkinder DM

für Säuglinge DM

VII. Gesamtkosten:

..... DM

Davon entfallen auf

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren DM

Eltern DM

VIII. Finanzierung:

Eigenbeteiligung der Eltern DM

Eigenmittel der Träger DM

Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände DM

Mittel des Landschaftsverbandes DM

Landesmittel DM

Beteiligung sonstiger Stellen DM = DM

....., den 19.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Hier sind Elternpaare sowie einzelne Elternteile zu zählen.

Abschnitt V: Jugend und junge Gemeinschaft

Position V 1:

Jugendfreizeitheime

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Freizeitheime sind Einrichtungen von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern einschließlich Kirchengemeinden und von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die der Jugend einer oder mehrerer Organisationen oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen.

Räume, die innerhalb eines Heimes eines Verbandes zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offen stehen, gelten als „Teil-OffeneTür“ (vgl. Pos. V 2).

Als Freizeitheime in vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit zahlenmäßig beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freiplatz verbunden ist, bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.

II. Beihilfebestimmungen

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Zuschüsse zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung gewährt werden für

- a) Jugendfreizeitheime von Jugendorganisationen,
- b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger der Jugendpflege,
- c) Jugendfreizeitheime von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Für ein mit einem Mehrzweckbau verbundenes Jugendfreizeitheim, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen in der praktischen Jugendpflegearbeit stehen. Das Kuratorium entscheidet über die Belegung der Heimräume.

Anzustreben ist für alle Jugendfreizeitheime die Bildung eines Förderer(Freundes)kreises, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes als auch um die Ausgestaltung des Heimlebens bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der

jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Fördererkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer tätigen Verantwortung für die Jugend berufen sind.

Die Förderung neuer Jugendfreizeitheime aus Mitteln des Landesjugendplans richtet sich an erster Stelle auf Projekte mit schlichter, zweckmäßiger Bauweise und jugendgemäßer Ausgestaltung, die den Willen zu möglichstster Selbsthilfe erkennen lassen und darum mit verhältnismäßig geringen Beihilfemitteln zu erstellen oder auszubauen sind.

Hilfe für einen jugend- und zeitgemäßen Jugendfreizeit-Heimbau leisten die Merksätze (S. 2117), die in jedem Falle bei einem Beihilfeantrag zu beachten sind.

Wird eine zusätzliche Beihilfe nur für eine Instandsetzung bzw. bauliche Verbesserung beantragt, ohne daß hierdurch wesentliche bauliche Veränderungen eintreten, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.

Aus den Mitteln für Jugendfreizeitheime können nicht gefördert werden:

- a) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Schullandheimes,
- b) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendbildungsstätte,
- c) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendherberge,
- d) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Jugenderholungsheimes haben,
- e) Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen aller Schularten.

Aus Mitteln des Landesjugendplanes kann im allgemeinen ein Zuschuß von 20 bis 30% der Gesamtaufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe von 60 000,— DM gewährt werden.

Der Träger hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.

Bei Mehrzweckbauten kann nur der Teil „Freizeitheim“ bezuschußt werden. Heimleiterwohnungen bleiben dabei außer Betracht. In diesen Fällen ist der Antrag mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten vorzulegen.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes ist von dem Träger der Einrichtung nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Die Unterlagen gemäß Abschnitt A (S. 2071) sind beizufügen.

Anträge, die nach dem 1. 9. beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. **T.**

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. Heimen
der „Teil-Offenen-Tür“**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer und Baukonto des Heimträgers:

.....
- b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Personen usw.):

.....
- c) Name und Postanschrift des Heimes:

.....
2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?

.....
3. Örtliche oder überörtliche Aufgaben?

.....
4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?

.....
- b) Wieviel Mitglieder haben diese Jugendgruppen?

.....
5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener-Tür“)?

.....
6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?

.....
7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?

.....
- b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?

.....
8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?

.....
9. a) Wer ist Eigentümer des Grundstücks?

.....
- b) Wert des Grundstücks

.....
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

.....
- d) Schriftlicher Vertrag?

.....
10. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamt-

kosten des Heimes DM
11. a) Die Gesamtkosten des Jugendheimes — ohne Wohnung — betragen DM

b) für wieviel cbm umbauten Raum DM

c) cbm-Preis DM

d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm DM
12. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?

a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) baul. Verbesserung, d) Inneneinrichtung?

.....
13. **Kostenplan:**

Zu 12a) DM zu 12b) DM

zu 12c) DM zu 12d) DM
14. **Finanzierungsplan:**

a) Eigenmittel des Trägers in bar DM

b) Eigenleistungen DM

c) Zuschüsse aus privaten Quellen
(Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM

d) Zuschüsse der Gemeinden oder Gemeindeverbände DM

e) Zuschüsse der(des) kreisfreien Stadt/Landkreises DM

f) sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM

aa) Landesjugendplan DM

bb) Landschaftsverband DM

cc) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung
des Arbeits- und Sozialministeriums NW DM

dd) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM

ee) Ministerium f. Ernährung, Landwirtsch. und Forsten NW DM

g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) DM

Zusammen DM

15. Für das gleiche Heim wurde bereits früher ein Zuschuß gewährt von

14 d) u. e)	Datum	Höhe	DM
f) aa)	Datum	Höhe	DM
bb)	Datum	Höhe	DM
cc)	Datum	Höhe	DM
dd)	Datum	Höhe	DM
ee)	Datum	Höhe	DM

16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln beantragt

a) Landesjugendplan	DM
b) Landschaftsverband	DM
c) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums NW	DM
d) Staatskanzlei, Grenzlandmittel	DM
e) Ministerium f. Ernährung, Landwirtsch. und Forsten NW	DM
Zusammen	DM

17. Die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen einschließlich „Teil-Offener-Türen“ sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete — die Unterzeichneten — zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt sind — ist —.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Zuschußgewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (7) außerdem alle Unterlagen gem. A (S. 2071).

(Ort)

(Datum)

(Unterschriften des Rechtsträgers)**)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

Ebenso ist eingehend zu der Bedürfnislage Stellung zu nehmen und zu diesem Zweck die Anzahl und Art der am Ort bereits bestehenden Heime aufzuführen und mit dem Benutzungsbedürfnis aller Verbände und Jugendgruppen sowie der nicht organisierten Jugend in Verbindung zu bringen.

Bei Neubauten ist außerdem die Angemessenheit des Raumprogramms eines Heimes im Vergleich zu den Benutzergruppen zu beurteilen. (Ein angemessenes Raumprogramm wäre dann gegeben, wenn die Gruppen-, Spiel- und Werkräume eines Freizeitheims voraussichtlich an 4 Tagen und die Gemeinschaftsräume an drei Tagen in der Woche für Jugendpflegezwecke ständig genutzt werden.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —:

**) Siegel und Unterschriften je nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

Position V 2:

Jugendfreizeitheime mit teiloffener Tür

Für diese Position gelten die Richtlinien gem. Position V 1 mit folgender Abweichung:

Aus Mitteln des Landesjugendplans kann im allgemeinen ein Zuschuß bis zu 30% der Gesamtaufwendungen, äußerstenfalls jedoch bis zur Höhe von 80 000,— DM, gewährt werden.

Das Antragsmuster auf S. 2113/14 ff. ist zugrunde zu legen.

Position V 3:

Häuser der Jugend

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Häuser der Jugend sind Einrichtungen für alle Formen der Freizeitgestaltung und sonstiger Förderung des Jugendgemeinschaftslebens. Sie enthalten Räume sowohl für Gruppen der organisierten Jugend als auch für die nichtorganisierte Jugend und bieten mit größeren Gemeinschaftsräumen und Werkstätten und der Ausstattung mit Bücherei, Musikinstrumenten, Film- und Lichtbildapparaten, Spiel- und Sportgeräten vielfältige Betätigungs- und Bildungsmöglichkeiten, die allen Jugendgruppen und allen Jugendlichen offenstehen und die Begegnung der Jugend in gemeinsamen Gesprächen und Veranstaltungen fördern und vertiefen sollen.

Die Aufgaben eines Hauses der Jugend erfordern zum mindesten für die Leitung die Einstellung eines hauptamtlichen Jugendpflegers (einer hauptamtlichen Jugendpflegerin) mit ausreichender Vorbildung und Erfahrung.

Träger von Häusern der Jugend können sein: Organisationen und Körperschaften, die auch sonst für die Trägerschaft von Freizeitheimen (s. Richtlinien zu Pos. V 1 des Landesjugendplanes, S. 2211) in Frage kommen.

Die Erstellung eines Hauses der Jugend setzt eine besonders sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage voraus, die im Einvernehmen mit der Jugend selbst (Jugendring) anzustellen ist. Keinesfalls soll ein Haus der Jugend die Schaffung verbands- und gruppeneigener Jugendheime erschweren oder gar überflüssig machen.

Die Richtlinien gelten auch für die Förderung von Klubbhäusern, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die ausschließlich für die Jugend bestimmt sind. Raumprogramm und Innenausstattung müssen gewährleisten, daß sich das Heim zu einem Mittelpunkt der Begegnung Jugendlicher aller Schichten und Berufe entwickeln kann. Es soll die Möglichkeit zu zwanglosen Gesprächen und Diskussionen bestehen, sowie zur Betätigung auf den Gebieten der Musik, der Literatur, des Films, des Tanzes und des werkhaften Gestaltens.

II. Beihilfebestimmungen

s. Richtlinien zu Pos. II 1 S. 2109.

III. Verfahrensweg

s. Richtlinien zu Pos. II 1 S. 2109.

Das Antragsmuster auf S. 2113/14 ff. ist zugrunde zu legen.

Position V 4:

Betriebskosten für Häuser der Jugend

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Den Trägern von Häusern der Jugend gem. Pos. V 3 kann unter der Voraussetzung, daß ein hauptamtlicher Leiter (eine hauptamtliche Leiterin) mit ausreichender Ausbildung und Erfahrung eingestellt und der Nachweis einer sachgerechten jugendpflegerischen Arbeit

sowie der Beihilfebedürftigkeit des Heimträgers erbracht ist, ein Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten gewährt werden.

II. Beihilfebestimmungen

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Häusern der Jugend kann ein Zuschuß bis zu 75%, höchstens jedoch 10 000,— DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.

III. Verfahrensweg

Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für ein Haus der Jugend ist unter Verwendung des Antragsvordruckes auf S. 2123/24 in doppelter Ausfertigung über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position V 5:

Jugendbildendes Schrifttum der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben, Jugendkioske;

die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedarf für die Förderung anzuerkennen ist.

II. Beihilfebestimmungen

Voraussetzungen:

a) Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

- (1) Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.
- (2) Der Antragsteller hat sich mit einer mindestens 10%igen Eigenleistung zu beteiligen.

b) Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

- (1) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw. -ebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen. Herausgeber müssen auf Landesebene anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse sein. Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.
- (2) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen. Der Vertrieb der Zeitschriften muß unter Festsetzung eines angemessenen Preises erfolgen.
- (3) Eine unentgeltliche Abgabe von sonstigem Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.
- (4) Die Bezuschussung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach (1) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendschrifttums benötigt werden.

III. Verfahren.

1. Lesestuben, Jugendkioske und ähnliche Einrichtungen:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandspitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
- b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtungen,
- c) bei Kiosken Nachweis, daß für deren Führung eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan,
 - b) Kostenanschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
 - c) Finanzierungsplan,
 - d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.
2. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandsspitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
- b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe,
- d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe,
- e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.

Dem Antrag müssen beigelegt sein:

- a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
- b) Finanzierungsplan.

Position V 6:

Jugendfilmarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

Die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen) sowie die Beschaffung von Filmkopien und Dia-Serien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist;

die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien, die Beschaffung von Tongeräten (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgeräten zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

II. Beihilfebestimmungen

Voraussetzungen:

1. Herstellung von Jugendfilmen und Dia-Serien sowie Ankauf von Filmkopien und Dia-Serien:
 - a) Die Filmvorhaben, Kopien und Dia-Serien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein.
 - b) Eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme und Dia-Serien im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein.
 - c) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungs- und Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
2. Film-, Bild- und Tongeräte einschl. Zusatzgeräte:
 - a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
 - b) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer Eigenleistung in Höhe von 60% zu beteiligen.

- c) Für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.

3. Über die Förderung sonstiger Maßnahmen, die den Grundsätzen der Jugendfilmarbeit entsprechen und sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes halten, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

III. Verfahren

1. Jugendfilme, Filmkopien von Jugendfilmen und Dia-Serien:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung formlos von der Landesverbandsspitze an den für diese zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Er muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens bzw. der Filmkopien und Dia-Serien enthalten.

Als Anlage sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Films,
- b) Inhalt und Länge der Filmkopie,
- c) Inhalt und Anzahl der Dias,
- d) Kostenvoranschlag,
- e) Finanzierungsplan,
- f) Nachweis, für welchen Zweck, Bereich und Personenkreis der Film oder die Dia-Serie jugendpflegerisch verwertet wird.

2. Film-, Bild- und Tongerät einschl. Zusatzgerät:

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von der Landesverbandsspitze formlos an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Verwendungszweck- und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.

Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine Bildstelle zugrunde liegt,
- b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und Angabe der gewährten Preisvergünstigung,
- c) Finanzierungsplan.

Position V 7:

Verwaltungskosten und Landesjugendtreffen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannt sind.
2. Die Zuschüsse können verwendet werden für:
 - a) zentrale Führungsaufgaben,
 - b) überörtliche Treffen,
 - c) Verwaltungsaufgaben.

Zu b):

Voraussetzung ist, daß Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren aus dem Gebiet des ganzen Landes, mindestens aber eines Regierungsbezirks oder einer Diözese zusammentreffen und sich dabei auch mit wichtigen Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens befassen. Überörtliche Jugendtreffen dieser Art müssen eine Mindestteilnehmerzahl von 250 haben.

Zu c):

Bei Gewährung von Reisekosten einschl. der in jedem Einzelfall zu begründenden Kilometervergütung für die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen.

gen (0,17 DM je km) dürfen die für den öffentlichen Dienst vergleichsweise geltenden Sätze nicht überschritten werden. Soweit sich bei längeren Strecken (über 100 km) die Benutzung der Deutschen Bundesbahn billiger als die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge erweist, sind nur die Kosten zu erstatten, die bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn in der jeweiligen Wagenklasse entstanden wären.

3. Aufgaben, die rein beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, fallen nicht unter den Förderungszweck.

II. Verfahren

Der Landesjugendring stellt für die in ihm zusammengekommenen Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Arbeits- und Sozialminister bekanntgibt. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote festgesetzt, wobei auch solche Jugendverbände einbezogen werden, die nicht dem Landesjugendring angehören, aber auf Landesebene anerkannt sind.

Die Beihilfen an die Jugendverbände kommen in 2 Raten zur Auszahlung.

Position V 8:

Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Mit der Anstellung zusätzlicher hauptamtlicher Fachkräfte bei den Zentralstellen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände wird eine qualitative Steigerung der Arbeit im persönlichkeitsbildenden, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich angestrebt. Diese Fachkräfte zählen zu den Führungskräften eines Verbandes, wobei eine entsprechende Qualifikation in Ausbildung und praktischer Arbeitsleistung in den o. a. Bildungsgebieten vorausgesetzt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den kulturellen Arbeitsgemeinschaften ist zu pflegen.

Als Mindestforderung für die Qualifikation der Fachkräfte gilt eine fachliche Ausbildung, die mit derjenigen eines Werklehrers vergleichbar ist.

Einer hochschulmäßigen Ausbildung bedarf es im allgemeinen bei den Fachkräften der pädagogischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit.

Für Fachkräfte, die überwiegend mit Verwaltungsarbeit beschäftigt werden, können keine Zuschüsse gewährt werden. Für die Anlaufzeit ist auch eine Anstellung von Hilfskräften (Assistenten) im Rahmen dieser Bestimmungen möglich, wenn diese aller Voraussicht nach spätestens nach Ablauf eines Jahres als Fachkräfte beschäftigt werden können.

II. Beihilfebestimmungen

1. Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte mit ausreichender Qualifikation, die ab 1. 4. 1959 für mindestens 3 Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß kann 70% der Vergütung nicht übersteigen und höchstens 650,— DM monatlich betragen. Für Sachausgaben, wie Reisekosten usw., können Zuschüsse nicht bewilligt werden.
2. Bei Einstellung von Hilfskräften (Assistenten) kann ein Landeszuschuß in Höhe von 50% des unter Ziffer 1 genannten Zuschusses bewilligt werden, sofern die Assistententätigkeit ein Jahr nicht überschreitet.
3. Für die Fachkräfte notwendig werdende Lehrgänge können nur aus Mitteln der Pos. I/6 bzw. VI/2 a gefördert werden.
4. Über die Förderung in besonderen Fällen, die den in Abschnitt I genannten Absichten und der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes entsprechen, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

III. Verfahren

1. Der anstellende Jugendverband (Arbeitgeber) legt den formlosen Antrag dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung vor.
2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Fachkraft,
 - b) Alter, Familienstand, Beruf und Ausbildung der Fachkraft,
 - c) beabsichtigte Verwendung der Fachkraft (wo, für welche Aufgaben),
 - d) Dauer der Anstellung (genaue Zeitangaben),
 - e) Begründung für die Notwendigkeit der Anstellung einer Fachkraft und Darlegung der damit verfolgten Ziele.
3. Dem Antrag sind beizufügen
 - a) die Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung (die wieder zurückgegeben werden),
 - b) eine spezifizierte Aufstellung der mtl. Vergütung nebst einer Aufstellung der Gesamtkosten und ihrer Finanzierung.

Abschnitt VI: Jugend und Staat

Position VI 1:

Jugendbildungsstätten

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke, für die Einnahme von Mahlzeiten, die Übernachtung und die wirtschaftlichen Einrichtungen (Küche, Vorrat usw.). Gefordert ist ferner eine ständige Leitung des Heimes in der Person eines erfahrenen Jugendbildners (Jugendbildnerin) mit hinreichend fachlicher Ausbildung bzw. Schulung. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Hilfskräfte müssen vorhanden sein.

Ferner ist folgendes zu beachten:

1. Die Förderung einer Einrichtung als „Jugendbildungsstätte“ erfolgt nur, wenn der Träger nachweist, daß das Heim überwiegend (d. h. mit mehr als 50%) der Schulungs- und Bildungsarbeit an der Jugend dient.
2. Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den nachstehend aufgeführten Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten auf Seite 2224 aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.
3. Die Leitung des Hauses muß eine gute pädagogische, bildungsmäßige und jugendflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer verbürgen.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.

Ob und inwieweit Volkshochschulheime, Heimvolkshochschulen und Heime von Bildungswerken zusätzlich zu der Förderung durch den Kultusminister aus den Mitteln für Jugendbildungsheime mitgefördert werden können, wird von Fall zu Fall entschieden.

II. Beihilfebestimmungen

Landeszuschüsse werden gewährt für

- a) Baumaßnahmen (Errichtung, Ausbau, Instandsetzung)
- b) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Bei Baumaßnahmen hat der Träger in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstück, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

Für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen hat der Träger in der Regel mindestens 40% Eigenmittel einzusetzen. Zuschüsse privater Stellen und Darlehen können angerechnet werden.

Über die Höhe des Landeszuschusses wird von Fall zu Fall entschieden.

Als Träger der Jugendbildungsstätten kommen in Betracht zentrale Jugendorganisationen und andere gemeinnützige Träger, die auf dem Gebiet der Jugendpflege tätig sind, sofern sie überörtliche Bedeutung haben.

III. Verfahrensweg

1. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenem Formblatt über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gem. A. S. beizufügen.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten

A. Lage

Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtgebietes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

B. Raumprogramm

Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 2091 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

1. Größe:

Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 50 (Parallelkurse) zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

2. Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

- a) Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helferrzimmer,
- b) Der Spielraum kann ggf. so gestaltet werden, daß er auch als Werkraum mitbenutzt werden kann.
- c) Die Bettenzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.
- d) Für den Lehrgangsleiter (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer, für Referenten sind u. a. Zweibettzimmer vorzusehen.
- e) Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.
- f) Ein als Bibliotheksraum vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.
- g) Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 20 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.
- h) Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.
- i) Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzuordnen.
- k) Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügt.

C. Einrichtung

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbwirkung und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgerechte Möbel und Geräte beschafft werden. Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120×50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion — Sitzgüte — erprobt sind. Unerlässlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführungen und Anschlußmöglichkeiten für Rundfunkübertragung und Schmal-Tonfilmgerät.

**Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung*)
der Jugendbildungsstätte**

.....
(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer):

2. Träger der Einrichtung (Name und genaue Anschrift):

3. Antragsteller (genaue Anschrift), der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:

4. Heimleiter — Heimleiterin:

a) Name, Familienstand, erlernter Beruf?

b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?

c) Wohnung im Heim? Wieviel Räume?

5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen):

6. Zweck, für den der Zuschuß erbeten wird (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):

7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlages (spezifiziert als Anlage beifügen):

b) Ausführliche Baubeschreibung (mit Angabe der Räume):

8. Finanzierungsplan (spezifiziert als Anlage beifügen):

a) Eigenmittel DM

b) Zuschüsse dritter Stellen (Stadt-, Kreisverwaltung, Landschaftsverband usw.) DM

c) aus Mitteln des Landesjugendplans erbetener Zuschuß DM
[Bescheinigungen zu a) und b) beifügen]

9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschüsse:

a) von Datum: für Betrag: DM

b) von Datum: für Betrag: DM

c) von Datum: für Betrag: DM

10. Welchem Zweck dient das Haus noch:

a) als zu %

b) als zu %

c) als zu %

11. Anzahl der vorhandenen Betten: in Einbett-,
..... Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

.....

13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Bei der Bewilligung eines Zuschusses wird Überweisung des Betrages erbeten

auf das Postscheckkonto: Nr.:

Baukonto:

für

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beigelegt:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) verbindlicher Finanzierungsplan
- e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
- f) bei kommunalen Stellen Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsstelle
- g) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätte
- h) außerdem alle Unterlagen gem. A (S. 2071).

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

16. Stellungnahme des Verbandes

.....

17. Stellungnahme des Jugendamtes

.....

18. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....

Position VI 2b:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der freien Jugendpflege**I. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur staatsbürgerlichen Verantwortungsbereitschaft. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen, duldsamen Urteilsbildung geben und die Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen schaffen, um der Jugend damit zu helfen, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfebestimmungen**1. Zuschüsse können gewährt werden**

- an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände;
 - an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminare und Jugendparlamente);
 - an die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege;
 - an die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege;
 - an sonstige Träger im Bereich der Jugendpflege.
- Auf die auf Seite 2233 aufgeführten Grundsätze für die Durchführung von Lehrgängen im Rahmen der Bezirksarbeitsgemeinschaften wird hingewiesen.

2. Art der Veranstaltungen.

Die Förderung bezieht sich auf Veranstaltungen folgender Art:

- Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund, Länder und Gemeinden) bekannt gemacht wird, und bei denen im allgemeinen auch Politiker der staatsbejahenden Parteien mitarbeiten. Dazu gehören auch Veranstaltungen von mindestens 4tägiger Dauer im Rahmen der Ost-West-Begegnung sowie mit Westberliner Jugendlichen, jedoch keine Berlin-Fahrten.
- Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen, zu denen auch Veranstaltungen über soziale, Familien- und jugendpflegerisch-jugendfürsorgische Fragen gehören.
- Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, wie Förderung des Laienspiels, der Filmbeziehung, der Jugendmusik, des Puppenspiels, des Volks- und Jugendtanzes, der Sprecherziehung, der Pflege werthafter Geselligkeit, der Werkarbeit verschiedener Art usw., darüber hinaus Investitionen für die Beschaffung von Instrumentarien, Geräten, Einrichtungen und Material (ohne Film-, Bild-, Ton- und Sportgeräten) für die unter Ziffer II, 1. c) bis e) genannten Träger.
- Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, in denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit behandelt werden.

3. Träger der Veranstaltungen und räumlicher Geltungsbereich**a) Zu Ziff. II 1. a) (Jugendverbände):**

Die Förderung der Bildungsarbeit von Jugendverbänden aus Landesmitteln erstreckt sich bei Veranstaltungen nach Ziff. II 2 a) auf alle staatspolitischen Veranstaltungen bis zur Ortsebene, bei Veranstaltungen nach Ziffer II. 2. b) bis d)

beschränkt sie sich auf solche, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanbasis durchgeführt werden. Allgemeine Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanveranstaltungen handelt, die unter einheitlicher zentraler Leitung mit einheitlichem Programm dezentralisiert durchgeführt werden.

b) Zu Ziff. II. 1 b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Bildungsarbeit):

Einrichtungen dieser Art müssen eine überörtliche Bedeutung haben.

c) Zu Ziff. II. 1. c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):

Einrichtungen dieser Art müssen für einen größeren Bereich von besonderer Bedeutung und in ihrer Zielsetzung und Arbeit wegweisend sein.

d) Zu Ziff. II. 1. d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Der räumliche Bereich der Landesarbeitsgemeinschaften ist das Land, der Bezirksarbeitsgemeinschaften der Regierungsbezirk. Im übrigen gelten für die Bezirksarbeitsgemeinschaften die Richtlinien für die Bezuschussung der Landesarbeitsgemeinschaften sinngemäß.

III. Verfahren**1. Zu Ziff. II. 1 a) (Jugendverbände):**

Bei Zugrundelegung des Leistungsmaßstabes, d. h. der tatsächlich durchgeführten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die für diesen Zweck bereitstehenden Mittel den einzelnen auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden bewilligt und in 2 Raten ausbezahlt. Die Erteilung von Auflagen bleibt vorbehalten. Die erste Rate gelangt zur Auszahlung, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (s. nachstehend) über die Vorjahresleistung beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen und ausgewertet worden sind und der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel gem. Ziff. III 6 a) vorgelegt wurde. Die zweite Rate wird ausbezahlt, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (siehe nachstehend) über die Leistungen im ersten Halbjahr des lfd. Rechnungsjahres beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen sind. Bemessungsmaßstab für die Auszahlung der 1. und 2. Rate bildet die Gesamtjahresleistung des Vorjahres, getrennt nach staatspolitischen und anderen Bildungsmaßnahmen.

Die Meldungen von Veranstaltungen zu Ziff. II. 2. a)—d) sind nach folgendem Muster, getrennt nach staatspolitischen und anderen Maßnahmen, zu erstatten:

Lfd. Nr.	Veranstalter	Teilnehmerkreis	Lehrgangsthema
1	2	3	4

Räumlicher Bereich	Bei ganztägigen Veranstaltungen:		
	Dauer von bis	Zahl der Teilnehmer	Verpflegungstage
5	6	7	8

Bei anderen Veranstaltungen:		
Zahl der Veranstaltungen	Zahl der Teilnehmer	Bemerkungen
9	10	11

2. Zu Ziff. II. 1. b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung):

Die Träger von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. Ziff. II. 1. b) reichen ihren Antrag in doppelter Ausfertigung formlos über den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — an den Arbeits- und Sozialminister ein. Das Landesjugendamt nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;
 - Genaueres Programm der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethoden;
 - Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe), ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;
 - Zeit und Dauer der Veranstaltung;
 - Kostenplan;
 - Finanzierungsplan;
- g) ferner ist ein ausgearbeiteter Lehrplan beizufügen.
3. Zu Ziffer II. 1 c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):

Die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege reichen ihren Antrag in doppelter Ausfertigung formlos über die für sie zuständige Landesarbeitsgemeinschaft an den Arbeits- und Sozialminister ein. Der Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu:

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;
 - Lehrplan der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethode. Dazu bei Investitionen, z. B. für die Beschaffung von Instrumenten, Anzahl und genaue Bezeichnung der Instrumente und Angabe des Verwendungszwecks;
 - Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe), ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;
 - soweit erforderlich, Zeit und Dauer der Veranstaltung;
 - Kostenplan;
 - Finanzierungsplan.
4. Zu Ziff. II. 1 d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):
- Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften erhalten für ihre Arbeit für den Zeitraum eines Jahres bzw. eines halben Jahres eine Globalbewilligung. Die Zahlungen hierauf erfolgen in Raten. Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet über die Anträge der Landesarbeitsgemeinschaften; der zuständige Landschaftsverband — Landesjugendamt — entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Landesmittel über die Anträge der Bezirksarbeitsgemeinschaften.
5. Zu Ziff. II. 1. e) (Sonst. Träger):
- Die Anträge sind nach den Grundsätzen der Ziff. III 2 und 3 vorzulegen.
6. Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel:
- Zu Ziff. II. 1. a) (Jugendverbände):
- Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfe ist bis spätestens 1. Juni in doppelter Ausfertigung, getrennt nach staatspolitischen und anderen Bildungsmaßnahmen, nach folgendem Muster zu erbringen:

Lfd. Nr.	An der Beih. beteiligte Gruppen	Durchgeführte Lehrgänge und Seminare	
		Zahl	Teilnehmerzahl
1	2	3	4
Gesamtkosten aller Lehrgänge und Seminare		Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln zu Spalte 5	Bemerkungen
5	6	7	

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen.

„Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht

..... zur Verfügung.

Beanstandungen: (Unterschrift)“.

- b) Zu Ziff. II. 1. b) — e):

Gemäß den allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen.

7. Jugendverbände, die ihre Meldungen und Verwendungsnachweise nicht bis zum 1. 6. bzw. 1. 12. vorgelegt haben, bleiben insoweit bei der Mittelzuteilung unberücksichtigt. T.

Position VI 2c:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der behördlichen Jugendpflege

I. Grundsätze, Förderungsabsichten und Beihilfebestimmungen

Für die Schulungs- und Bildungsarbeit der Landesjugendämter und der kommunalen Jugendpfleger einschl. der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege gelten die Beihilfen-Grundsätze gem. Ziff. I. und II. 2. a), c) und d) der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen einschl. der staatspolitischen Bildungsarbeit auf Seite 2229 (Pos. VI/2 b). Persönlichkeitsbildende Lehrgänge sollen in erster Linie der freien Jugendpflege vorbehalten sein.

II. Verfahren

- Für diese Bildungs- und Schulungsarbeit werden den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — auf Anforderung Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.
- Die zugewiesenen Mittel stehen zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Landesjugendämter, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Jugendämter (Jugendpflege) zur Verfügung und sind von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — nach Maßgabe des Bedarfs innerhalb dieser Bereiche zu verwenden.
- Zum 15. Mai jeden Jahres ist von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — dem Arbeits- und Sozialminister ein zusammenfassender allge-

T.

meiner Bericht über die Erfahrungen und etwaige Vorschläge für die zukünftige Arbeit einzureichen. Dazu sind ergänzende statistische Angaben nach unten stehendem Muster zu machen.

Gesamtsumme der für Kreislehrgänge und BAG. zugewendeten Mittel			Davon verwandt für	
			Kreislehrgänge	BAGen
1			2	3
Es wurden durchgeführt Kreislehrgänge			Höhe der für Kreislehrgänge aufgebrauchten Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände	Bemerkungen
Anzahl	Teilnehmerzahl	Zahl der Verpflegungstage		
4	5	6	7	8

**Grundsätze
zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen
der Bezirksarbeitsgemeinschaften
für kulturelle Jugendpflege**

Die Lehrgänge der Bezirksgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege sollen mit dem Ziel fortgeführt werden, Begegnungen und Erfahrungsaustausch lebendig zu erhalten und fachlich zu vertiefen. Selbstverständlich ist, daß dabei die Freiheit der beteiligten Verbände in keiner Weise eingeschränkt oder gehemmt werden darf, weshalb diese Arbeitsgemeinschaften sich auch nicht zu einer eigenen Jugendpflegeorganisation ausbauen dürfen. Ihr Zweck bleibt der Erfahrungsaustausch, der sich für alle Verbände anregend und fruchtbar auswirken soll.

Ihm kann mit Wochenendzusammenkünften gedient werden, die etwa alle 6—8 Wochen stattfinden. Bei dieser Gelegenheit lassen die Bezirksarbeitsgemeinschaften die zu besprechenden Fragen und Aufgaben durch erfahrene Referenten beleuchten und verdeutlichen.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen durch ihre Mitglieder auch in die jugendpflegerische Arbeit der Kreise unmittelbar hineinwirken und hier eine Schulung auf Kreisebene für Singgruppen, Jugendtanzgruppen, Foto- und Laienspielgruppen usw. anregen. Diese Aufgabe soll mit aufgegriffen werden von den Lehrgängen der behördlichen Jugendpflege, so daß ein organisches Miteinander von Bezirks- und Kreisarbeit auf dem Gebiet der Jugendpflege entsteht. Dieses Miteinander kann noch verstärkt werden durch Rundbriefe dieser Arbeitsgemeinschaften an die ehemaligen Teilnehmer ihrer Lehrgänge und die auf Kreisebene gewonnenen Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Ein Austausch der Rundbriefe zwischen den einzelnen Arbeitsgemeinschaften ist wegen des inneren Zusammenhangs der in Frage stehenden Arbeitsgebiete sehr zu empfehlen.

Den führenden Mitarbeitern(innen) dieser Arbeitsgemeinschaften werden dann die Landestagungen für kulturelle Jugendpflege die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches auf Landesebene geben.

Position VI 2d:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Rings Politischer Jugend

Die für politische Jugend- und Studentenverbände vorgesehenen Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend und im Ring Politischer und Freier Studentenverbände zusammengeschlossenen Organisationen in den Stand setzen, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erzie-

hungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung des jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der Verbände und deren Leiter bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Zuschüsse des Landes von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend bzw. Ring Politischer und Freier Studentenverbände zusammengeschlossenen Organisationen zu eigener Bewirtschaftung nach einem Verteilerschlüssel bewilligt und überwiesen, der auf Vorschlag des Ringes Politischer Jugend bzw. Ringes Politischer und Freier Studentenverbände festgesetzt wird. Es bleibt vorbehalten, die Mittel in Raten anzuweisen.
2. Alle Zuwendungen dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden. Der Nachweis der Verwendung unterliegt nach dem Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes vom 6. April 1948 (GV. NW S. 129) der Nachprüfung durch den Landesrechnungshof, der voraussichtlich auf die Vorlage von Unterlagen verzichten und sich bereithalten wird, die Bewirtschaftung der Mittel an Hand der Geschäftsbücher und Belege jeweils örtlich zu prüfen. Die Rechnungsbücher müssen daher mindestens 5 Jahre nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres aufbewahrt werden.
3. Das Recht, in die Buchführung und Belege Einblick zu nehmen und die Zuschüsse zuzüglich der etwa gewährten Zinsen zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht eingehalten sind, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Die politischen Jugend- und Studentenorganisationen sind gehalten, zweimal jährlich — am 1. April und 1. Dezember — einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
Die Berichte über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse sind in der bisherigen Form zu erbringen.
5. Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Landesmitteln beschafft wurden, müssen — soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt — in ein Inventarverzeichnis aufgenommen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind. Alle Geräte usw. bleiben bis zu ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer anderen Verwendung — Zustimmung vorbehalten — dem Zweck und Personenkreis erhalten, für den sie bestimmt waren.
6. Bei der Verwendung der Zuschüsse ist sparsam zu verfahren. Verbilligungen durch Skontoabzug, Mengenrabatt usw. sind auszunutzen. Das günstigste Preisangebot ist zu berücksichtigen.
7. Die bis Ende des Rechnungsjahres nicht verbrauchten Mittel sind der Landeshauptkasse in Düsseldorf zu erstatten.

Position VI 2e—g:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und sonstigen Volksbildungseinrichtungen

I. Grundsätze

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zu Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Ur-

teilsbildung schaffen, die Eigeninitiative für die verantwortungsvolle Gestaltung mitbürgerlicher Beziehungen entwickeln, um der Jugend zu helfen, später am gesellschaftlichen und Staatsleben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfen des Kultusministeriums

Es können gefördert werden:

1. die Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung: Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
2. Bezirks- und Landestreffen von Schülervertretungen verschiedener Schularten, von Studentenvertretungen verschiedener Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie von jugendlichen Hörern an Volksbildungseinrichtungen.
3. Die Veranstaltungen von Rednerwettbewerben und Preisausschreiben mit Themen politischen Charakters.
4. Veranstaltungen (Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen u. a.), die der staatsbürgerlichen Bildung dienen mit dem besonderen Ziel, die Jugend mit den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund und Länder) vertraut zu machen, sowie Veranstaltungen familienpädagogischen Inhalts.
5. Begegnungsfreizeiten mit Schülern und Studenten aus der SBZ und Berlin von mindestens 4tägiger Dauer.
6. Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.
7. Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art, die wesentlich auf der freien Initiative und Eigengestaltung der Jugend beruhen (Laienspielgruppen, Sing- und Spielkreise, Bastelgruppen usw.).
8. Künstlerische Veranstaltungen für die Jugend.

III. Anträge

Formlose Anträge sind in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Charakters, der Dauer (Datum) und des Orts der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volksbildungseinrichtungen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlags und Finanzierungsplans zu richten im Bereich der Volks- und Realschulen an die Regierungspräsidenten, im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen richten die Anträge ebenfalls an die Regierungspräsidenten, die entsprechenden Volksbildungseinrichtungen an die zuständigen Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge dem Kultusministerium vorlegen. Über Anträge, die die Teilnahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen und Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen das Kultusministerium. Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers voraus. Ist eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Die Anträge müssen einen spezifizierten Kostenvoranschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

Position VI 3a:

Internationale Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege

I. Allgemeines

Auslandsfahrten deutscher Jugendgemeinschaften und Beteiligung deutscher Jugendverbände an internationalen Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die eine echte Begegnung mit Jugendlichen anderer Länder gewährleisten.

Alle Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in der Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung müssen deshalb mit einem Höchstmaß von Verantwortung vorbereitet und so durchgeführt werden, daß sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zum Vorteil gereichen.

II. Grundsätze und Förderungsabsichten

1. Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen zu persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 4 Tagen Dauer zusammentreffen.
2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Förderung folgender Veranstaltungen möglich:
 - a) Internationale Jugendbegegnungen mit Familienaufenthalt.
 - b) Internationale Jugendbegegnungen in Gemeinschaftslagern (Zeltlagern usw.), soweit sich aus der Programmgestaltung eine echte Jugendbegegnung mit Jugendlichen verschiedener Länder ergibt. Jugendholungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.
 - c) Spielfahrten musischer Kreise auf Einladung gleichartiger ausländischer Gruppen, wenn die fachliche Arbeit dieser Kreise als überdurchschnittlich zu bewerten ist und die Teilnehmer möglichst in Familien untergebracht werden.
 - d) Maßnahmen der internat. Sozialdienste (Baueinsätze, Gräberfürsorge usw.).
 - e) Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internat. Jugendkonferenzen auf Einladung der Konferenzleitung (repräsentative Veranstaltungen usw.).

In die Fördermaßnahmen zu a)–e) werden bei vorliegenden Voraussetzungen auch Studierende von höheren Fachschulen für Sozialarbeit und sozialpädagogischen höheren Fachschulen ohne Rücksicht auf ihr Alter einbezogen.

Die unter a)–e) nicht genannten Maßnahmen der internationalen Begegnung können ggf. nur im Rahmen der für die jeweilige Facharbeit geltenden Förderungsgrundsätze unterstützt werden.

3. Es können nicht gefördert werden:
 - a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen;
 - b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen;
 - c) Fahrten, die den Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen bezwecken (hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung);
 - d) Veranstaltungen, die in Verbindung mit Ferien- gesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden;
 - e) Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung;
 - f) Veranstaltungen von Jugendgemeinschaften, die einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband auf Landesebene angehören.

Jugendliche, die ihre eigene Heimat noch nicht gründlich kennengelernt haben, sollen keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt erhalten.

4. Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten:
 - a) Die menschlich-charakterliche Eignung muß den Vorrang vor verbandstaktischen oder repräsentativen Erwägungen haben. Zu fordern sind: Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Höflichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnisse aktueller, sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Besuchslandes. Die Teilnehmer müssen gesund sein.

- b) Für die Betreuung der Teilnehmer sollte auf je 25 Jugendliche eine erfahrene Erzieherpersönlichkeit ausgewählt werden.

5. Versicherung der deutschen Teilnehmer:

Vor Antritt der Auslandsfahrt ist dem zuständigen Landesjugendamt der Abschluß einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle deutschen Teilnehmer nachzuweisen. Für Maßnahmen im Inland gilt Abschnitt II der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (S. 2165) sinngemäß.

Die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 62-74, und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster, Warendorfer Str. 26-28, haben günstige Bedingungen für den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des bereits seit Jahren bestehenden Jugendpflegevertrages geschaffen.

III. Umfang der Förderung:

1. Im Rahmen der Haushaltsmittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren für internationale Veranstaltungen folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:
 - a) Für Verpflegung und Unterkunft 0,75 DM pro Tag und Teilnehmer für die Dauer der Fahrt und der Veranstaltung, höchstens jedoch für 4 Wochen. Dabei muß der Aufenthalt bei deutschen Teilnehmern im Ausland und bei ausländischen Teilnehmern im Bundesgebiet einschließlich Berlin mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.
 - b) Für die Reise
 - aa) für Deutsche: 50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn und Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangspunkt bis zum Zielort, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 70,— DM für Hin- und Rückreise. Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der sowjetischen Besatzungszone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden;
 - bb) für Ausländer: die gleichen Sätze wie für Deutsche, jedoch nur die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschlands.
2. In besonders begründeten Fällen ist auch die Zahlung von Zuschüssen an Jugendliche im Alter von 15 Jahren möglich, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören. Bei Gruppenveranstaltungen kann für je 6 Jugendliche der Zuschuß einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 25 Jahre gewährt werden.
3. Ein Jugendlicher kann im Laufe eines Rechnungsjahres nur einmal einen Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes erhalten.

IV. Verfahrensweg

1. Unter Beachtung vorstehender Grundsätze sind Planungen für das kommende Rechnungsjahr (1. 4. bis

31. 3.) bis zum 1. Mai eines jeden Kalenderjahres nach Antragsmuster (siehe Anlage) beim zuständigen Landesjugendamt anzumelden, bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisebene über das zuständige Jugendamt, das dazu Stellung nimmt.

Der Anmeldung (dem Antrag) sind Unterlagen (Einladungen, Programme usw.) beizufügen, die über den Wert der geplanten Veranstaltung Aufschluß geben. Die Landesjugendämter entscheiden über die vorgelegten Planungen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung und ermitteln für die anerkannten Maßnahmen

- a) die bezuschussungsfähigen Verpflegungstage, getrennt nach Deutschen und Ausländern in Deutschland und
- b) die Gesamthöhe der erwarteten Fahrkostenbeiträgen.

Das Ergebnis ist dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. Juni eines jeden Rechnungsjahres zu berichten. Sollten die angeforderten Zuschüsse über die verfügbaren Haushaltsmittel einschließlich Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgehen, bleibt die Festlegung entsprechend angeglicherer Sätze vorbehalten.

Die Anerkennung der Planung wird dem Träger mit dem in Aussicht genommenen Tagessatz und dem Prozentsatz der Fahrkostenbeihilfe mitgeteilt, wobei die Angaben für die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. IV des Antragsmusters und ggf. noch weitere Unterlagen angefordert werden (s. auch Ziff. II 5). Beihilfen für Veranstaltungen, die wesentlich von dem vorgelegten Programm abweichen, werden mit Zinsen nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen zurückgefordert, wenn die Anerkennung der Planung auf Grund des tatsächlich durchgeführten Programms hätte versagt werden müssen.

Antragstellern, deren Veranstaltungen nicht anerkannt werden konnten, sind bis zum 10. Mai die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Derartige Anträge können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen erfüllt, die Beanstandungen ausgeräumt und die für anerkannte Veranstaltungen vorgesehenen Mittel nicht bis zum 1. September des betreffenden Rechnungsjahres in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch für nicht termingerecht vorgelegte Planungen und Anträge.

2. Die unter Ziff. 1 genannten Planungs- bzw. Antragsunterlagen müssen ein klares Bild über Zielsetzung und Durchführung der Veranstaltung ergeben. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.
3. Gutachterausschüsse bei den Jugendämtern.
Um eine sachgerechte Förderung von Auslandsfahrten deutscher Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher zu gewährleisten, wird den Jugendämtern empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Jugendpfleger 2 Vertreter des Jugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Die Hinzuziehung der Antragsteller zu den Sitzungen des Ausschusses kann von Nutzen sein. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag beizulegen.

Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung
der Internationalen Jugendbegegnung im
 A) Ausland*)
 B) Inland*)
 (Position VI 3 a)

1. Träger der Veranstaltung

Name	Anschrift	Rufnummer
Verantwortlicher Leiter der Begegnung		

Name	Beruf	Anschrift	Rufnummer
------	-------	-----------	-----------

2. Land der Begegnung: Ort:

3. Zeit der Veranstaltung: vom bis Tage

4. Charakter der Veranstaltung: (Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

- a) Familienaufenthalt
- b) Gemeinschaftslager
- c) Spielfahrten musischer Kreise
- d) Internationale Sozialdienste
- e) Internationale Jugendkonferenzen

5. Teilnehmerzahl:

Deutsche Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren
 dazu ehrenamtliche Leiter
 Ausländische Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren
 (bei Begegnungen in Deutschland)
 dazu ehrenamtliche Leiter

zusammen:

6. Kostenplan

a) Fahrkosten: aa) für Deutsche je Person DM zus.: DM
 bb) für Ausländer je Person DM zus.: DM
 insgesamt: DM

(Hier sind die Kosten der deutschen Teilnehmer einzutragen, die unter Nutzung des günstigsten Fahrpreises und aller möglichen Ermäßigungen entstehen. Bei Begegnungen im Inland sind außerdem die Fahrkosten der Ausländer einzutragen, die ab deutsche Grenze bis zum Veranstaltungsort für Hin- und Rückreise entstehen.)

Angabe des Reiseweges (hin und zurück):

b) Auslagen für Unterkunft und Verpflegung je Person DM zus. DM
 (bei kostenlosem Familienaufenthalt hier keine Angaben machen)

c) sonstige Kosten: je Person DM zus. DM
 insgesamt: DM

7. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel je Person DM zus. DM

b) Zuschüsse

1. der Gemeinden und Gemeindeverbände je Person DM zus. DM

2. der kreisfreien Städte/Landkreise je Person DM zus. DM

c) Vergünstigungen, die das Gastland gewährt:

..... DM
 DM

d) Erbetener Zuschuß DM

insgesamt: DM

8. Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Einladung
- b) Programm
- c) Plan der Vorbereitung in pädagogischer, geistiger, kultureller und organisatorischer Hinsicht einschl. der Vermittlung von Sprachkenntnissen.
(ggf. sind alle ergangenen Rundschreiben beizufügen)
- d) Teilnehmerliste
(Name, Beruf, Anschrift und Geburtsdatum)
- * e) Amtliche Bescheinigung über die Fahrkosten
- * f) Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung
(* entfällt für Ausländer)

9. Erklärung

Ich versichere verbindlich:

- a) daß alle Angaben unter Ziffer 1—8 nach bestem Wissen erfolgt sind. Eintretende Änderungen werden sofort bekanntgegeben.
- b) daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer dem unter Ziff. 7 d) beantragten Zuschuß keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden.
- c) daß im laufenden Haushaltsjahr eine weitere Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung für den in diesem Antrag genannten Teilnehmerkreis nicht in Anspruch genommen wird.
- d) daß der beantragte Zuschuß nur für den bewilligten Zweck verwendet wird.
- e) daß spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung eingereicht wird, aus dem die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben ersichtlich sind.
Diesem Verwendungsnachweis werden beigelegt:
 - aa) Die Originalbelege in einfacher Ausfertigung über alle nachweisbaren Ausgaben, darunter in jedem Fall die entstandenen Fahrkosten.
 - bb) Ein ausführlicher Bericht in doppelter Ausfertigung über den Verlauf und Erfolg der Begegnung.
 - cc) Etwaige Veröffentlichungen über die Begegnung in Presse und Zeitschriften.
- f) daß auf Wunsch dem Arbeits- und Sozialminister, dem Bundes- und Landesrechnungshof, dem Landschaftsverband und dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen des gewährten Zuschusses Einsicht in Bücher und Belege gewährt wird.
- g) daß ich der Aufforderung des Arbeits- und Sozialministers bzw. des Landschaftsverbandes nachkommen werde, den Zuschuß ganz oder teilweise zuzüglich der Zinsen nach den Allgemeinen Bewilligungsbestimmungen zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen, unter denen er gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

II. Angaben der zuständigen Gemeinden oder der Gemeindeverbände

— Jugendamt —

1. Stellungnahme:

2. Der Antragsteller kann auf Grund der Richtlinien folgenden Zuschuß erhalten:

- a) Verpflegungszuschuß
Teilnehmerzahl × Tage × 0,75 DM = DM
- b) Fahrkostenzuschuß
Teilnehmerzahl × Fahrpreis : 2 = DM
..... × Fahrpreis : 2 = DM
zusammen:

3. Aus kommunalen Mitteln (Ziff. 7 b) wird ein Zuschuß gewährt in Höhe von DM

4. Ich versichere, alle Angaben des Antragstellers überprüft zu haben und bestätige die Richtigkeit derselben.

(Datum)

(Unterschrift)

(Siegel)

Position VI 3b:

Internationale Jugendbegegnung in Verbindung mit Schulen aller Art

I. Allgemeines

Förderungswürdige Auslandsfahrten deutscher Schüler und Studentengruppen sowie Gruppen jugendlicher Hörer an Volkshochschulen zu internationalen Veranstaltungen, ferner Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Begegnung sollten in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer am internationalen Jugendaustausch sollten sich bei Auslandsfahrten stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

II. Grundsätze und Anforderungen

Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen des Landesjugendplans aus Landesjugendplan- und Haushaltsmitteln des Kultusministers gefördert werden, wenn ausländische und deutsche Schüler- oder Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen und Einzelreisende zu Veranstaltungen, die nicht nur zu einer kurzen Begegnung dienen, zusammenreffen und der gemeinschaftsbildende Charakter dieser Veranstaltungen gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen können gefördert werden:

- a) Fahrten deutscher Schülergruppen (insbesondere im Rahmen der sog. Schulpartnerschaften), Schulklassen, Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ins Ausland, wenn sie von einer ausländischen Organisation oder Schule bzw. Hochschule eingeladen worden sind.
- b) Fahrten ausländischer Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volkshochschulen nach Deutschland.
- c) Fahrten von deutschen Schüler- und Studentengruppen und Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung mit solchen ausländischen Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ist, die an dieser Veranstaltung teilnehmen.
- d) Studienaufenthalt von deutschen Studenten an ausländischen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Volkshochschulen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland, Studienaufenthalt von ausländischen Studenten an deutschen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland an deutschen Volkshochschulen, sofern zugleich die internationalen Beziehungen im Sinne der Jugendbegegnung wesentlich gefördert werden. Unter diesen Voraussetzungen können auch in besonderen Fällen Einzelreisen von Schülern gefördert werden.

Es können nicht gefördert werden

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben, oder die ausschließlich der Berufsausbildung dienen,
- c) Fahrten, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusrundfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit mit ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,
- d) Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitungen durchgeführt werden sollen.

III. Umfang und Förderung

1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden für Fahrten und Veranstaltungen von Schülern, Stu-

dentem und jugendlichen Hörern von Volkshochschulen bei Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern und einem verantwortlichen Lehrer — bei je weiteren 10 Teilnehmern je 1 weiterer Lehrer, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Lehrern — sowie bei Einzelreisen die nachfolgenden Zuschüsse gewährt:

- a) Für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM pro Tag und Teilnehmer bis zur Höchstdauer von 4 Wochen; dabei muß der Aufenthalt im Ausland mindestens zwei Drittel der Gesamtheit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

Für die Reise

- aa) für Deutsche

50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, jedoch höchstens bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in Mitteldeutschland liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.

- bb) Für Ausländer

wie für Deutsche, jedoch nur für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschland.

- c) Für internationale Veranstaltungen kann u. U. für alle Teilnehmer bei Veranstaltungen in Deutschland und für deutsche Teilnehmer im Ausland pro Tag und Teilnehmer für Verpflegung und Unterkunft ein Höchstsatz von 3,50 DM gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen vorher vom Kultusministerium als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind und keine Fahrkostenzuschüsse erbeten werden.

2. Die Zuschüsse können in der Regel nur an Schüler, Studenten oder jugendliche Hörer an Volkshochschulen gewährt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Berücksichtigt werden können nur Schüler einer öffentlichen oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule und eingeschriebene Studenten einer Universität, Hochschule oder Akademie, dgl. eingeschriebene jugendliche Hörer einer Volkshochschule bis zum Höchstalter von 30 Jahren, ausgenommen Schüler(innen) höherer Fachschulen, die sich infolge ihrer zunächst notwendigen praktischen Tätigkeit zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt der schulischen Ausbildung unterziehen.
3. Aus Mitteln des Landesjugendplans dürfen Jugendliche im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß erhalten.
4. In besonderen Fällen kann von den angegebenen Richtsätzen für Studenten und jugendliche Hörer an Volkshochschulen abgewichen werden.

IV. Anträge

Eine Beihilfegewährung für die internationale Begegnung aus Mitteln des Landesjugendplans kann nur dann erfolgen, wenn vom Antragsteller glaubhaft versichert und erforderlichenfalls nachgewiesen wird, daß andere Beihilfemittel des Bundes oder des Landes (Jugendhilfe-Etat) für die Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beihilfe ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblatts durch den Schulleiter auf dem Dienstwege beim Regierungspräsidenten bzw. beim Schulkollegium zu beantragen. Die Anträge für Studenten sind bei der Universität, Hochschule oder Akademie einzureichen und erforderlichenfalls mit deren Stellungnahme an den Kultusminister weiterzugeben.

In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift der Schule, Hochschule oder Volkshochschule,
- b) eingehendes Programm des beabsichtigten Unternehmens. Der gemeinschaftsbildende Charakter bzw. die Förderung der internationalen Beziehungen muß klar daraus hervorgehen.
- c) Ort der Veranstaltung und Ort der Unterbringung der Teilnehmer.

- d) Beginn und Ende der Fahrt bzw. der Veranstaltung oder des Studiums, h) spezifizierter Kostenanschlag,
 e) Zahl der beteiligten deutschen Teilnehmer (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten, bei Studenten Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Universität bzw. Hochschule) ist beizufügen, i) Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe der Eigenleistung der Teilnehmer und aller beantragten bzw. bewilligten Zuschüsse von anderen Stellen.
 f) Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer, V. Bericht
 g) Abschrift der Einladung, die der Fahrt zugrunde liegt, Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

**Antrag
 auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans
 zur Förderung der internationalen Begegnung**

(Position VI 3 b)

- I. Schule, Universität (Name und Anschrift):
 Verantwortlicher Leiter (Name und Anschrift):
- II. Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland: (Nichtzutreffendes streichen)
- a) Land der Veranstaltung:
 Ort der Veranstaltung:
 b) Datum der Veranstaltung: vom bis einschl. = Tage
 c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) Schüler oder Studenten (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdatum ist beizufügen)
 d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) Schüler oder Studenten (nur bei Besuch in Deutschland)
 e) Zahl der unter II. c) und d) aufgeführten Lehrer
 f) Charakter der Veranstaltung: Lager, Wanderung usw.
 (ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen)
 g) Art der Unterbringung (Lager, Gemeinschaftsunterkunft usw.):
- III. Kostenplan:
- a) Verkehrsmittel?
 b) Reisestrecke (hin und zurück) km
 c) Gesamtreisestrecke einschl. evtl. Rundreise km
 d) Tatsächliche Fahrkosten:
 je Person DM insgesamt: DM
 (ggf. Bescheinigung der Bundesbahn oder eines Reisebüros mit Angabe der gewährten Ermäßigung beifügen)
 e) Kosten für Unterkunft und Verpflegung
 je Person DM insgesamt: DM
 f) Sonstige Kosten:
 je Person DM insgesamt: DM
 Höhe der Gesamtkosten: DM
- IV. Verbindliche Kostendeckung:
- a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer
 je Person DM insgesamt: DM
 b) Zuschüsse 1) von privaten Stellen DM
 2) von Gemeinden und Gemeindeverbänden DM
 3) vom Kreis (Stadt-/Landkreis) DM
 c) von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe?
 d) welche Vergünstigungen gewährt das Gastland?
 e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplans beantragten Beihilfe: DM
 zusammen: DM

- V. Ich versichere, daß von mir zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV. e) beantragten Beihilfe keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden.
- VI. Im Falle der Gewährung eines Zuschusses werden folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anerkannt:
1. der beantragte Zuschuß ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
 2. Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. des Zuschusses des Kultusministers und die Gesamtausgaben ersichtlich sind.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Stellungnahme der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes bzw. des Unterhaltsträgers

.....

Position VI 4:

Verwaltungskosten des Rings Politischer Jugend und der auf Landesebene anerkannten politischen Jugendverbände

Es gelten die Richtlinien zu VI 2 d, Seite 2233 sinngemäß.

Position VI 5:

Besonders zu fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Bestand einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung ist auf das verantwortungsbewußte und verantwortungsfreudige staatspolitische Denken und Handeln aller zu ihr sich bekennenden Menschen gegründet. Dieses setzt jedoch die Kenntnis und die Achtung der staatlichen Institutionen voraus, zugleich aber auch die Fähigkeit zur Bildung einer eigenen politischen Meinung. Der Landesjugendplan Nordrhein-Westfalen betrachtet es als eine seiner besonderen Aufgaben, hierzu bei der Jugend die geistige Bereitschaft zu wecken.
2. Im Landesjugendplan sind für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendwesens besondere Mittel bereitgestellt. Diese sollen für folgende Sondermaßnahmen verwendet werden:
 - a) Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen zu gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 2tägiger Dauer,
 - b) Gesamtdeutsche Begegnungen von mindestens 4tägiger Dauer im Lande Nordrhein-Westfalen in der Sowjetischen Besatzungszone in Berlin
Die Fahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen nach Berlin im Sinne der Richtlinien zum Bundesjugendplan 1959 (Abschnitt XIV) sind den gesamtdeutschen Begegnungen gleichgestellt.
 - c) Sonderveranstaltungen, die der staatsbürgerlichen Bildung der Jugend nach den Grundsätzen dieser Richtlinien dienen, einschließlich Veranstaltungen aus Anlaß des politischen Geburtstages der Jugend (Jungbürgerfeiern, Verkehrserziehung).

II. Verfahrensgrundsätze

1. Die Beihilfen aus dem Landesjugendplan werden im Rahmen der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel auf Grund dieser Richtlinien und der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 64 a Abs. 1 Reichshaushaltsordnung gezahlt.
Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch. Alle Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Sie werden als verlorene Zuschüsse gegeben.
2. Die Beihilfen sind nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt. Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der Träger verantwortlich.
Wenn von dritter Seite eine Förderung der Veranstaltung möglich ist, die eine Kostendeckung ganz oder teilweise bewirkt, darf der Landeszuschuß nur in Höhe des Fehlbedarfs, keinesfalls aber über den Umfang der Richtsatzbeihilfe hinaus gezahlt werden.
3. Träger der Maßnahmen können nur gemeinnützige Organisationen der Jugendarbeit sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die rechtliche, pädagogische und soziale Verantwortung für die geförderten Maßnahmen tragen können und auch tatsächlich tragen. Sie müssen besondere Erfahrungen auf dem betreffenden Fachgebiet nachweisen und Gewähr dafür bieten, daß die Zuwendungen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

4. Die Träger der Veranstaltungen müssen diese Richtlinien in den Anträgen rechtsverbindlich anerkennen. Sie haben den Spitzenverbänden (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Bezirks- oder Landesebene) alle Anträge zur Stellungnahme vorzulegen.

5. In den Anträgen und Verwendungsnachweisen der Träger sind die Maßnahmen sowie deren Kosten und Finanzierung sachlich und zahlenmäßig darzustellen. Alle Unterlagen — Originalbelege ausgenommen — müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Gesamtdeutsche Begegnungen können nur gefördert werden, wenn sie unter der Verantwortung eines pädagogisch erfahrenen Leiters stehen und durch eingehende Beschäftigung mit den Fragen der Teilung Deutschlands und der Stellung Berlins sorgfältig vorbereitet wurden.

Mit dem Beihilfenantrag ist eine Bestätigung des Berliner Senators für Jugend und Sport darüber vorzulegen, daß die Unterbringung in Berlin geregelt ist und das vorgesehene Programm in technisch-organisatorischer Hinsicht durchgeführt werden kann. Schüler- und Studentengruppen reichen das Programm dem Berliner Senator für Volksbildung zur Bestätigung ein.

Der Aufenthalt in Berlin soll für Schüler- und Studentengruppen möglichst auf die Wochentage von Montag bis Sonnabend beschränkt werden, jedoch 8 Tage nicht übersteigen.

6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Anträge spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Die Nachweise müssen spätestens zwei Monate nach Schluß der geförderten Veranstaltungen mit allen dazu gehörenden Originalbelegen vorliegen.

7. Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei allgemeinen Verwaltungs-(Vorbereitungs-)Kosten ist besondere Sparsamkeit geboten. Als Beihilfe können höchstensfalls 10 v.H. der tatsächlichen Aufwendungen — Reisekosten ausgenommen — gezahlt werden.

8. Für Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Bundes- oder Landesjugendplan beantragt ist, darf der Träger Mittel aus anderen Titeln des Bundes- oder Landeshaushaltsplanes nicht ohne Genehmigung des für den Jugendplan zuständigen Bundes- oder Landesministeriums verwenden.

9. Die Träger haben für die aus Mitteln des Landesjugendplans geförderten Maßnahmen ihre Kassen-, Buch- und Belegführung vollständig und übersichtlich geordnet zu gestalten.

Die Belege müssen die Angaben enthalten, die für die Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich sind. Die Richtigkeit der in den Belegen enthaltenen Angaben sowie die Notwendigkeit der belegten Ausgaben ist vom Träger auf den Belegen zu versichern.

Sämtliche Unterlagen müssen für eine Nachprüfung fünf Jahre aufbewahrt werden.

III. Antragstellung

Die Anträge sind zu richten:

1. Von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und Trägergruppen der Jugendwohnheime sowie der Jugendgemeinschaftswerke an deren Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge möglichst gesammelt dem für den Sitz des Spitzenverbandes zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) vorlegen, von allen übrigen nicht im Landesjugendring vertretenen Jugendorganisationen oder Gemeinschaften zunächst an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt und von dort an den Landschaftsverband (Landesjugendamt),
2. im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen an den zuständigen Regierungspräsidenten,

3. im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien, für die Schulen im Regierungsbezirk Detmold an die Abteilung für höhere Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold.
4. Die politischen und freien Studentenverbände, die Studentengemeinden und Studentenausschüsse legen ihre Anträge dem Rektor der Universität, Hochschule oder pädagogischen Akademie vor.
5. Die Anträge der Verbände des Rings politischer Jugend und aller übrigen Antragsteller sind der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

IV. Umfang der Förderung

Es können Zuschüsse nach folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

1. Für Treffen zwischen Jugendlichen verschiedener Verbände und Gruppen bis zu 70 v.H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten und Vorbereitung, höchstens jedoch 6,— DM je Tag und Teilnehmer, zuzüglich für die Reise bis zu 70 v.H. der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus).

2. Für gesamtdeutsche Begegnungen bis zu 70 v.H. der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten und Vorbereitung, einschließlich Stadtfahrten in Berlin, höchstens jedoch 6,— DM je Tag und Teilnehmer, zuzüglich für die Reise an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und Westberlin bis zu 70 v.H. der Fahrkosten (Bundesbahn oder Omnibus bei gefährdeten Teilnehmern auch Flugkosten), an Jugendliche aus der SBZ bis zu 100 v.H. der Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Besuchern aus Mitteldeutschland und Ostberlin kann zusätzlich ein tägliches Taschengeld von 1,— DM gewährt werden.
3. Die Höhe der Beihilfen für Sonderveranstaltungen wird nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Maßnahmen von der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle festgesetzt. Für den An- und Abreisetag kann zusammen ein Tagessatz gewährt werden.

Muster

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans (Landesjugendplan NW) (Position VI 5)

1. Träger der Veranstaltung oder Maßnahme (genaue Anschrift, Konto-Angabe)
2. Art der Veranstaltung oder Maßnahme (Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien)
3. Ort und Dauer der Veranstaltung oder Maßnahme
4. Zahl der Teilnehmer (ggf. aufgeschlüsselt nach Teilnehmern aus dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern der Bundesrepublik, der SBZ oder des Auslandes)

(Unterschrift)

Anlage: Veranstaltungsprogramm,
spezifizierter Kostenvoranschlag,
Finanzierungsplan,
je in 3facher Ausfertigung,
Erklärung, daß die Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt werden sowie Bestätigung nach Abschnitt II Ziff. 5 Abs. 2 und 3.

Die im Teil B aufgeführten Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Innenminister des Landes NW.

C

Anhang

Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften als förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesebene

I. Grundsätzliches

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendgemeinschaften und Jugendverbände sind daher erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die antragstellende Organisation muß jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Abschn. I erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie muß außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz fördern.
- Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit muß die Organisation sich zu den im Grundgesetz verankerten Grundrechten bekennen.
- Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann sie sich erstrecken auf Kinder von 12 bis 14 Jahren.
- Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bzw. Jugendgruppenleiterinnen bereitstehen. Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung der Jugendgruppe auf Ortsebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene (Jugendverband) mindestens 5000 betragen.
- Den Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, muß das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

III. Anerkannte Jugendverbände auf Landesebene

Wegen Erfüllung der Voraussetzungen zu II. wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Bundes- bzw. Landesebene tätigen Jugendverbänden bereits zugesprochen:

- Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Anerkennungsbescheid-Nr. (001)

Sitz der Landesleitung:
Köln, Marzellenstraße 32

Gliedgruppen:

Kolpingjugend
Kath. Landjugendbewegung
Kath. Jungbauernverband
Neudeutschland
ND Hochschulring
Quickborn
Schar
Christl. Arbeiterjugend
Heliand
Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes
Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend
Marianische Kongregation m.J.
Marianische Kongregation w.J.

- Jugendwerk der ev. Kirchen

Anerkennungsbescheid-Nr. (002)

Sitz der Leitung für Nordrhein:
Wuppertal-Barmen, Oberdörnen 84
Sitz der Leitung für Westfalen-Lippe:
Witten (Ruhr), Johannisstraße 48

Gliedgruppen:

Westdeutscher Jungmännerbund (CVJM)
Ev. Verband für die weibl. Jugend
Jungenwacht — Schülerbibelkreise
Mädchenbibelkreise
Jugendbund für entschiedenes Christentum
Jugendwerk des Bundes d. Ev. Freikirchl. Gemeinden

- Sozialistische Jugendbewegung Deutschlands
„Die Falken“

Anerkennungsbescheid-Nr. (003)

Sitz der Landesleitung:
Dortmund, Brüderweg 10—12
Nestfalken
Jungfalken
Wanderfalken
Sturmfalken
Rote Falken

- Ring Deutscher Pfadfinderbünde NW

Anerkennungsbescheid-Nr. (0012)

Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis b. Krefeld, Schulstraße 7
Gliedgruppen:
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (kath.)
Christl. Pfadfinderschaft (ev.)
Bund Deutscher Pfadfinder (überkonfessionell)

- Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde NW

Anerkennungsbescheid-Nr. (0013)

Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
Wuppertal-Barmen, Krautstraße 19
Gliedgruppen:
Deutsche Pfadfinderinnenschaft St. Georg (kath.)
Christl. Pfadfinderinnenschaft (ev.)
Bund Deutscher Pfadfinderinnen (überkonfessionell)

- Landessportbund NW — Jugendsekretariat —

Anerkennungsbescheid-Nr. (005)

Sitz der Landesleitung:
Hamm (Westf.), Hermann-Löns-Weg 1

Gliederungen:

Fußball
Handball
Turnen
Leichtathletik
Schwimmen
Hockey
Schwerathletik
Tennis
Boxen
Radsport

- Deutscher Gewerkschaftsbund — Abt. Jugend —

Anerkennungsbescheid-Nr. (008)

Sitz der Landesjugendleitung:
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Abteilung Jugend —

Anerkennungsbescheid-Nr. (006)

Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Haroldstraße 37

- Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine NW

Anerkennungsbescheid-Nr. (0010)

Sitz der Landesleitung:
Iserlohn (Westf.), Julius-Schult-Straße 2

Gliedgruppen:

Jugendabteilung des Sauerländischen Gebirgs-Vereins
Jugendabteilung des Egge-Gebirgs-Vereins e.V.
Jugendabteilung des Eifel-Vereins
Jugendabteilung des Vereins linker Niederrhein.

- j) Naturfreundejugend Deutschlands
Anerkennungsbescheid-Nr. (009)
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Emmastraße 30
- k) Bund Deutscher Jugend des Ostens
Anerkennungsbescheid-Nr. (0011)
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf-Derendorf, Marshallstraße 34
- l) Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (Landjugend)
Anerkennungsbescheid-Nr. (0014)
Münster (Westf.), Schorlemerstraße 7
(gilt auch für die Landjugend des Rhein. Landwirtschaftsverbandes, Bonn, Endenicher Allee 60)
- m) Luftsportjugend im Nordrhein-Westfälischen Luftsportverband e.V., Duisburg-Meiderich, Schlachtenstraße 7—9
Anerkennungsbescheid-Nr. (0015)
- n) Deutsches Jugendrotkreuz
Anerkennungsbescheid-Nr. (0016)
Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe
Sitz der federführenden Stelle:
Düsseldorf, Rosenstraße 20
Die örtlichen Jugendgemeinschaften der vorgenannten Verbände müssen ihre Zugehörigkeit nachweisen.

IV. Antragsgesuch

Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.

- a) Auf kommunaler Ebene.
- Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde oder einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises bestehen, müssen den Antrag in 2facher Ausfertigung an das zuständige Jugendamt stellen und die Vereinssatzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Vereinssatzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe der Jugendgemeinschaft geben.
 - In dem Antrag sind anzugeben:
 - vollständiger Name der Jugendgemeinschaft entsprechend der Vereinssatzung,
 - Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
 - Zweck und Ziel der Jugendgemeinschaft,
 - Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer(innen),
 - Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
 - Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
 - Name der Zeitschrift, für die Pflichtbezug durch die Mitglieder besteht bzw. die ihnen regelmäßig geliefert wird.
 - Der Antrag ist in der Regel der Anerkennungsbehörde (zuständiges Jugendamt) mit Stellungnahme des örtlichen Jugendringes zuzuleiten. Das Jugendamt hat ihn sorgfältig zu prüfen. Wird dem Antrag stattgegeben, trägt es die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit aus und sendet Abschrift des Bescheides an den zuständigen Landwirtschaftsverband — Landesjugendamt —.

b) Auf Landesebene.

- Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes NW mit mehr als zusammen 5000 Mitgliedern umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Ziff. III genannten Landesverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Jugendamt den Antrag an den Arbeits- und Sozialminister, unter Beifügung der Satzungen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über den Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen läßt, vorlegen.
- Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - den vollständigen Namen des Jugendverbandes entsprechend der Vereinssatzung,
 - Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
 - Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes,
 - die Untergliederungen des Verbandes sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) als personeller (Alter und Geschlecht) und fachlicher Hinsicht mit Bezeichnung der Namen dieser Untergruppen,
 - Name, Alter und Anschrift des (der) satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
 - Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder der Glied- bzw. räumlichen Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der nachweisbaren örtlichen Mitgliederzahlen beizufügen ist,
 - Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
 - Name und Verlag der Zeitschrift(en), die von den Mitgliedern pflichtgemäß zu beziehen ist (sind), oder die ihnen regelmäßig zugestellt wird (werden),
 - Erklärung über die Bereitschaft,
 - den Jugendbehörden des Landes und der Kommunalverwaltungen alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der Angaben zu den vorstehenden Buchstaben a) bis h) ergibt,
 - Anderungen der Satzungen, die die Organisation der Verbandsführung oder der Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

V. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt werden. Der Widerruf ist im Anerkennungsbescheid ausdrücklich vorzubehalten.

VI. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung einer beantragten oder gegen den Widerruf einer ausgesprochenen Anerkennung der Förderungswürdigkeit kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Behörde, die den Antrag abgelehnt oder die Anerkennung widerrufen hat.

Die Anfechtbarkeit des Einspruchsbescheides richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

— MBl. NW. 1959 S. 2049.

Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.